

**B | S | S**

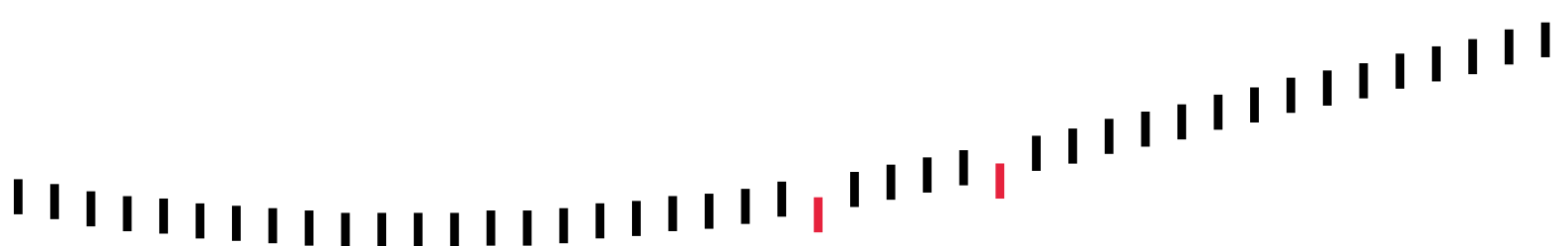
Volkswirtschaftliche  
Beratung

 **Öko-Institut e.V.**  
Institut für angewandte Ökologie  
Institute for Applied Ecology

Vertiefte Analyse

# Auswirkungen der CSDDD auf Schweizer Unternehmen, Stand- ortattraktivität und Wettbewerb

Basel | 08.11.2023



# Impressum

## **Auswirkungen der CSDDD auf die Unternehmen, den Standort und den Wettbewerb in der Schweiz**

Vertiefte Analyse

08.11.2023

**Auftraggeberinnen:** BJ und SECO

**Autorinnen und Autoren:** Niclas Meyer, Victor Legler, Peter Gailhofer, Lara Schmitt, Tabea Keller

Projektleitung seitens Auftragnehmerin: Niclas Meyer

Projektbearbeitung: Niclas Meyer, Tabea Keller, Victor Legler, Peter Gailhofer, Christoph Brunn, Lara Schmitt

BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Aeschengraben 9

CH-4051 Basel

T +41 61 262 05 55

contact@bss-basel.ch

CH-4051 Basel

[www.bss-basel.ch](http://www.bss-basel.ch)

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.



# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Zusammenfassung</b> .....   | <b>8</b>  |
| <b>Résumé</b> .....  | <b>14</b> |
| <b>Sentesi</b> .....   | <b>20</b> |
| <b>Summary</b> .....   | <b>25</b> |
| <b>1. Einleitung</b> .....   | <b>1</b>  |
| 1.1 Ausgangslage .....   | 1         |
| 1.2 Ziele der Studie.....  | 2         |
| 1.3 Untersuchungsszenarien.....  | 3         |
| 1.4 Methodik .....   | 4         |
| <b>2. Mengengerüst: Wie viele Unternehmen sind potenziell betroffen?</b> ..... | <b>4</b>  |
| 2.1 Nullszenario .....   | 4         |
| 2.2 Referenzszenario 1 .....   | 5         |
| 2.3 Referenzszenario 2 .....   | 7         |
| 2.4 Zwischenfazit .....  | 8         |
| <b>3. Wirkungskanäle von Sorgfaltpflichten</b> .....                           | <b>9</b>  |
| 3.1 Juristische Wirkmechanismen .....  | 9         |
| 3.2 Betriebliche und wirtschaftliche Wirkmechanismen .....                     | 15        |
| 3.3 Nichtbeabsichtigte Wirkungen .....   | 16        |
| 3.4 Wirkungsmodell.....  | 18        |
| <b>4. Auswirkungen</b> .....   | <b>18</b> |
| 4.1 Auswirkungen auf Unternehmen .....   | 20        |
| 4.2 Auswirkungen auf den Wettbewerb .....                                      | 33        |
| 4.3 Auswirkungen auf die Standortattraktivität.....                            | 34        |
| 4.4 Auswirkungen auf die Umwelt und Menschenrechte.....                        | 34        |
| <b>5. Synthese</b> .....   | <b>38</b> |
| 5.1 Zusammenfassung .....  | 38        |
| 5.2 Auswirkungen eines Nachvollzugs .....                                      | 39        |
| 5.3 Gesamtfazit.....   | 40        |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....  | <b>42</b> |
| <b>Anhang</b> .....  | <b>48</b> |
| <b>A. Rechtsrahmen</b> .....   | <b>48</b> |
| A.1 Schweizer Recht .....  | 48        |
| A.2 EU-Recht .....   | 49        |
| A.3 Unterschiede zwischen dem Recht der Schweiz und der EU.....                | 50        |
| A.4 Weitere Anforderungen an die Unternehmen .....                             | 51        |
| <b>B. Fallstudien</b> .....  | <b>54</b> |
| B.1 Norwegen.....  | 54        |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| B.2       | Grossbritannien.....  | 56        |
| <b>C.</b> | <b>Mengengerüst.....</b>  | <b>57</b> |
| C.1       | Fragestellung.....  | 57        |
| C.2       | Kriterien.....  | 57        |
| C.3       | Quellen.....  | 58        |
| C.4       | Ergebnisse.....   | 59        |
| <b>D.</b> | <b>Unternehmensbefragung.....</b>                                       | <b>62</b> |
| D.1       | Methodik.....   | 62        |
| D.2       | Ergebnisse.....   | 64        |
| <b>E.</b> | <b>Hochrechnung und Schätzung der Anzahl mittelbar Betroffener.....</b> | <b>68</b> |
| <b>F.</b> | <b>Fachgespräche.....</b>   | <b>72</b> |

# Tabellen

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Untersuchungsszenarien.....   | 3  |
| Tabelle 2: Rechenbeispiel für unmittelbar betroffenes Grossunternehmen: Personalkosten pro Jahr..... | 23 |
| Tabelle 3: Rechenbeispiel für mittelbar betroffenes KMU: Personalkosten pro Jahr .....               | 23 |
| Tabelle 4: Zusammenfassung .....   | 41 |
| Tabelle 5: Lieferkettengesetze anderer Staaten .....   | 51 |
| Tabelle 6: Übersicht Kriterien Sorgfaltspflichten .....  | 58 |
| Tabelle 7: Abdeckung Grundgesamtheit.....  | 63 |
| Tabelle 8: Fallzahlen in Grundgesamtheit.....  | 68 |
| Tabelle 9: Anteil mittelbar betroffene Unternehmen (gewichtet).....                                  | 69 |
| Tabelle 10: Hochrechnung Anteil mittelbar betroffener Unternehmen.....                               | 70 |
| Tabelle 11: Hochrechnung Anzahl mittelbar betroffener Unternehmen.....                               | 71 |
| Tabelle 12: Geführte Fachgespräche.....  | 72 |
| Tabelle 13: Struktur des Gesprächsleitfaden .....  | 73 |

# Abbildungen

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Mengengerüst .....  | 8  |
| Abbildung 2: Wirkungsmodell .....  | 18 |
| Abbildung 3: Wie viele Unternehmen fallen unter die OR-Bestimmungen? .....                               | 59 |
| Abbildung 4: Wie viele Unternehmen würden unter die Drittstaatenregelung fallen? .....                   | 61 |
| Abbildung 5: Wie viele wären bei einem Nachvollzug der CSDDD betroffen? .....                            | 61 |
| Abbildung 6: Überprüfung von Umweltrisiken in Lieferketten nach Unternehmensgrösse .....                 | 64 |
| Abbildung 7: Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten nach<br>Unternehmensgrösse ..... | 64 |
| Abbildung 8: Grund der Risikoüberprüfung .....   | 65 |
| Abbildung 9: Grund der Risikoüberprüfung nach Unternehmensgrösse .....                                   | 65 |
| Abbildung 10: Grund der Risikoüberprüfung nach Branche .....   | 66 |
| Abbildung 11: Umsatz nach Grund der Risikoüberprüfung .....  | 66 |
| Abbildung 12: Exportanteil nach Grund der Risikoüberprüfung .....  | 67 |
| Abbildung 13: Importanteil nach Grund der Risikoüberprüfung .....  | 67 |

# Zusammenfassung

## Ausgangslage

Am 23. Februar 2022 hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine neue Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vorgelegt (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Der Entwurf befindet sich noch im Verhandlungsprozess. Es gilt aber als relativ sicher, dass die EU die CSDDD annimmt.

In der Schweiz wurden mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit im Obligationenrecht (OR) Art. 964j-l aufgenommen.<sup>1</sup> Diese Bestimmungen sind im Januar 2022 in Kraft getreten.

Die CSDDD fordert jedoch die Umsetzung deutlich weitergehender Sorgfaltspflichten als die OR-Bestimmungen. Auch ist der Geltungsbereich der CSDDD grösser. Während die Schweizer Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten grundsätzlich auf Risikosektoren, -länder oder -produkte fokussieren, soll die CSDDD für *alle* Unternehmen gelten, die bestimmte Grössenschwellen überschreiten.<sup>2</sup> Auch sieht die CSDDD eine zivilrechtliche Haftung und behördliche Aufsicht vor. Im OR gibt es keine Durchsetzungsmechanismen dieser Art. Zwar sind Bussgelder von bis zu 100'000 CHF vorgesehen. Dies mag aber nur eine geringe abschreckende Wirkung haben. Verabschiedet die EU die CSDDD, entstünden somit grosse Unterschiede zwischen dem geltenden Recht der Schweiz und der EU.

## Auftrag und Methodik

Deshalb haben das Bundesamt für Justiz und das Staatssekretariat für Wirtschaft das Unternehmen BSS Volkswirtschaftliche Beratung sowie das Öko-Institut beauftragt, die Auswirkungen einer potenziellen Einführung der CSDDD durch die EU auf die Schweizer Unternehmen, die Standortattraktivität sowie den Wettbewerb zu untersuchen. Es war nicht Teil des Auftrags mögliche Auswirkungen auf den Schutz der Umwelt und die Achtung der Menschenrechte – den eigentlichen Ziele der CSDDD – zu untersuchen. Stattdessen haben wir eine grobe Abschätzung vorgenommen, ob es realistisch und plausibel ist, dass die CSDDD zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte beitragen würde.

Als empirischen Basis haben wir eine repräsentative Befragung von 650 Unternehmen durchgeführt, mehr als 50 Fachgespräche mit Unternehmen, Verbänden, NGO und Fachleuten aus der Wissenschaft geführt und eine Literaturanalyse durchgeführt. Um zu bestimmen, wie viele Unternehmen in den Geltungsbereich der CSDDD fallen würden, haben wir Zolldaten des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit BAZG ausgewertet und Unternehmensdaten der Schweizerischen Nationalbank SNB und Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamts für Statistik BFS analysiert.

---

<sup>1</sup> Zudem wurden Pflichten zur nicht-finanziellen Berichterstattung im OR aufgenommen (Art. 964a-c).

<sup>2</sup> Für Risikosektoren gelten in der CSDDD separate Schwellenwerte vor. Es wären auch kleinere Unternehmen betroffen.



## **Bemühenspflichten mit grundsätzlich grosser Flexibilität für die Unternehmen**

Im Kern handelt es sich bei den Sorgfaltspflichten der CSDDD um «Bemühenspflichten». Das heisst, dass die Unternehmen *nicht* verpflichtet werden, festgelegte Handlungen umzusetzen oder vordefinierte Ziele zu erreichen. Die Unternehmen werden auch nicht für Missstände in Drittstaaten verantwortlich gemacht, über die sie keinen Einfluss haben. Stattdessen müssen die Unternehmen Verfahren zum Risikomanagement einrichten und organisatorische Vorkehrungen treffen, um Risiken zu identifizieren. Und werden Probleme festgestellt, müssen sie Massnahmen ergreifen, um die erkannten Probleme zu beheben. Ist dies nicht möglich, müssen sie versuchen, diese zu minimieren. Welche Massnahmen sie ergreifen, ist ihnen selbst überlassen. Die CSDDD baut also auf das selbstverantwortliche Handeln der Unternehmen und gibt ihnen grosse Freiheiten bei der Umsetzung.

Diese Bemühenspflichten werden jedoch von überprüfbaren Handlungspflichten flankiert (sog. «Erfolgspflichten»): Die Unternehmen müssen beispielsweise Beschwerdemechanismen einrichten und über ihre Sorgfaltsprüfungen berichten.

## **Weniger Unternehmen unmittelbar betroffen**

Nimmt die EU die CSDDD an (Referenzszenario 1), würden unseren Schätzungen nach rund 160 bis 260 Schweizer Unternehmen unter die Drittstaatenregelung der CSDDD fallen. Zum Vergleich: Heute fallen rund 300 bis maximal 1'200 Unternehmen unter die geltenden OR-Bestimmungen (Nullszenario). Insgesamt ist die Zahl der von der CSDDD direkt betroffenen Unternehmen zwar klein.<sup>3</sup> Es handelt sich dabei aber um Grossunternehmen mit hohen Umsätzen, die deshalb einen grossen Beitrag zur Wertschöpfung in der Schweiz leisten.

Würde die CSDDD in Schweizer Recht nachvollzogen (Referenzszenario 2), wären rund 440 bis 600 Schweizer Unternehmen unmittelbar betroffen. Das sind potenziell weniger als im Nullszenario. Woran liegt das? Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission sieht andere Kriterien und höhere Schwellwerte (mindestens 500 Beschäftigte, mindestens 150 Mio. Euro Umsatz) vor als das OR.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nachvollzogene CSDDD zwar die geltenden OR-Bestimmungen zur Kinderarbeit möglicherweise ersetzen könnte, nicht aber die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien. Denn die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien würde nicht durch die CSDDD ersetzt. Deshalb schätzen wir, dass bei einem Nachvollzug (Referenzszenario 2) rund 130 Unternehmen zusätzlich unter die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien fallen würden.

## **Wesentlich mehr Unternehmen mittelbar betroffen**

Die CSDDD wirkt nicht nur auf die unmittelbar in den Geltungsbereich fallenden Unternehmen. Denn unmittelbar betroffene Unternehmen werden ihre Pflichten in der Lieferkette an ihre Zulieferer weiterreichen. Bereits heute (im Nullszenario) führen die geltenden OR-Bestimmungen sowie ausländischen Gesetze (z.B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland, das Sorgfaltspflichtengesetz Frankreichs, die EU-Verordnungen zu Konfliktmineralien sowie entwaldungsfreien Lieferketten etc.) dazu, dass bereits viele Unternehmen mit Sorgfaltspflichten

---

<sup>3</sup> Zum Vergleich: Es gibt 55'000 Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

konfrontiert sind und diese an geschätzte 4'000 bis 15'000 Schweizer Unternehmen weitergegeben (Nullszenario). Sie sind also «mittelbar» betroffen und müssen ebenfalls ihre Lieferketten auf tatsächliche und potenzielle Risiken überprüfen.

Nimmt die EU die CSDDD an (Referenzszenario 1), dürfte diese Zahl deutlich steigen. Denn mit der Einführung der CSDDD werden erstens weltweit rund 17'000 Unternehmen (davon 160 bis 260 in der Schweiz) unmittelbar betroffen sein. Viele davon dürften erstmals mit Sorgfaltspflichten konfrontiert werden. Zweitens soll die CSDDD nicht nur für die vorgelagerte Lieferkette gelten, sondern die gesamte Wertschöpfungskette – auch die nachgelagerte. Drittens gehen die Sorgfaltspflichten der CSDDD weiter als die bestehenden Pflichten. Diese Gründe sprechen dafür, dass die betroffenen Unternehmen verstärkt ihre Pflichten an Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette durchreichen werden – auch an Schweizer Zulieferer.

Im Referenzszenario 1 deuten unsere groben Schätzungen darauf hin, dass rund 10'000 bis 50'000 Unternehmen betroffen wären. Bei einem allfälligen Nachvollzug der CSDDD in Schweizer Recht (Referenzszenario 2) erwarten wir im Vergleich zum Referenzszenario 1 nur einen geringen Anstieg in der Zahl mittelbar betroffener.

Bei den oben genannten Zahlen handelt es sich zwar um grobe Schätzung, nicht um präzise Vorhersagen. Dennoch möchten wir festhalten, dass erstens die Zahl mittelbar betroffener Unternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches höher liegen dürfte als die Zahl unmittelbar betroffener. Zweitens halten wir es ebenfalls für hochwahrscheinlich, dass die Zahl der mittelbar Betroffenen in der Schweiz mit einer Einführung der CSDDD durch die EU deutlich ansteigen sollte.

### **Kosten für die Unternehmen**

Für die betroffenen Unternehmen entstünden durch die Einführung der CSDDD (Referenzszenario 1) teils erhebliche Kosten: Sie müssten die bestehenden Unternehmensprozesse (z.B. in der Beschaffung und Buchhaltung) an die Sorgfaltspflichten anpassen und neue Strukturen und Prozesse schaffen (beispielsweise Beschwerdemechanismen oder Prozesse und Systeme zur Datenerhebung und Risikoanalyse). Stellen die Unternehmen Risiken fest, müssten sie Massnahmen ergreifen. Ausserdem müssten die betroffenen Unternehmen Berichte über ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Sorgfaltspflichten ablegen.

Neben den direkten Kosten zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht kommen Haftungsrisiken und Rechtsunsicherheiten auf die Unternehmen zu.

Die entstehenden Kosten würden sich jedoch dadurch reduzieren, dass die Unternehmen einen Teil der oben beschriebenen Massnahmen ohnehin treffen müssen. Viele Unternehmen sind bereits mit Sorgfaltspflichten konfrontiert: Aufgrund der OR-Bestimmungen, dem deutschen oder französischen Lieferkettengesetz und EU-Verordnungen zu Konfliktmineralien und entwaldungsfreien Lieferketten sowie weiteren Regularien. Aufgrund der OR-Bestimmungen (Art. 964 a ff.) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der neuen EU-Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) richten viele Unternehmen bereits Prozesse zur Datenerhebung ein und veröffentlichen Berichten über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Menschenrechte und die Umwelt.

Trotz dem Vorhandensein einer umfassenden empirischen Basis, können wir die Kosten jedoch nicht vollumfänglich quantifizieren. Das liegt daran, dass die befragten Unternehmen erst beginnen, sich mit der CSDDD auseinanderzusetzen und die Kosten selbst noch nicht genau überblicken können.

Bei den unmittelbar betroffenen Unternehmen handelt es sich jedoch um Grossunternehmen, welche, laut eigenen Angaben, die Kosten tragen könnten. Für die KMU wäre es nach eigenen Aussagen teils eine Herausforderung, die Anforderungen umzusetzen.

### **Kosten und Risiken für die mittelbar betroffenen Unternehmen höher**

Die mittelbar betroffenen Unternehmen – meist KMU – berichten, dass sie bereits heute von ihren Kundinnen und Kunden zunehmend häufiger mit Fragebögen, Anfragen für Datenlieferungen und Verhaltenskodexen konfrontiert werden. Mit der Einführung der CSDDD würde die Zahl und der Umfang der Anfragen weiter steigen. Mittelfristig würden viele mittelbar betroffene Unternehmen nicht darum herumkommen, selbst Systeme zur Datenerhebung und -auswertung einzurichten. Schliesslich müssten sie sauber dokumentieren, wie sie ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, um sich gegen potenzielle Haftungsansprüche abzusichern.

Wir erwarten zwar, dass die Umsetzungskosten für die mittelbar betroffenen Unternehmen deutlich geringer sein werden als die Kosten für die unmittelbar betroffenen Unternehmen. Denn die Sorgfaltspflichten werden sich nicht in ganzem Umfang weiterreichen lassen. Allerdings werden deutlich mehr Unternehmen mittelbar als unmittelbar betroffen sein. So ist es möglich, dass in der Summe mehr Kosten bei den mittelbar als den unmittelbar betroffenen Unternehmen entstehen könnten.

Neben den direkten Umsetzungskosten entstehen den mittelbar betroffenen Unternehmen, von denen die meisten KMU sind, zudem erhebliche Risiken: Gelingt es ihnen nicht, sich ausreichend auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorzubereiten, besteht das Risiko, dass sie Aufträge und Kundinnen und Kunden verlieren und aus den Wertschöpfungsketten fallen könnten. Für dieses Risiko scheinen viele KMU noch nicht ausreichend sensibilisiert zu sein.

### **Nutzen für die Unternehmen**

Den Unternehmen entstünden jedoch nicht nur Kosten. Viele der befragten Unternehmen sehen in der Umsetzung von Sorgfaltspflichten eine Fortsetzung und Vertiefung von bestehenden Praktiken. Die Einführung der CSDDD würde diesen Unternehmen die Sorge über Wettbewerbsnachteile nehmen, die entstehen, wenn sie im Gegensatz zu ihren Konkurrenten eine Sorgfaltsprüfung einführen und damit die damit verbundenen Kosten in Kauf nehmen.

Für die Unternehmen liegt der Nutzen aus der Umsetzung der Sorgfaltspflichten vor allem auch im Mehrwert, der aus der Erhebung der notwendigen Daten entsteht. Die Unternehmen lernen ihre Lieferketten besser kennen, was zahlreiche Vorteile für die Unternehmen mit sich bringt. Beispielsweise können sie das Risiko von Lieferengpässen besser einschätzen oder Innovationspotenziale leichter erkennen.

Die grosse Mehrheit der Unternehmen, die wir befragt haben, hat sich für die CSDDD ausgesprochen. Dies spiegelt sich in den Ergebnissen mehrerer Befragungen. Auch unter betroffenen KMU

scheint die Zustimmung zu überwiegen, wenngleich sie etwas niedriger ausfällt als bei Grossunternehmen.

### **Positive Auswirkungen auf den Schutz der Umwelt und die Achtung der Menschenrechte**

Unserer Einschätzung nach ist es plausibel und realistisch, dass die Einführung der CSDDD zu positiven Veränderungen beim Schutz der Umwelt und der Achtung der Menschenrechte führen würde. Allerdings würde dies wesentlich vom Verhalten der Unternehmen selbst abhängen. Zentral dürfte sein, inwieweit die Unternehmen die Ziele der CSDDD tatsächlich akzeptieren und verinnerlichen. Denn nur dann wäre zu erwarten, dass sie tatsächlich wirksame Massnahmen ergreifen, um festgestellte Menschenrechts- und Umweltprobleme anzugehen. Eine vertiefte Analyse der Auswirkungen auf den Schutz der Umwelt und Menschenrechte war aber nicht Teil des Auftrags.

### **Wettbewerb und Standortattraktivität**

Unsere Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Einführung der CSDDD *keine* erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb oder die Standortattraktivität hätte. Das liegt daran, dass sich kaum Unternehmen der CSDDD entziehen können würden – auch die Hauptkonkurrenten der unmittelbar betroffenen Schweizer Unternehmen nicht. So erwarten die befragten Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile. Wir können uns hier aber allein auf die Befragungsergebnisse stützen. Es mag Konstellationen geben, in denen betroffenen Unternehmen Wettbewerbs- und Standortnachteile entstehen. Das können wir nicht ausschliessen.

### **Fazit**

Die wichtigste Erkenntnis der Studie ist, dass bei einer Einführung der CSDDD durch die EU Schweizer Unternehmen, mit erheblichen Auswirkungen rechnen müssten. Diese Auswirkungen wären unausweichlich für viele Unternehmen, die in globale Wertschöpfungsketten eingebunden sind – selbst dann, wenn sie nicht unmittelbar in den Geltungsbereich der CSDDD fallen. Dies gilt insbesondere für KMU: Bereiten diese sich nicht rechtzeitig und ausreichend vor, droht ihnen, dass sie Aufträge und Kundinnen und Kunden verlieren oder gar aus den Wertschöpfungsketten herausfallen.

Ob insgesamt die Kosten oder der Nutzen der CSDDD überwiegen, können wir auf Basis der uns vorliegenden Informationen nicht abschliessend klären. Unsere Bewertungen sind mit grossen Unsicherheiten verbunden, denn schliesslich ist die CSDDD nicht mal eingeführt. Was wir jedoch trotz der grossen Unsicherheiten festhalten möchten, ist, dass unmittelbar betroffene Grossunternehmen tendenziell etwas mehr Vorteile und etwas weniger Nachteile haben als mittelbar betroffene KMU.

Weiter halten wir fest, dass die Einführung der CSDDD durch die EU (also, der Weg vom Nullszenario zum Referenzszenario 1) deutlich grössere Auswirkungen hätte als ein Nachvollzug der CSDDD in Schweizer Recht (von Referenzszenario 1 zu Referenzszenario 2). Unsere Ergebnisse deuten auch darauf hin, dass das Referenzszenario 2 tendenziell etwas mehr Vorteile für die unmittelbar betroffenen Unternehmen hat als das Referenzszenario 1: Potenziell würden Doppelspurigkeiten abgebaut. Die Unternehmen müssten sich nur noch nach einem Rechtsrahmen

richten. Der Vollzug gestärkt und mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen konformen- und nichtkonformen reduziert. Beides wären Vorteile für die unmittelbar Betroffenen Unternehmen. Ob im Falle eines Nachvollzugs die Vor- oder die Nachteile überwiegen, können wir nicht sagen. Dies müsste in weitere Studien untersucht werden.

# Résumé

## Situation de départ

Le 23 février 2022, la Commission européenne a présenté un projet de nouvelle directive relative au devoir de vigilance des entreprises en matière de développement durable (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Le projet est encore en cours de négociation. Il est toutefois relativement certain que l'UE adoptera la CSDDD.

En Suisse, le contre-projet indirect à l'initiative populaire "Pour des entreprises responsables - en faveur de la protection de l'homme et de l'environnement" a introduit dans le code des obligations (CO), article 964j-1, relatifs à l'obligation de diligence et de déclaration dans les domaines des minerais de conflit et du travail des enfants.<sup>4</sup> Ces dispositions sont entrées en vigueur en janvier 2022.

La CSDDD exige toutefois la mise en œuvre d'obligations de diligence nettement plus étendues que les dispositions du CO. Le champ d'application de la CSDDD est également plus large. Alors que les dispositions suisses relatives à l'obligation de diligence se concentrent sur les secteurs, pays ou produits à risque, la CSDDD doit s'appliquer à toutes les entreprises qui dépassent certains seuils de taille.<sup>5</sup> La CSDDD prévoit également une responsabilité civile et une surveillance par les autorités. Le CO ne prévoit aucun mécanisme d'application de ce type. Certes, des amendes allant jusqu'à CHF 100'000 sont prévues. Toutefois, elles ne devraient pas avoir d'effet dissuasif. Si l'UE adopte la CSDDD, il y aura donc de grandes différences entre le droit suisse et le droit européen.

## Mandat et méthodologie

C'est pourquoi l'Office fédéral de la justice et le Secrétariat d'Etat à l'économie ont chargé l'entreprise BSS Volkswirtschaftliche Beratung et l'Öko-Institut d'étudier les effets d'une introduction potentielle de la CSDDD par l'UE sur les entreprises suisses, l'attractivité du site et la concurrence. Les possibles répercussions sur la protection de l'environnement et le respect des droits de l'homme, qui sont les objectifs véritables de la CSDDD, n'ont pas fait l'objet d'une étude. Nous avons seulement procédé à une estimation approximative pour déterminer s'il est réaliste et plausible que la CSDDD contribue à la protection de l'environnement et au respect des droits de l'homme.

Comme base empirique, nous avons réalisé une enquête représentative auprès de 650 entreprises, mené plus de 50 entretiens techniques avec des entreprises, des associations et des experts scientifiques et effectué une analyse bibliographique. Afin de déterminer combien d'entreprises entreraient dans le champ d'application de la CSDDD, nous avons évalué les données douanières de l'Office fédéral des douanes et de la sécurité des frontières (OFDT) et analysé les données des entreprises de la Banque nationale suisse (BNS) et les données du Registre des entreprises et des établissements (REE) de l'Office fédéral de la statistique (OFS).

---

<sup>4</sup> De plus, des obligations de reporting non financier ont été introduites dans le CO (964a-c).

<sup>5</sup> La CSDDD prévoit des seuils distincts pour les secteurs à risque. Les petites entreprises seraient également concernées.

## **Obligations de diligence avec, en principe, une grande flexibilité pour les entreprises**

En substance, les obligations de diligence de la CSDDD sont des "obligations d'efforts". Cela signifie que les entreprises ne sont pas tenues de mettre en œuvre des actions définies ou d'atteindre des objectifs prédéfinis. Les entreprises ne sont pas non plus tenues responsables des abus commis dans des pays tiers sur lesquels elles n'ont aucune influence. Au lieu de cela, les entreprises doivent mettre en place des procédures de gestion des risques et prendre des dispositions organisationnelles pour identifier les risques. Si des problèmes sont identifiés, les entreprises doivent prendre des mesures pour y remédier. Si cela n'est pas possible, elles doivent essayer de les minimiser. Les mesures qu'ils prennent sont laissées à leur discrétion. La CSDDD se base donc sur l'action responsable des entreprises et leur donne une grande liberté dans la mise en œuvre.

Ces obligations d'efforts sont toutefois accompagnées d'obligations d'action vérifiables (appelées "obligations de résultat") : Les entreprises doivent par exemple mettre en place des mécanismes de plainte et rendre compte de leurs contrôles de diligence raisonnable.

## **Moins d'entreprises directement concernées**

Si l'UE adopte la CSDDD (scénario de référence 1), nous estimons qu'environ 160 à 260 entreprises suisses tomberaient sous le régime des pays tiers de la CSDDD. A titre de comparaison, environ 300 à 1 200 entreprises au maximum relèvent aujourd'hui des dispositions actuelles du CO (scénario zéro). Dans l'ensemble, le nombre d'entreprises directement concernées par la CSDDD est certes faible.<sup>6</sup> Il s'agit toutefois de grandes entreprises au chiffre d'affaires élevé, qui contribuent donc largement à la création de valeur en Suisse.

Si la CSDDD était transposée en droit suisse (scénario de référence 2), environ 440 à 600 entreprises suisses seraient directement concernées. C'est peut être tendanciellement moins que dans le scénario zéro. À quoi cela est-il dû ? Le projet de directive de la Commission européenne prévoit d'autres critères et des seuils plus élevés (au moins 500 employés, au moins 150 millions d'euros de chiffre d'affaires) que le CO.

Il faut tenir compte du fait que la CSDDD pourrait certes remplacer les dispositions actuelles du CO sur le travail des enfants, mais pas celles du CO sur les minerais de conflit. En effet, le règlement de l'UE sur les minerais de conflit ne serait pas non plus remplacé par la CSDDD. C'est pourquoi nous estimons qu'en cas de mise en œuvre (scénario de référence 2), environ 130 entreprises supplémentaires seraient concernées par les dispositions du CO relatives aux minerais de conflit.

## **Nettement plus d'entreprises indirectement concernées**

La CSDDD n'a pas seulement un impact sur les entreprises directement concernées par son champ d'application. En effet, les entreprises directement concernées transmettront leurs obligations dans la chaîne d'approvisionnement à leurs fournisseurs. Aujourd'hui déjà (dans le scénario zéro), les dispositions du CO en vigueur ainsi que les lois étrangères (par exemple la loi sur le devoir de vigilance dans la chaîne d'approvisionnement en Allemagne, la loi sur le devoir de vigilance en France, les règlements de l'UE sur les minéraux de conflit ainsi que les chaînes

---

<sup>6</sup> A titre de comparaison, il existe 55 000 entreprises de plus de 10 salariés.



d'approvisionnement sans déforestation, etc.) font que de nombreuses entreprises sont déjà confrontées à des devoirs de diligence et les transmettent à environ 4000 à 15000 entreprises suisses (scénario zéro). Elles sont donc "indirectement" concernées et doivent également vérifier leurs chaînes d'approvisionnement quant aux risques réels et potentiels.

Si l'UE adopte la CSDDD (scénario de référence 1), ce nombre devrait augmenter considérablement. En effet, avec l'introduction de la CSDDD, environ 17 000 entreprises dans le monde (dont 160 à 260 en Suisse) seront directement concernées. Nombre d'entre elles devraient être confrontées pour la première fois à des devoirs de diligence. Deuxièmement, la CSDDD ne s'appliquera pas seulement à la chaîne d'approvisionnement en amont, mais à l'ensemble de la chaîne de création de valeur, y compris celle en aval. Troisièmement, les devoirs de diligence de la CSDDD vont plus loin que les obligations existantes. Ces raisons plaident pour que les entreprises concernées transmettent davantage leurs obligations aux entreprises de leur chaîne de création de valeur, y compris aux fournisseurs suisses.

Dans le scénario de référence 1, nos estimations approximatives indiquent qu'environ 10'000 à 50'000 entreprises seraient concernées. Dans l'éventualité d'une transposition de la CSDDD dans le droit suisse (scénario de référence 2), nous ne prévoyons qu'une faible augmentation du nombre de personnes indirectement concernées par rapport au scénario de référence 1.

**Les chiffres susmentionnés sont certes des estimations approximatives et non des prévisions précises. Néanmoins, nous tenons à souligner que, premièrement, le nombre d'entreprises indirectement touchées est très probablement plusieurs fois supérieur au nombre d'entreprises directement touchées. Deuxièmement, nous considérons qu'il est également hautement probable que le nombre de personnes indirectement concernées en Suisse augmente sensiblement avec l'introduction de la CSDDD par l'UE.**

### Coûts pour les entreprises

Pour les entreprises concernées, l'introduction de la CSDDD (scénario de référence 1) entraînerait des coûts en partie considérables : elles devraient adapter les processus d'entreprise existants (par exemple dans l'approvisionnement et la comptabilité) aux obligations de diligence raisonnable et créer de nouvelles structures et de nouveaux processus (par exemple des mécanismes de plainte ou des processus et systèmes de collecte de données et d'analyse des risques). Si les entreprises constatent des risques, elles devraient prendre des mesures. En outre, les entreprises concernées devraient établir des rapports sur leurs activités en matière de devoir de diligence.

Outre les coûts directs liés à la mise en œuvre du devoir de diligence, les entreprises doivent faire face à des risques de responsabilité et à des incertitudes juridiques.

Les coûts engendrés seraient toutefois réduits par le fait que les entreprises doivent de toute façon prendre une partie des mesures décrites ci-dessus. De nombreuses entreprises sont déjà confrontées à des obligations de diligence : En vertu des dispositions du CO, de la loi allemande ou française sur la chaîne d'approvisionnement et des règlements de l'UE sur les minéraux de conflit et les chaînes d'approvisionnement sans déforestation, ainsi que d'autres réglementations. En raison des dispositions du CO (art. 964 a et suivants) sur le rapport de durabilité et de la nouvelle directive européenne sur le rapport de durabilité des entreprises (CSRD), de nombreuses



entreprises mettent déjà en place des processus de collecte de données et publient des rapports sur l'impact de leurs activités sur les droits de l'homme et l'environnement.

Malgré l'existence d'une base empirique complète, nous ne pouvons toutefois pas quantifier les coûts dans leur intégralité. Cela s'explique par le fait que les entreprises interrogées commencent seulement à s'intéresser à la CSDDD.

Les entreprises directement concernées sont toutefois de grandes entreprises qui, selon leurs propres déclarations, pourraient supporter les coûts. Pour les PME, la mise en œuvre des exigences constituerait en partie un défi, selon leurs propres déclarations.

### **Coûts et risques plus élevés pour les entreprises indirectement concernées**

Les entreprises indirectement concernées - pour la plupart des PME - indiquent qu'elles sont aujourd'hui déjà confrontées de plus en plus fréquemment à des questionnaires, des demandes de fourniture de données et des codes de conduite de la part de leurs clients. Avec l'introduction de la CSDDD, le nombre et le volume des demandes augmenteraient encore. A moyen terme, de nombreuses entreprises indirectement concernées ne pourraient pas éviter de mettre en place elles-mêmes des systèmes de collecte et d'évaluation des données. Enfin, elles devraient documenter clairement la manière dont elles s'acquittent de leur devoir de vigilance afin de se prémunir contre d'éventuelles actions en responsabilité.

Certes, nous nous attendons à ce que les coûts de mise en œuvre pour les entreprises indirectement concernées soient nettement moins élevés que les coûts pour les entreprises directement concernées. En effet, les obligations de diligence ne pourront pas être transmises dans leur intégralité. Toutefois, le nombre d'entreprises directement concernées sera nettement plus élevé que celui des entreprises indirectement concernées. Il est donc possible qu'au total, les coûts soient plus élevés pour les entreprises directement concernées que pour celles qui le sont indirectement.

Outre les coûts directs de mise en œuvre, les entreprises indirectement concernées, dont la plupart sont des PME, encourent également des risques considérables : Si elles ne parviennent pas à se préparer suffisamment à la mise en œuvre des obligations de diligence raisonnable, elles risquent de perdre des commandes et des clients et de se retrouver hors des chaînes de création de valeur. De nombreuses PME ne semblent pas encore suffisamment sensibilisées à ce risque.

### **Avantages pour les entreprises**

Les entreprises n'auraient cependant pas que des coûts. De nombreuses entreprises interrogées voient dans la mise en œuvre du devoir de vigilance une poursuite et un approfondissement des pratiques existantes. L'introduction de la CSDDD permettrait à ces entreprises de ne plus s'inquiéter des désavantages concurrentiels qu'elles subiraient si, contrairement à leurs concurrents, elles introduisaient un contrôle préalable et acceptaient ainsi les coûts qui en découlent.

Pour les entreprises, l'utilité de la mise en œuvre du devoir de vigilance réside aussi et surtout dans la valeur ajoutée qui résulte de la collecte des données nécessaires. Les entreprises apprennent à mieux connaître leurs chaînes d'approvisionnement, ce qui présente de nombreux avantages pour les entreprises. Par exemple, elles peuvent mieux évaluer le risque de pénuries de livraison ou identifier plus facilement les potentiels d'innovation.

La grande majorité des entreprises que nous avons interrogées se sont prononcées en faveur de la CSDDD. Cela se reflète dans les résultats de plusieurs enquêtes. Même parmi les PME concernées, le soutien semble prédominer, bien qu'il soit légèrement inférieur à celui des grandes entreprises.

### **Effets positifs sur la protection de l'environnement et le respect des droits de l'homme**

Nous estimons qu'il est plausible et réaliste de penser que l'introduction de la CSDDD entraînerait des changements positifs en matière de protection de l'environnement et de respect des droits de l'homme. Toutefois, cela dépendrait essentiellement du comportement des entreprises elles-mêmes. La mesure dans laquelle les entreprises acceptent et intériorisent effectivement les objectifs de la CSDDD devrait être centrale. Ce n'est qu'alors que l'on pourrait s'attendre à ce qu'elles prennent effectivement des mesures efficaces pour aborder les problèmes de droits de l'homme et d'environnement constatés. Une analyse approfondie des effets sur la protection de l'environnement et des droits de l'homme ne faisait toutefois pas partie du mandat.

### **Concurrence et attractivité du site**

Nos recherches indiquent que l'introduction de la CSDDD n'aurait pas d'impact significatif sur la concurrence ou l'attractivité du site. Cela s'explique par le fait que peu d'entreprises pourraient se soustraire à la CSDDD, même les principaux concurrents des entreprises suisses directement concernées. Ainsi, les entreprises interrogées ne s'attendent à aucun désavantage concurrentiel. Nous pouvons toutefois nous appuyer ici uniquement sur les résultats de l'enquête. Il peut y avoir des constellations dans lesquelles les entreprises concernées subissent des désavantages en termes de concurrence et de localisation. Nous ne pouvons pas l'exclure.

### **Conclusion**

La principale conclusion de l'étude est que si la CSDDD était introduite par l'UE, les entreprises suisses devraient s'attendre à des répercussions considérables. Ces conséquences seraient inévitables pour de nombreuses entreprises impliquées dans des chaînes de création de valeur mondiales, même si elles ne tombent pas directement dans le champ d'application de la CSDDD. Cela vaut en particulier pour les PME : si elles ne se préparent pas suffisamment et à temps, elles risquent de perdre des commandes et des clients, voire d'être exclues des chaînes de création de valeur.

Sur la base des informations dont nous disposons, nous ne pouvons pas déterminer de manière définitive si les coûts ou les avantages de la CSDDD l'emportent. Nos évaluations sont liées à de grandes incertitudes, car la CSDDD n'est même pas encore introduite. Toutefois, malgré les grandes incertitudes, nous tenons à souligner que les grandes entreprises directement concernées ont tendance à avoir un peu plus d'avantages et un peu moins d'inconvénients que les PME indirectement concernées.

Nous constatons également que l'introduction de la CSDDD par l'UE (c'est-à-dire le passage du scénario zéro au scénario de référence 1) aurait un impact nettement plus important que la transposition de la CSDDD en droit suisse (du scénario de référence 1 au scénario de référence 2). Nos résultats indiquent également que le scénario de référence 2 a tendance à présenter un peu plus d'avantages que le scénario de référence 1 : Les doublons seraient potentiellement supprimés. Les

entreprises ne devraient plus se conformer qu'à un seul cadre juridique. L'exécution serait renforcée et les éventuelles distorsions de concurrence entre les entreprises conformes et non conformes seraient réduites. Les deux seraient des avantages pour les entreprises directement concernées. Nous ne pouvons pas dire si les avantages ou les inconvénients l'emporteraient en cas de mise en œuvre. Cela devrait faire l'objet d'études complémentaires.

# Sintesi

## Situazione iniziale

Il 23 febbraio 2022, la Commissione europea ha presentato una bozza di nuova direttiva sulla due diligence di sostenibilità delle imprese (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). La bozza è ancora in fase di negoziazione. Tuttavia, si ritiene relativamente certo che l'UE adotterà la CSDDD.

In Svizzera, il controprogetto indiretto all'iniziativa popolare "Per aziende responsabili - per proteggere le persone e l'ambiente" ha incluso gli obblighi di due diligence e di reporting nei settori dei minerali dei conflitti e del lavoro minorile negli articoli 964j-l del Codice delle obbligazioni (CO).<sup>7</sup> Queste disposizioni sono entrate in vigore nel gennaio 2022.

Tuttavia, la CSDDD richiede l'attuazione di obblighi di diligenza molto più ampi rispetto alle disposizioni del CO. Anche l'ambito di applicazione della CSDDD è più ampio. Mentre le disposizioni svizzere in materia di due diligence si concentrano su settori, Paesi o prodotti a rischio, la CSDDD si applica a tutte le società che superano determinate soglie dimensionali.<sup>8</sup> La CSDDD prevede anche la responsabilità civile e la vigilanza regolamentare. Nel CO non esistono meccanismi di applicazione di questo tipo. Sono previste multe fino a 100.000 euro. Tuttavia, è improbabile che queste abbiano un effetto deterrente. Se l'UE adottasse la CSDDD, vi sarebbero notevoli differenze tra le leggi vigenti in Svizzera e nell'UE.

## Mandato e metodologia

Per questo motivo, l'Ufficio federale di giustizia e la Segreteria di Stato per l'economia hanno incaricato BSS Volkswirtschaftliche Beratung e l'Öko-Institut di studiare gli effetti di un'eventuale introduzione della CSDDD da parte dell'UE sulle imprese svizzere, sull'attrattiva della piazza e sulla concorrenza. Non ci è stato chiesto di studiare i possibili effetti sulla protezione dell'ambiente e sul rispetto dei diritti umani, che sono gli obiettivi effettivi della CSDDD. Ci siamo limitati a valutare in modo approssimativo se sia realistico e plausibile che il CSDDD contribuisca alla tutela dell'ambiente e dei diritti umani.

Come base empirica, abbiamo condotto un'indagine rappresentativa su 650 aziende, abbiamo tenuto più di 50 interviste con aziende, associazioni ed esperti del mondo accademico e abbiamo condotto un'analisi della letteratura. Per determinare il numero di aziende che rientrano nel campo di applicazione della CSDD, abbiamo valutato i dati doganali dell'Ufficio federale delle dogane e della sicurezza delle frontiere BAZG e analizzato i dati aziendali della Banca nazionale svizzera SNB e i dati del Registro delle imprese (BUR) dell'Ufficio federale di statistica UST.

---

<sup>7</sup> Inoltre, nel CO sono stati inseriti obblighi di rendicontazione non finanziaria (964a-c).

<sup>8</sup> Nel CSDDD si applicano soglie separate per i settori a rischio. Sarebbero interessate anche le imprese più piccole.

## **Obblighi di due diligence con grande flessibilità per le aziende**

In sostanza, gli obblighi di diligenza previsti dalla CSDDD sono "obblighi di sforzo". Ciò significa che le aziende non sono obbligate a mettere in atto azioni definite o a raggiungere obiettivi predefiniti (sarebbe un "obbligo di successo"). Inoltre, le aziende non saranno ritenute responsabili di abusi in Paesi terzi sui quali non hanno alcun controllo. Le aziende devono invece stabilire procedure di gestione del rischio e adottare precauzioni organizzative per identificare i rischi. Se vengono identificati dei problemi, le aziende devono adottare misure per porvi rimedio. Se ciò non è possibile, devono cercare di ridurre al minimo il problema. Le misure adottate dipendono da loro. Il CSDDD lascia quindi alle aziende una grande libertà e si affida alla loro responsabilità.

Tuttavia, questi obblighi di impegno sono affiancati da obblighi di azione verificabili: Le imprese devono, ad esempio, istituire meccanismi di reclamo e riferire in merito alle ispezioni di due diligence.

## **Un numero minore di società direttamente interessate**

Se l'UE adottasse la CSDDD (scenario di riferimento 1), stimiamo che circa 160-260 società svizzere rientrerebbero nel regime di Paese terzo della CSDD. A titolo di confronto: oggi, circa 300 - massimo 1.200 società rientrano nelle disposizioni applicabili in materia di CO (scenario zero). Complessivamente, il numero di società direttamente interessate dalla CSDDD è ridotto.<sup>9</sup> Tuttavia, si tratta di grandi aziende con un fatturato elevato, che quindi contribuiscono in modo significativo alla creazione di valore in Svizzera.

Se la CSDDD dovesse essere recepita nel diritto svizzero (scenario di riferimento 2), sarebbero interessate direttamente circa 440-600 imprese svizzere. Si tratta di un numero inferiore rispetto allo scenario zero. Perché? La proposta di direttiva della Commissione europea prevede criteri diversi e soglie più elevate (almeno 500 dipendenti, almeno 150 milioni di euro di fatturato) rispetto al CO.

Va considerato che la CSDDD potrebbe sostituire le attuali disposizioni delle RU sul lavoro minore, ma non le disposizioni delle RU sui minerali dei conflitti. Questo perché anche il regolamento UE sui minerali dei conflitti non verrebbe sostituito dalla CSDDD. Pertanto, stimiamo che, in caso di attuazione (scenario di riferimento 2), circa 130 aziende in più rientrerebbero nelle disposizioni RU sui minerali dei conflitti. Un numero significativamente maggiore di aziende interessate indirettamente. La CSDDD non riguarda solo le aziende che rientrano direttamente nel suo campo di applicazione. Le aziende direttamente interessate trasmetteranno i loro obblighi nella catena di approvvigionamento ai loro fornitori. Già oggi (nello scenario zero), le disposizioni applicabili in materia di CO e le leggi straniere (ad esempio, la legge sulla due diligence della catena di fornitura in Germania, la legge sulla due diligence in Francia, i regolamenti dell'UE sui minerali di conflitto e sulle catene di fornitura prive di deforestazione, ecc. Queste ultime sono quindi "indirettamente" interessate e devono controllare anche le loro catene di approvvigionamento per i rischi reali e potenziali.

Se l'UE adotterà la direttiva CSDDD (scenario di riferimento 1), questo numero è destinato ad aumentare in modo significativo. In primo luogo, l'introduzione della CSDDD interesserà direttamente circa 17.000 aziende in tutto il mondo (di cui 160-260 in Svizzera). Molte di esse saranno

---

<sup>9</sup> Per fare un confronto: ci sono 55.000 aziende con più di 10 dipendenti.

probabilmente confrontate per la prima volta con gli obblighi di due diligence. In secondo luogo, la CSDDD non si applicherà solo alla catena di approvvigionamento a monte, ma all'intera catena del valore, compresa quella a valle. In terzo luogo, gli obblighi di due diligence del CSDDD vanno oltre gli obblighi esistenti. Queste ragioni suggeriscono che le aziende interessate trasferiranno sempre più i loro obblighi alle aziende della loro catena del valore, compresi i fornitori svizzeri.

Nello scenario di riferimento 1, le nostre stime approssimative indicano che sarebbero interessate circa 10.000-50.000 aziende. Nel caso in cui la CSDDD venga recepita nel diritto svizzero (scenario di riferimento 2), ci aspettiamo solo un leggero aumento del numero di aziende indirettamente interessate rispetto allo scenario di riferimento 1.

Le cifre sopra riportate sono stime approssimative, non previsioni precise. Tuttavia, vorremmo notare che, in primo luogo, è molto probabile che il numero di società indirettamente colpite sia molto più alto di quello delle società direttamente interessate. In secondo luogo, riteniamo molto probabile che il numero di società indirettamente interessate in Svizzera aumenti significativamente con l'introduzione della direttiva CSDDD da parte dell'UE.

### **Costi considerevoli per le aziende**

Per le imprese interessate, l'introduzione della direttiva CSDDD (scenario di riferimento 1) comporterebbe costi, alcuni dei quali considerevoli: esse dovrebbero adattare i processi aziendali esistenti (ad esempio, in materia di appalti e contabilità) agli obblighi di diligenza e creare nuove strutture e processi (ad esempio, meccanismi di reclamo o processi e sistemi per la raccolta dei dati e l'analisi dei rischi). Se le aziende individuano dei rischi, devono adottare delle misure. Inoltre, le aziende interessate dovranno presentare relazioni sulle loro attività di due diligence.

Oltre ai costi diretti dell'implementazione della due diligence, le aziende dovrebbero affrontare rischi di responsabilità e incertezze legali.

Tuttavia, i costi sostenuti sarebbero ridotti dal fatto che le aziende devono comunque adottare alcune delle misure sopra descritte. Molte aziende si trovano già ad affrontare gli obblighi di due diligence: A causa delle disposizioni del CO, della legge tedesca o francese sulla catena di approvvigionamento e dei regolamenti UE sui minerali di conflitto e sulle catene di approvvigionamento prive di deforestazione, nonché di altre normative. Grazie alle disposizioni del CO (art. 964 e segg.) sul bilancio di sostenibilità e alla nuova direttiva UE sul bilancio di sostenibilità delle imprese (CSRD), molte aziende stanno già istituendo processi per raccogliere dati e pubblicare rapporti sull'impatto delle loro attività sui diritti umani e sull'ambiente.

Tuttavia, nonostante l'esistenza di una base empirica completa, non possiamo quantificare completamente i costi. Questo perché le aziende intervistate stanno solo iniziando ad affrontare il CSDD.

Tuttavia, le aziende direttamente interessate sono grandi imprese che, secondo le loro stesse dichiarazioni, potrebbero sostenere i costi. Per le PMI, secondo le loro stesse dichiarazioni, sarebbe in parte una sfida implementare i requisiti.

### **Costi e rischi maggiori per le imprese indirettamente interessate**

Le imprese indirettamente interessate - per lo più PMI - riferiscono di essere già confrontate sempre più spesso dai loro clienti con questionari, richieste di trasmissione di dati e codici di condotta. Con l'introduzione del CSDD, il numero e il volume delle richieste aumenteranno ulteriormente. A medio termine, molte aziende indirettamente interessate non potranno fare a meno di istituire sistemi propri per la raccolta e la valutazione dei dati. Infine, dovrebbero documentare chiaramente come adempiono ai loro obblighi di due diligence per tutelarsi da potenziali richieste di responsabilità.

Prevediamo che i costi di implementazione per le aziende indirettamente interessate saranno significativamente inferiori a quelli per le aziende direttamente interessate. Questo perché non sarà possibile trasferire gli obblighi di due diligence nella loro interezza. Tuttavia, il numero di società interessate indirettamente sarà significativamente maggiore di quello delle società interessate direttamente. Pertanto, è possibile che, in totale, i costi per le società indirettamente interessate siano maggiori di quelli per le società direttamente interessate.

Oltre ai costi diretti di implementazione, le aziende indirettamente interessate, la maggior parte delle quali sono PMI, devono affrontare anche rischi considerevoli: Se non si preparano adeguatamente per l'attuazione della due diligence, rischiano di perdere ordini e clienti e di uscire dalla catena del valore. Molte PMI non sembrano ancora sufficientemente sensibilizzate a questo rischio.

### **Vantaggi per le aziende**

Tuttavia, le aziende non dovrebbero sostenere solo dei costi. Molte delle aziende intervistate considerano l'attuazione della due diligence come una continuazione e un approfondimento delle pratiche esistenti. L'introduzione del CSDDD solleverebbe queste aziende dalla preoccupazione di svantaggi competitivi che si verificano quando, a differenza dei loro concorrenti, introducono la due diligence e quindi accettano i costi associati.

Per le aziende, il beneficio derivante dall'implementazione della due diligence risiede inoltre principalmente nel valore aggiunto derivante dalla raccolta dei dati necessari. Le aziende conoscono meglio le loro catene di fornitura, il che comporta numerosi vantaggi per le aziende. Ad esempio, possono valutare meglio il rischio di strozzature nelle forniture o identificare più facilmente il potenziale di innovazione.

La grande maggioranza delle aziende intervistate è favorevole al CSDD. Ciò si riflette nei risultati di diversi sondaggi. Anche tra le PMI interessate sembra prevalere l'approvazione, sebbene sia leggermente inferiore a quella delle grandi aziende.

### **Impatti positivi sulla protezione dell'ambiente e sul rispetto dei diritti umani**

Secondo la nostra valutazione, è plausibile e realistico che l'introduzione del CSDDD porti a cambiamenti positivi nella protezione dell'ambiente e nel rispetto dei diritti umani. Tuttavia, ciò dipenderebbe in larga misura dal comportamento delle imprese stesse. La misura in cui le imprese accettano e interiorizzano effettivamente gli obiettivi del CSDDD è probabilmente centrale. Solo allora ci si può aspettare che esse adottino effettivamente misure efficaci per affrontare i problemi ambientali e di diritti umani individuati. Tuttavia, un'analisi approfondita dell'impatto sulla protezione dell'ambiente e dei diritti umani non rientrava nel mandato.

## Concorrenza e attrattività della sede

La nostra ricerca suggerisce che l'introduzione del CSDDD non avrebbe un impatto significativo sulla concorrenza o sull'attrattività della sede. Questo perché quasi nessuna azienda sarebbe in grado di sfuggire alla CSDD, nemmeno i principali concorrenti delle aziende svizzere direttamente interessate. Le aziende intervistate non si aspettano alcuno svantaggio competitivo. Tuttavia, non possiamo fare affidamento solo sui risultati dell'indagine. Potrebbero esserci costellazioni in cui le aziende interessate subiscono svantaggi competitivi e localizzativi. Non possiamo escluderlo.

## Conclusioni

Il risultato più importante dello studio è che se la CSDDD venisse introdotta dall'UE, le imprese svizzere dovrebbero fare i conti con impatti considerevoli. Questi effetti sarebbero inevitabili per molte aziende integrate nelle catene globali del valore, anche se non rientrano direttamente nel campo di applicazione della CSDDD. Questo vale soprattutto per le PMI: se non si preparano per tempo e in modo adeguato, rischiano di perdere ordini e clienti o addirittura di uscire dalle catene del valore.

Sulla base delle informazioni a nostra disposizione, non possiamo stabilire in modo definitivo se i costi o i benefici del CSDDD siano superiori ai rischi. Le nostre valutazioni sono associate a grandi incertezze, perché dopo tutto il CSDDD non è ancora stato introdotto. Ciò che vorremmo affermare, tuttavia, nonostante le grandi incertezze, è che le grandi imprese direttamente interessate tendono ad avere un po' più di vantaggi e un po' meno svantaggi rispetto alle PMI indirettamente interessate.

Notiamo inoltre che l'introduzione della CSDDD da parte dell'UE (ovvero il percorso dallo scenario zero allo scenario di riferimento 1) avrebbe un impatto significativamente maggiore rispetto all'implementazione della CSDDD nel diritto svizzero (dallo scenario di riferimento 1 allo scenario di riferimento 2). I nostri risultati indicano anche che lo scenario di riferimento 2 tende ad avere un vantaggio leggermente maggiore rispetto allo scenario di riferimento 1: Potenzialmente, si ridurrebbero le duplicazioni. Le aziende dovrebbero conformarsi a un solo quadro normativo. L'applicazione della normativa verrebbe rafforzata e le possibili distorsioni della concorrenza tra le aziende conformi e quelle non conformi verrebbero ridotte. Entrambi i vantaggi sarebbero per le aziende direttamente interessate. Non possiamo dire se i vantaggi o gli svantaggi sarebbero superiori agli svantaggi in caso di applicazione della normativa. Questo aspetto dovrà essere analizzato in ulteriori studi.



# Summary

## Initial situation

On 23 February 2022, the EU Commission presented a draft for a new directive on corporate sustainability due diligence (CSDDD). The draft is still in the negotiation process. However, it is considered relatively certain that the EU will adopt the CSDDD.

In Switzerland, new due diligence and reporting obligations in the areas of conflict minerals and child labor were introduced into the Swiss Code of Obligations (CO) (Art. 964j-l) with the indirect counter-proposal to the failed referendum "For responsible companies - to protect people and the environment".<sup>10</sup> These provisions entered into force in January 2022.

However, the CSDDD requires the implementation of significantly more extensive due diligence requirements than the CO provisions. Also, the scope of application of the CSDDD is larger. While the Swiss due diligence provisions focus on risk sectors, countries or products, the CSDDD is intended to apply to all companies that exceed certain size thresholds. The CSDDD would also introduce civil liability and regulatory oversight by state agencies. There are no enforcement mechanisms of this kind in the CO. The CO provides for fines of up to CHF 100,000. However, these are unlikely to have a deterrent effect. If the EU adopts the CSDDD, there would be major differences between the applicable laws in Switzerland and the EU.

## Mandate and methodology

For this reason, the Federal Office of Justice and the State Secretariat for Economic Affairs commissioned BSS Volkswirtschaftliche Beratung and the Öko-Institut to investigate the effects of a potential introduction of the CSDDD by the EU. The study is to focus on the potential impacts on Swiss companies, on the attractiveness of the location and on market competition. We were not asked to investigate possible effects on the protection of the environment and respect for human rights – the actual objectives of the CSDDD. We only made a rough assessment of whether it is realistic and plausible that the CSDDD contributes to the protection of the environment and human rights.

As an empirical basis, we conducted a representative survey of 650 companies, held more than 50 interviews with companies, associations, and academic experts, and conducted a literature review. To determine how many companies would fall within the scope of the CSDDD, we evaluated customs data from the Federal Office of Customs and Border Security BAZG and analyzed company data from the Swiss National Bank SNB and data from the Business and Enterprise Register (BUR) of the Federal Statistical Office BFS.

## Due diligence obligations with great flexibility for companies

In essence, the due diligence obligations of the CSDDD are "effort obligations". This means that companies are not obliged to implement defined actions or to achieve predefined goals. Nor will

---

<sup>10</sup> In addition, non-financial reporting obligations were included in the CO (Art. 964a-c).

companies be held responsible for abuses in third countries over which they have no control. Instead, companies must establish risk management procedures and take organisational precautions to identify risks. If problems are identified, companies must take steps to remedy these problems. If this is not possible, they must try to minimise them. Which measures they take is up to them. The CSDDD thus builds on the self-responsible actions of the companies and gives them a great deal of freedom in implementing them. The CSDDD thus builds on the self-responsible actions of the companies and gives them a great deal of freedom in implementing them.

However, these obligations to make efforts are flanked by verifiable obligations to act (so-called "obligations to succeed"): For example, companies must set up complaints mechanisms and report on their due diligence reviews.

### **Fewer companies directly affected**

If the EU adopts the CSDDD (reference scenario 1), we estimate that around 160 to 260 Swiss companies would fall under the CSDDD's third-country rules. By comparison, today around 300 to a maximum of 1,200 companies fall under the applicable CO provisions (zero scenario). Overall, the number of companies directly affected by the CSDDD is indeed small.<sup>11</sup> However, these are large companies with high turnovers, which therefore make a major contribution to value creation in Switzerland.

If the CSDDD were to be transposed into Swiss law (reference scenario 2), around 440 to 600 Swiss companies would be directly affected. That could potentially be fewer than in the zero scenario. Why is that? The EU Commission's draft directive provides for different criteria and higher thresholds (at least 500 employees, at least 150 million euros in sales) than the CO.

It must be considered that the CSDDD could potentially replace the current OR provisions on child labor, but not the OR provisions on conflict minerals. This is because the EU regulation on conflict minerals would not be replaced by the CSDDD either. Therefore, we estimate that in case of an implementation (reference scenario 2) about 130 additional companies would fall under the OR provisions on conflict minerals.

### **Significantly more companies indirectly affected**

However, the CSDDD does not only affect the companies directly falling within its scope. This is because directly affected companies will pass on their obligations in the supply chain to their suppliers. Already today (in the zero scenario), the applicable CO provisions as well as foreign laws (e.g. supply chain due diligence law in Germany, the due diligence law of France, the EU regulations on conflict minerals as well as deforestation-free supply chains, etc.) mean that many companies are already confronted with due diligence obligations and pass these on to an estimated 4,000 to 15,000 Swiss companies (zero scenario). They are therefore "indirectly" affected and must also check their supply chains for actual and potential risks.

If the EU adopts the CSDDD (reference scenario 1), this number is likely to increase significantly. This is because, firstly, the introduction of the CSDDD will directly affect around 17,000 companies worldwide (including 160 to 260 in Switzerland). Many of these are likely to be confronted with due diligence obligations for the first time. Secondly, the CSDDD will not only apply to the

---

<sup>11</sup> By comparison, there are 55,000 companies with more than 10 employees.

upstream supply chain, but also the downstream chain. Third, the CSDDD's due diligence obligations go further than existing due diligence obligations. These reasons suggest that the companies concerned will increasingly pass on their obligations to companies in their value chain - including Swiss suppliers.

In reference scenario 1, our rough estimates indicate that around 10,000 to 50,000 companies would be affected. In the event that the CSDDD is implemented in Swiss law (reference scenario 2), we expect only a slight increase in the number of indirectly affected companies compared to reference scenario 1.

While the above figures are rough estimates, they are not precise predictions. Nevertheless, we would like to note that, firstly, the number of indirectly affected companies is very likely to be many times higher than the number of directly affected ones. Second, we also consider it highly likely that the number of indirectly affected companies in Switzerland should increase significantly with an introduction of the CSDDD by the EU.

### **Costs for companies**

For the affected companies, the introduction of the CSDDD (reference scenario 1) would lead to considerable costs: they would have to adapt existing company processes (e.g. in procurement and accounting) to the due diligence requirements and create new structures and processes (for example, complaints mechanisms or processes and systems for data collection and risk analysis). When companies identify risks, they would have to take adequate action. In addition, the companies concerned would have to file reports on their due diligence activities.

In addition to the direct costs of implementing due diligence, companies would face liability risks and legal uncertainties.

However, the costs incurred would be reduced by the fact that companies have to take some of the measures described above anyway. Many companies are already confronted with due diligence obligations: Due to the OR provisions, the German or French supply chain law and EU regulations on conflict minerals and deforestation-free supply chains as well as other regulations. Due to the CO provisions (Art. 964 a ff.) on sustainability reporting as well as the new EU directive on corporate sustainability reporting (CSRD), many companies are already setting up processes to collect data and publish reports on the impact of their activities on human rights and the environment.

Even though the study could establish a comprehensive empirical basis, we are unable to fully quantify the costs. This is also due to the fact that the companies surveyed are only beginning to address the CSDDD and could quantify the costs either.

Nevertheless, the companies directly affected are large companies which, according to their own statements, could bear the costs. For SMEs, according to their own statements, it would partly be a challenge to implement the requirements.

## **Costs and risks higher for indirectly affected companies**

The indirectly affected companies - mostly SMEs - report that they are already increasingly confronted by their customers with questionnaires, requests for data provision and codes of conduct. With the introduction of the CSDD, the number and volume of requests would continue to increase. In the medium term, many indirectly affected companies would not be able to avoid setting up their own systems for data collection and evaluation. Finally, they would have to clearly document how they comply with their due diligence obligations in order to protect themselves against potential liability claims.

We expect the implementation costs for the indirectly affected companies to be significantly lower than the costs for the directly affected companies. This is because the directly affected companies will not be able to pass on their due diligence obligations in their entirety to their suppliers. However, significantly more companies will be indirectly affected than directly. It is therefore possible that, in total, more costs could be incurred by the companies indirectly affected than those directly affected.

In addition to the direct implementation costs, the indirectly affected companies, most of which are SMEs, also face considerable risks: If they fail to prepare, there is a risk that they could lose orders and customers and fall out of the value chains. Many SMEs do not yet seem to be sufficiently sensitized to this risk.

## **Benefits for companies**

However, the companies would not only incur costs. Many of the companies surveyed see the implementation of due diligence as a continuation and deepening of existing practices. The introduction of the CSDDD would relieve these companies of the concern about competitive disadvantages that arise when they, in contrast to their competitors, introduce due diligence and thus accept the associated costs.

For companies, the benefits from implementing due diligence also lie primarily in the added value that arises from collecting the necessary data. Companies get to know their supply chains better, which brings numerous benefits for them. For example, they can better assess the risk of supply bottlenecks or more easily identify innovation potential.

The vast majority of companies we surveyed were in favor of the CSDDD. This is reflected in the results of several surveys. Among affected SMEs, too, approval seems to predominate, although it is somewhat lower than among large companies.

## **Positive impact on environmental protection and respect for human rights**

In our assessment, it is plausible and realistic that the introduction of the CSDDD would lead to positive changes in the protection of the environment and respect for human rights. However, this would largely depend on the behavior of the companies themselves. A key factor would be the extent to which companies accept and internalize the goals of the CSDDD. Only then can it be expected that they will in fact take effective measures to address identified human rights and environmental problems. However, an in-depth analysis of the impact on the protection of the environment and human rights was not part of the assignment.

## Competition and location attractiveness

Our research suggests that the introduction of CSDDD would not have a significant impact on competition or location attractiveness. This is because hardly any companies would be able to escape the CSDDD - not even the main competitors of the Swiss companies directly affected. Thus, the companies surveyed do not expect any competitive disadvantages. However, **our** assessment only **relies** on the survey results. There may be constellations in which the **affected** companies suffer competitive and locational disadvantages. We cannot rule this out.

## Conclusion

Our most important finding is that if the CSDDD were to be introduced by the EU, Swiss companies would have to reckon with considerable impacts. These effects would be unavoidable for many companies that are integrated into global value chains - even if they do not fall directly within the scope of the CSDDD. This is especially true for SMEs: If they do not prepare sufficiently and in time, they risk losing orders and customers or even dropping out of the value chains.

On the basis of the information available to us, we cannot conclusively clarify whether the costs or the benefits of the CSDDD outweigh the risks. Our assessments are associated with great uncertainties, because after all, the CSDDD has not even been introduced. Despite the great uncertainties, we would like to note that large companies directly affected tend to have somewhat more advantages and somewhat fewer disadvantages than SMEs indirectly affected.

We also note that the introduction of the CSDDD by the EU (i.e. the path from the zero scenario to reference scenario 1) would have a significantly greater impact than the implementation of the CSDDD in Swiss law (from reference scenario 1 to reference scenario 2). Our results also indicate that reference scenario 2 tends to have slightly more advantages than reference scenario 1: Potentially, duplication would be reduced. Companies would only have to comply with one legal framework. Enforcement would be strengthened and possible distortions of competition between compliant and non-compliant companies would be reduced. Both would be advantages for the companies directly affected. We cannot say whether the advantages or disadvantages would outweigh the disadvantages in the event of enforcement. This would have to be analysed in further studies.

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Sind Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung in ihren Lieferketten verantwortlich? Diese Frage wurde in den letzten Jahren kontrovers diskutiert. Das Rana-Plaza-Unglück von 2013 fand dabei besonders grosse Resonanz in der politischen Debatte. Damals stürzte in Bangladesch ein achtgeschossiges Fabrikgebäude ein. Mehr als 1'100 Personen starben, rund 2'500 wurden verletzt. Grobe Fahrlässigkeit wurde als Ursache ausgemacht. Viele internationale Grossunternehmen liessen damals Kleidung im Rana-Plaza-Gebäude produzieren. In der Folge verschärfte sich in vielen Ländern die politische Debatte um die Verantwortung von Unternehmen für ihre Lieferketten. Frankreich und Deutschland führten schliesslich rechtlich verbindliche Sorgfaltspflichten ein, welche Unternehmen dazu bringen sollten, mehr Verantwortung für ihre Lieferketten zu übernehmen. Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, Niederlande, Luxemburg, Schweden und Österreich haben ebenfalls erwogen, Sorgfaltspflichten einzuführen.

Auch der politische Diskurs in der Schweiz blieb vom Rana-Plaza-Unglück nicht unberührt. Die öffentliche Debatte in der Schweiz mündete schliesslich in der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» – auch bekannt als die «Konzernverantwortungsinitiative». Zwar wurde sie 2020 von einer knappen Mehrheit der Bevölkerung angenommen, scheiterte aber am erforderlichen Ständemehr. Damit trat am 1. Januar 2022 der indirekte Gegenvorschlag in Kraft. Neue Bestimmungen zu Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit wurden im Obligationenrecht (OR) Art. 964j-l aufgenommen.<sup>12</sup> Das Parlament und der Bundesrat betonen dabei, dass die Schweiz ihre Regelungen für Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umwelt nicht im Alleingang erlassen sollte, sondern diese international abzustimmen sind. Deshalb orientiert sich der Gegenvorschlag stark an den Regelungen der EU.<sup>13</sup>

Nachdem einzelne EU-Mitgliedsstaaten wie Deutschland und Frankreich rechtlich verbindliche Pflichten zur Sorgfaltsprüfung eingeführt hatten und weitere Mitgliedsstaaten geplant hatten, dies ebenfalls zu tun, sah die EU-Kommission Handlungsbedarf. Um zu verhindern, dass ein Flickenteppich unterschiedlicher Gesetze entstehen und damit der Binnenhandel beeinträchtigt werden könnte, legte die EU-Kommission am 23. Februar 2022 einen Entwurf für eine neue, weitreichende Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor (fortan: Corporate Sustainability Due Diligence Directive «CSDDD»<sup>14</sup>).

Der Entwurf befindet sich aktuell im Trilog-Prozess, in dem die Kommission, das Parlament und

---

<sup>12</sup> Mit den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit wurden ebenso Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen (Art. 964 a ff.).

<sup>13</sup> Die neuen Normen im OR orientieren sich an der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für EU-Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien) sowie am Child Labor Due Diligence Act der Niederlande.

<sup>14</sup> Fortan beziehen wir uns auf den Kommissionentwurf – nicht die Entwürfe des Parlaments oder des Rats.

der Rat die finale Ausgestaltung der künftigen EU-Richtlinie verhandeln.<sup>15</sup> Der Prozess verzögert sich aber, weshalb mit einer Verabschiedung im Jahr 2023 möglicherweise nicht mehr gerechnet werden kann. Dass die EU die CSDDD annehmen wird, gilt aber als wahrscheinlich.

Ab der Verabschiedung der CSDDD durch die EU bestünden grosse Unterschiede zwischen dem geltenden Schweizer Recht (OR) und EU-Recht. In diesem Lichte hat der Bundesrat das EJPD (BJ) und das WBF (SECO) beauftragt, unter Einbezug des UVEK (BAFU), des EDA und des EFD (SIF), dem Bundesrat bis Ende Dezember 2023 eine vertiefte Analyse der Auswirkungen der künftigen EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten vorzulegen.

### **Definition: Sorgfaltsprüfung und -pflichten**

Prinzip 17 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte liefert die klarste Definition davon, was «Sorgfaltsprüfungen» (Englisch: «Due Diligence») beinhalten:

«Das Verfahren [der Sorgfaltsprüfung] sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemassnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Massnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird. Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte:

1. sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Umständen verursacht oder zu denen es beiträgt oder die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;
2. wird je nach Grösse des Wirtschaftsunternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein;
3. sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln.» (UN, 2011)

Diese Definition verdeutlicht, dass es sich bei Sorgfaltsprüfungen um ein Bündel an Prozessen handelt, welche die Unternehmen kontinuierlich durchführen müssen.

Eine «Sorgfaltspflicht» hingegen entsteht, wenn der Gesetzgeber Sorgfaltsprüfungen verbindlich vorschreibt.

## **1.2 Ziele der Studie**

Die vorliegende Studie soll einerseits die Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen, die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und den Wettbewerb untersuchen, die entstehen, wenn die EU

<sup>15</sup> Vorschlag EU-Kommission (23.2.22), Allgemeine Ausrichtung EU-Rat (30.11.22), Abstimmung Europäisches Parlament (1.6.2023).



die CSDDD annehmen würde. Andererseits soll untersucht werden, welche Auswirkungen durch einen allfälligen Nachvollzug der CSDDD ins Schweizer Recht entstehen könnten.

Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Wie wird sich die Unternehmensführung unter dem geltenden Rechtsrahmen in der Schweiz in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt in internationalen Lieferketten künftig entwickeln?
2. Welche Ziele will die EU mit der CSDDD erreichen? Wie realistisch ist es, dass diese erreicht werden?
3. Sollte keine Anpassung des Schweizer Rechts an die CSDDD erfolgen: Was sind die Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen? Wie viele Unternehmen und welcher Anteil der Wertschöpfung ist betroffen?
4. Welche indirekten Auswirkungen hat die CSDDD auf Schweizer Unternehmen, die nicht direkt in den Geltungsbereich der CSDDD (Drittstaatenregelung) fallen?
5. Wie wirkt sich die Annahme der CSDDD in der EU (ohne Angleichung des Schweizer Rechts) auf die Standortattraktivität und den Wettbewerb in der Schweiz aus? Welche Auswirkungen hätte eine Angleichung des Schweizer Rechts an die CSDDD?
6. Inwiefern stehen die von der EU vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen zur Umsetzung der CSDDD den Schweizer Unternehmen offen?

## 1.3 Untersuchungsszenarien

Wir vergleichen drei Untersuchungsszenarien miteinander:

1. Nullszenario: Es gilt der Rechtsrahmen (Schweiz und EU) vor der allfälligen Annahme der CSDDD durch die EU.
2. Referenzszenario 1: Die EU nimmt die CSDDD an, das Schweizer Recht bleibt unverändert. Für dieses Szenario haben wir den Richtlinien Entwurf der EU-Kommission zugrunde gelegt.
3. Referenzszenario 2: Die CSDDD wird in Schweizer Recht nachvollzogen. Wir gehen hypothetisch davon aus, dass die CSDDD in der Schweiz vollständig nachvollzogen wird. Weiter gehen wir davon aus, dass die heute bestehenden Bestimmungen im OR zur Kinderarbeit vollständig durch die nachvollzogene CSDDD ersetzt werden würden. Die Bestimmungen zu Konfliktmineralien würden neben der CSDDD weiterbestehen, denn die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien soll nicht durch die CSDDD ersetzt werden.

**Tabelle 1: Untersuchungsszenarien**

| Szenarien             | EU-Recht                                    | Schweizer Recht       |
|-----------------------|---|-----------------------|
| 1. Nullszenario       | Unverändert, ohne/<br>vor Annahme der CSDDD | Unverändert           |
| 2. Referenzszenario 1 | Annahme der CSDDD                           | Unverändert           |
| 3. Referenzszenario 2 | Annahme der CSDDD                           | Nachvollzug der CSDDD |



## 1.4 Methodik

Für die Studie haben wir folgende Methoden eingesetzt:

1. Schriftliche Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 650 Unternehmen (siehe Anhang B2).
2. Datenanalyse zur Anzahl potenziell betroffener Unternehmen auf Basis von Zolldaten des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Unternehmensdaten der Schweizerischen Nationalbank SNB und Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamtes für Statistik BfS (siehe Anhang D).
3. Fachgespräche: Wir haben insgesamt 51 Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von KMU (8), Grossunternehmen in der Schweiz (24) und dem Ausland (1), Finanzinstituten und Investorinnen und Investoren (6), Stimmrechtsvertretern (1), Beratungsunternehmen und Kanzleien (3), NGO (4), Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (2), der EU-Kommission (1) und weiteren Institutionen durchgeführt (siehe Anhang F).
4. Literatur- und Dokumentenanalyse
5. Ländervergleich: Vertiefte Analyse davon, wie Grossbritannien und Norwegen mit Sorgfaltspflichten umgehen (siehe Anhang A).

Im Anhang ist eine vertiefte Beschreibung der Methoden zu finden.

## 2. Mengengerüst: Wie viele Unternehmen sind potenziell betroffen?

Wir differenzieren einerseits zwischen *unmittelbar* betroffenen Unternehmen, die direkt in den Geltungsbereich des OR bzw. der CSDDD fallen, und andererseits *mittelbar* betroffenen Unternehmen, die zwar nicht direkt in den Geltungsbereich des OR bzw. CSDDD fallen, aber von unmittelbar betroffenen Unternehmen wie beispielsweise den Kundinnen und Kunden oder Investorinnen und Investoren dazu gebracht werden, sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

### 2.1 Nullszenario

#### 2.1.1 Unmittelbar betroffene Unternehmen

Wir schätzen, dass rund 300 bis maximal 1'200 Schweizer Unternehmen unmittelbar unter die heute geltenden OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit fallen. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine grobe Schätzung. In Anhang B beschreiben wir, wie wir die Schätzung vorgenommen haben und mit welchen Unsicherheiten diese verbunden ist.

Zwar entspricht die Zahl unmittelbar betroffener Unternehmen nur rund 0,04% bis 0,2% aller Schweizer Unternehmen.<sup>16</sup> Der Anteil dieser Unternehmen an der Schweizer Wertschöpfung dürfte jedoch deutlich höher liegen. Denn bei den Betroffenen handelt es sich grösstenteils um

---

<sup>16</sup> Gemäss BFS STATENT gibt es 609'518 aktive Unternehmen in der Schweiz.

Grossunternehmen. Und aus der Statistik der Unternehmensgruppen wissen wir, dass die Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten 67 % des Umsatzes aller Unternehmen erzielen, obwohl sie nur 16 % an der Zahl aller Unternehmen ausmachen (BFS, 2022). Zudem zeigen unsere Befragungsergebnisse, dass 29 % der unmittelbar verpflichteten Unternehmen einen Umsatz von mehr als 40 Mio. CHF erzielen und 25% einen Umsatz von über 150 Mio. CHF haben (siehe Anhang).<sup>17</sup>

## 2.1.2 Mittelbar betroffene Unternehmen

Unmittelbar betroffene Unternehmen reichen teils Pflichten an ihre Zulieferer weiter.<sup>18</sup> Dies bestätigen auch die Ergebnisse unserer Fachgespräche. Dabei werden nicht nur Pflichten aus dem OR weitergereicht. Auch Unternehmen, die unter das deutsche oder französische Lieferkettengesetz oder andere rechtliche Vorgaben fallen (beispielsweise die EU-Verordnungen zu Konfliktmineralien oder entwaldungsfreien Lieferketten etc.), reichen Pflichten an ihre Zulieferer weiter. In Anhang A präsentieren wir eine Übersicht über die aktuell geltenden Regeln in anderen Ländern, auf EU-Ebene und im Soft-Law-Bereich. In unserer schriftlichen Befragung haben 20% der Teilnehmenden angegeben, mittelbar betroffen zu sein. Dieses Ergebnis haben wir auf alle Schweizer Unternehmen hochgerechnet. Wie wir dabei vorgegangen sind, beschreiben wir in Anhang C.

Wir schätzen, dass Stand heute – also vor der Einführung der CSDDD – bereits rund 4'000 bis 15'000 Unternehmen mittelbar von Sorgfaltspflichten betroffen sind.<sup>19</sup> Auch hierbei handelt es sich um eine grobe Schätzung, die mit grossen Unsicherheiten verbunden ist.

Anders als bei den unmittelbar betroffenen Unternehmen handelt es sich hier jedoch nicht ausschliesslich um Grossunternehmen. Dies zeigen auch unsere Befragungsergebnisse. Wie in Abbildung 9 in Anhang C dargestellt, haben 85 % der mittelbar betroffenen Unternehmen weniger als 250 Mitarbeitende und 53 % haben einen Umsatz von weniger als 40 Mio. CHF. Der Umsatz der mittelbar betroffenen Unternehmen ist jedoch geringer als jener der unmittelbar betroffenen Unternehmen. Laut unserer Befragung haben 53% der mittelbar betroffenen Unternehmen einen Umsatz von weniger als 40 Mio. CHF pro Jahr, 32% einen Umsatz von 40 bis 150 Mio. CHF und 16% einen Umsatz von über 150 Mio. CHF (siehe Abbildung 11 in Anhang C).

## 2.2 Referenzszenario 1

### 2.2.1 Unmittelbar betroffene Unternehmen

Die Einführung der CSDDD durch die EU würde dazu führen, dass rund 160 bis 260 Schweizer Unternehmen unter die Drittstaatenregelung der CSDDD fallen würden.<sup>20</sup> Dies entspricht 0,03%

<sup>17</sup> Die Einteilung (grösser 40 Mio. und grösser 150 Mio.) ergibt sich aus der Befragungsmethodik.

<sup>18</sup> Unsere Befragungsergebnisse zeigen, dass auch Investorinnen und Investoren ihre Sorgfaltspflichten an Unternehmen weiterreichen. Dies geschieht jedoch deutlich seltener, als dass Kundinnen und Kunden ihre Pflichten an Zulieferer weiterreichen.

<sup>19</sup> Dies entspricht rund 0,7% bis 2,5% aller Schweizer Unternehmen.

<sup>20</sup> Unternehmen aus Drittstaaten werden direkt in den Geltungsbereich der CSDDD fallen, wenn sie in der EU einen Mindestnettoumsatz von mehr als 150 Mio. € erreichen. Für bestimmte Risikosektoren (Textilien, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Lebensmittel, Chemie und Abbau von Bodenschätzen) wird dieser auf

bis 0,04% aller Schweizer Unternehmen. Dabei handelt es sich aber erneut ausschliesslich um Grossunternehmen.

Zusätzlich fallen – wie im Nullszenario dargelegt – weiterhin rund 300 bis 1'200 Unternehmen unter die OR-Bestimmungen.

Auf Basis der uns vorliegenden Daten können wir nicht bestimmen, wie stark sich die Gruppe der unter die OR-Bestimmungen fallenden Unternehmen und jener der unter die Drittstaatenregelung fallenden Unternehmen überlappen.

Wir gehen davon aus, dass es Überlappungen zwischen der Gruppe der 300-1'200 Unternehmen, die unter die OR-Bestimmungen fallen, und der Gruppe der 160-260 Unternehmen, die unter die Drittstaatenregelung fallen, gibt. Wie gross die Überlappung ist, können wir nicht genau sagen.<sup>21</sup>

## 2.2.2 Mittelbar betroffene Unternehmen

Im Referenzszenario 1 erwarten wir gegenüber dem Nullszenario einen deutlichen Anstieg der mittelbar betroffenen Unternehmen. Dafür sehen wir drei Gründe:

1. Wenn die EU die CSDDD annimmt, würden laut Schätzungen der EU-Kommission weltweit insgesamt 17'000 Unternehmen in den Geltungsbereich der CSDDD fallen (Europäische Kommission, 2023, siehe Abschnitt 2). Viele davon wären vermutlich erstmalig mit Sorgfaltspflichten konfrontiert. Ein grosser Teil der erstmalig betroffenen Unternehmen dürfte die entstehenden Pflichten und Haftungsrisiken an ihre Zulieferunternehmen weiterreichen. Da die EU der wichtigste Handelspartner für die Schweiz ist, dürften insbesondere auch Schweizer Unternehmen betroffen sein.
2. Die CSDDD hat eine höhere Verbindlichkeit als bestehende rechtlich unverbindliche Empfehlungen zur Umsetzung der Sorgfaltsprüfung.
3. Die Sorgfaltspflichten sollen nicht nur für die nachgelagerte, sondern auch die vorgelagerte Wertschöpfungskette gelten. Das heisst, dass nicht allein vor- und nachgelagerte Zulieferer eingeschlossen sind, sondern auch solche Unternehmen, die in die Finanzierung, Forschung und Entwicklung oder die Entsorgung der Produkte des sorgfaltspflichtigen Unternehmens involviert sind (Art. 3 CSDDD).

Aus diesen Gründen scheint ein erheblicher Anstieg der Zahl mittelbar betroffener Unternehmen wahrscheinlich. Die konkrete Zahl der betroffenen Unternehmen können wir jedoch nicht präzise bestimmen. Als Obergrenze mag aber die Zahl an Unternehmen dienen, die am internationalen Warenhandel teilnehmen, indem sie Waren und Dienstleistungen exportieren. Diese liegt bei

---

mindestens 40 Mio. € reduziert, sofern mindestens 50 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens in einem oder mehreren Risikosektoren erzielt wird. Zudem können Unternehmen aus Drittstaaten unabhängig von ihrer Grösse von der CSDDD mittelbar betroffen sein.

<sup>21</sup> Bei der Schätzung des Umfangs der möglichen Überlappung empfehlen wir, folgende Punkte zu berücksichtigen: 1) Die EU-Drittstaatenregelung bezieht sich auf die Grösse des Umsatzes des Unternehmens, wengleich niedrigere Schwellenwerte für Unternehmen in Risiko. Im OR werden zwar auch KMU – gestützt auf die Kriterien zum Umsatz, Bilanz und Mitarbeitende des Unternehmens – ausgenommen, die Bestimmungen sind aber auf Risikosektoren, -waren und -länder ausgerichtet. 2) In der Schweiz liegt der Fokus auf den Konfliktmineralien und der Kinderarbeit, so dass möglicherweise Unternehmen von den geltenden OR-Bestimmungen betroffen sein können, die gestützt auf ihren Umsatz nicht unter die EU-Drittstaatenregelung fallen würden.

rund 50'000 Unternehmen (Durchschnitt der Jahre 2016-2021, Analyse des BAZG auf Anfrage der Studienautorinnen und -autoren).<sup>22</sup> Somit schätzen wir, dass rund 10'000<sup>23</sup> bis maximal 50'000 Unternehmen mittelbar betroffen sein könnten. Die Anzahl von 50'000 Unternehmen ist dabei allerdings eher als Obergrenze zu sehen. Diese grobe Schätzung mag jedoch lediglich als grobe Orientierung dienen, nicht als präzise Vorhersage.

## 2.3 Referenzszenario 2

### 2.3.1 Unmittelbar betroffene Unternehmen

Im Referenzszenario 2 vollzieht die Schweiz die CSDDD nach. In diesem Fall wären rund 440 bis 600 Unternehmen unmittelbar betroffen. Das sind ungefähr eineinhalb bis doppelt so viele Unternehmen wie im Referenzszenario 1 unter die Drittstaatenregelung fallen würden. Im Referenzszenario 2 wären es potenziell etwas weniger Unternehmen. Warum? Das liegt daran, dass im aktuellen Richtlinienentwurf der EU-Kommission andere Kriterien und höhere Schwellwerte vorgesehen sind als im OR.<sup>24</sup> Laut Kommissionsentwurf fallen Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und mindestens 150 Mio. Euro Umsatz in den Geltungsbereich.<sup>25</sup> Im OR ist für die Bestimmungen zur Kinderarbeit eine Schwelle von 250 Beschäftigten und 40 Mio. CHF Umsatz definiert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die CSDDD die geltenden OR-Bestimmungen nicht eins-zu-eins ersetzen würde. Wahrscheinlich würde die nachvollzogene CSDDD die Bestimmungen zur Kinderarbeit ersetzen können. Die aktuellen OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien würden aber wahrscheinlich weiterbestehen müssen, denn auf EU-Ebene ersetzt die CSDDD die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien nicht. Laut unseren Berechnungen auf Basis von BAZG-Daten fallen rund 130 Unternehmen unter die aktuellen OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien. Potenziell wäre dies auch im Falle eines Nachvollzugs der CSDDD so.

### 2.3.2 Mittelbar betroffene Unternehmen

Würde die Schweiz die CSDDD nachvollziehen (Referenzszenario 2), wären rund eineinhalb bis doppelt so viele Unternehmen unmittelbar betroffen wie im Referenzszenario 1 unter die Drittstaatenregelung fallen würden. Diese dürften ihre neuen Pflichten und Haftungsrisiken in der Lieferkette teilweise weiterreichen, was die Zahl der mittelbar betroffenen Unternehmen erhöhen könnte. Wir können den Effekt zwar nicht quantifizieren, gehen aber davon aus, dass der Anstieg in der Zahl mittelbar betroffener Unternehmen vom Referenzszenario 1 zu 2 nicht so gross ist wie vom Nullszenario zum Referenzszenario 1. Denn beim Übergang vom Referenzszenario 1 zum

---

<sup>22</sup> Rund 180'000 Schweizer Unternehmen importieren Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland. Insofern die Sorgfaltspflichten auch für die nachgelagerte Lieferkette gelten würde (ausländische Exporteure in Bezug auf ihre Schweizer Kunden), ist es möglich, dass die Zahl noch weiter ansteigt.

<sup>23</sup> Gerundetes Mittel der 4'000 bis 15'000 im Nullszenario.

<sup>24</sup> Für Unternehmen in Risikosektoren sind laut dem Richtlinienentwurf der Kommission niedrigere Schwellenwerte vorgesehen (250 Beschäftigte und 40 Mio. Umsatz).

<sup>25</sup> Das Europaparlament fordert generell die Schwelle auf 250 Beschäftigte und 40 Mio. Umsatz zu senken. Der Rat unterstützt die Schwellenwerte aus dem Kommissionsentwurf. Würde sich das Parlament durchsetzen, wären bei einem Nachvollzug 1'200 Unternehmen betroffen.

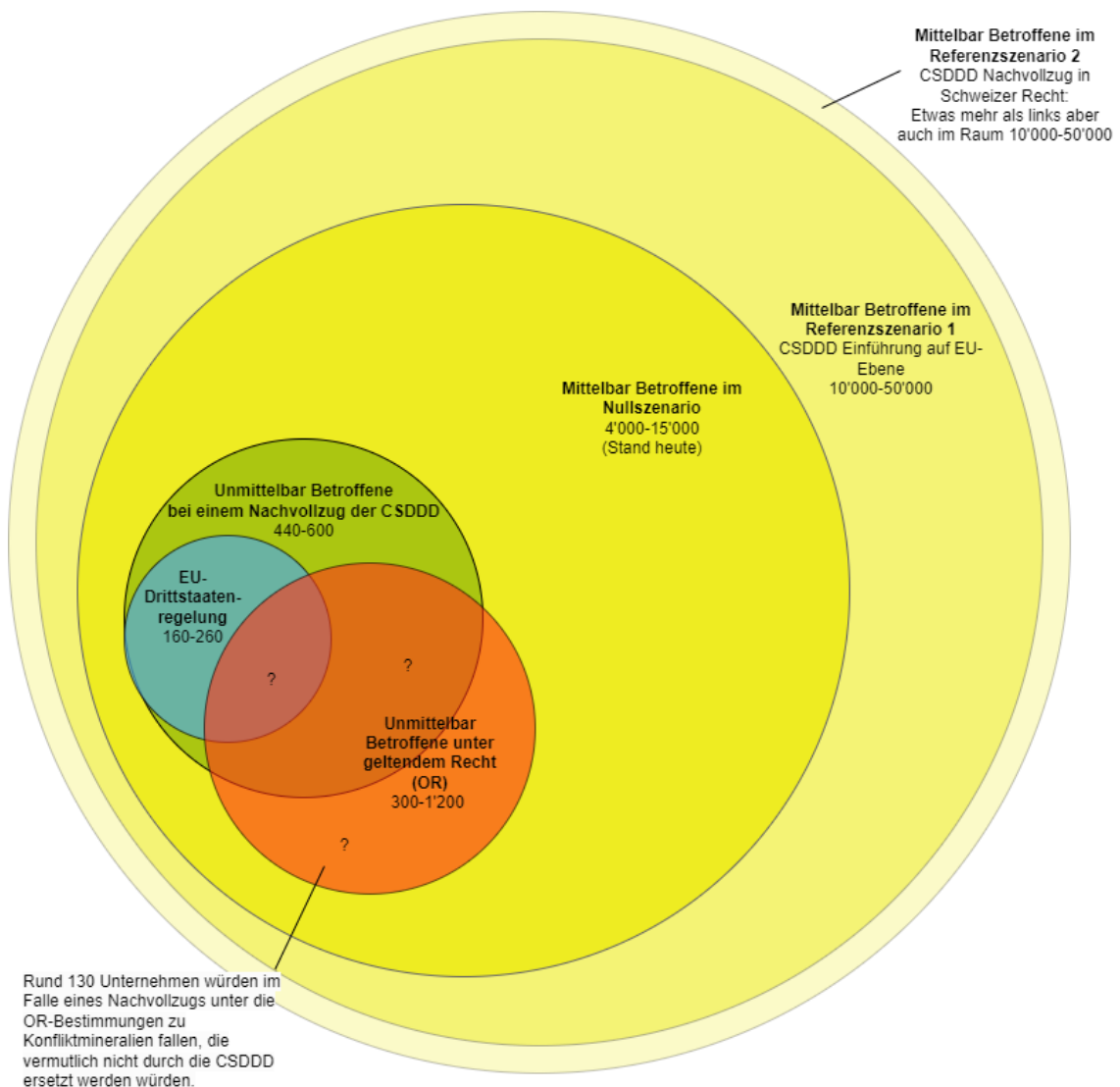
Referenzszenario 2 würden nur wenige hundert Unternehmen zusätzlich unmittelbar verpflichtet, die dann die Anforderungen an ihre Zulieferer weiterreichen könnten. Beim Übergang vom Nullszenario zum Referenzszenario 1 würden mehrere Tausend Unternehmen (mittelbar) zusätzlich verpflichtet.

## 2.4 Zwischenfazit

Durch die Einführung der CSDDD wären deutlich mehr Unternehmen mittelbar als unmittelbar betroffen. Die Zahl der unmittelbar betroffenen Unternehmen können wir jedoch nur ungefähr schätzen.

Die folgende Abbildung fasst die Ergebnisse zusammen.

Abbildung 1: Mengengerüst



Quelle: Eigene Darstellung. Berechnung auf Basis von Daten, die uns das BAZG, das BFS und die SNB zur Verfügung gestellt haben. Schätzungen auf Basis eigener Befragung von 650 Unternehmen.

## 3. Wirkungskanäle von Sorgfaltspflichten

Wir differenzieren zwischen Wirkungskanälen und Auswirkungen von Sorgfaltspflichten. In diesem Abschnitt behandeln wir die Frage, auf welche Weise die Sorgfaltspflichten eine Wirkung entfalten. Dazu beschreiben wir die wichtigsten juristischen und betriebswirtschaftlich-ökonomischen Wirkungskanäle. Diese dienen als Grundlage für die Untersuchung der Auswirkungen auf die Unternehmen, den Wettbewerb und den Standort. Die Auswirkungen von Sorgfaltspflichten beschreiben wir im Abschnitt 4.

### 3.1 Juristische Wirkmechanismen

Rechtlich verbindliche Vorgaben wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und die CSDDD verpflichten Unternehmen dazu, sich um die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren Lieferketten zu bemühen. Die Gesetze wirken in Übereinstimmung mit internationalen Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dazu gehören die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die einschlägigen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen ein Bündel unterschiedlicher, aufeinander aufbauender Pflichten vor: Die Unternehmen sollen insbesondere Verfahren zum Risikomanagement einrichten und organisatorische Vorkehrungen treffen (z.B. Zuständigkeiten schaffen und dafür Arbeitsstellen besetzen, eine Unternehmensstrategie zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten entwickeln und umsetzen), um Risiken zu identifizieren, festgestellte Risiken zu priorisieren und zu mindern. Allfällige Rechtsverletzungen sollen beendet und ggf. Wiedergutmachung geleistet werden. Über die identifizierten Risiken und getroffenen Massnahmen ist Rechenschaft abzulegen, insbesondere öffentlich zu berichten.

Die Pflichten gelten für eine Vielzahl unterschiedlicher Wirtschaftssektoren und Unternehmertypen. Sie werden deshalb abstrakt gehalten. Tatsächlich werden Sorgfaltspflichten als Instrument zum Umgang mit Komplexität betrachtet: Um die tatsächlichen Auswirkungen der Vorgaben zu bewerten, ist also zu klären, wie Sorgfaltspflichten in die unternehmerische Praxis übersetzt werden sollen.

#### 3.1.1 Umsetzung der Sorgfaltspflichten

##### Bemühenspflichten

Sorgfaltspflichten sind grundsätzlich als «Bemühenspflichten» zu verstehen – wenngleich die CSDDD auch einige «Erfolgspflichten» vorsieht, die wir am Ende dieses Abschnitts beschreiben. Das heisst, dass die Unternehmen nicht zur Umsetzung bestimmter, vorher festgelegter Handlungen oder zur Sicherstellung oder Vermeidung eines bestimmten Ergebnisses (das wäre eine «Erfolgspflicht») verpflichtet sind. Vielmehr sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten in «angemessener Weise» von den betroffenen Unternehmen zu beachten bzw. die vorgegebenen Massnahmen «in geeigneter Weise» (siehe z.B. Art. 6 Abs. 1 CSDDD) umzusetzen. Das heisst, dass sich die vorzunehmenden Massnahmen im Einzelfall insbesondere nach dem Schweregrad und

der Wahrscheinlichkeit der zu erwartenden Auswirkungen und den tatsächlichen Möglichkeiten des Unternehmens richten, (siehe Art. 3 q CSDDD oder § 3 Abs. 2 LkSG).<sup>26</sup>

### **Beispiel: Erläuterungen des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum Prinzip der Angemessenheit**

Nach einer allfälligen Einführung der CSDDD werden die EU-Kommission und die nationalen Vollzugsstellen noch konkretisieren, was als angemessen akzeptiert wird. Da uns noch keine Vollzugshilfen zur CSDDD vorliegen, werfen wir einen Blick nach Deutschland. Dort hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewisse Kriterien definiert, nach denen die Schwere der zu erwartenden Auswirkungen bestimmt werden sollen:

«Zum einen bestimmt der Grad der Beeinträchtigung (Intensität bzw. Tiefe einer Verletzung) die Schwere. Dabei ist bei einigen Verletzungen - wie bei Zwangsarbeit und anderen Formen unfreiwilliger Arbeit oder den schlimmsten Formen der Kinderarbeit - immer von einer grossen Verletzungsintensität auszugehen. Zudem sind die Zahl der Betroffenen bzw. die Grösse des betroffenen Bereichs der Umwelt relevant. Zuletzt ist die Umkehrbarkeit der Verletzung in den Blick zu nehmen. Hier ist zunächst zu prüfen, ob es überhaupt möglich ist, die negativen Auswirkungen zu beseitigen. Unumkehrbare Auswirkungen wiegen besonders schwer. Bei umkehrbaren Verletzungen sind zudem der (Zeit-)Aufwand und die Ressourcen zu berücksichtigen, die erforderlich sind, um die negativen Auswirkungen zu beheben.»<sup>27</sup>

Die Konzeption von Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten hat zwei wichtige Funktionen:

1. Einerseits sollen etwaige Informationsvorsprünge der Unternehmen im Verhältnis zu staatlichen Akteuren (also dem Gesetzgeber, grds. auch Vollzugsbehörden) über ihre spezifischen Branchen, Geschäftspartner und Risiken und potenzielle Instrumente zur Risikominderung genutzt werden. Sorgfaltspflichten sind in dieser Hinsicht als ein Instrument zur Verarbeitung von Komplexität – zur Kompensation von Wissenslücken über die Risiken, Verantwortlichkeiten und Lösungsansätze – zu verstehen.
2. Der entsprechende Spielraum der Unternehmen bei der Konkretisierung von Sorgfaltspflichten soll andererseits auch verhindern, dass diesen in unangemessener Weise die Verantwortung für die Handlungen von Dritten in den Wertschöpfungsketten aufgebürdet wird: Unternehmen sollen nur dann und nur insoweit tätig werden, wie es im Einzelfall erforderlich und zumutbar ist.

Unternehmen haben aus mehreren voraussichtlich wirksamen Massnahmen (siehe § 4 Abs. 2 LkSG) eine angemessene Auswahl zu treffen und dabei, gemessen an den verschiedenen Risiken und Verletzungen, fortlaufend zu entscheiden, wie und in welcher Reihenfolge und Intensität sie

---

<sup>26</sup> Die Angemessenheit der Massnahmen nach dem LkSG bestimmt sich ausserdem auch nach der Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, sowie der Unumkehrbarkeit der Verletzung.

<sup>27</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2023), Angemessenheit. Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, S. 8



diese innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei verschiedenen Zulieferern angehen. Diese Entscheidungsspielräume bringen es mit sich, dass Unternehmen grundsätzlich nicht belangt werden können, wenn eine – aus der ex-ante Perspektive – angemessene und wirksame Massnahme ihre praktische Wirkung letztlich *nicht* entfaltet.<sup>28</sup>

Die Eigenschaft der Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten wird insbesondere auch dort erkennbar, wo es um die Pflichten zur Behebung negativer Auswirkungen geht. So regelt Art. 8 der CSDDD zwar, dass negative Auswirkungen «behoben» werden sollen. Es wird aber gleich im nächsten Absatz betont, dass damit nicht gemeint ist, dass die Unternehmen stets für die Beendigung menschenrechtswidriger oder umweltschädlicher Zustände einstehen müssen: «Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmass dieser Auswirkungen minimieren.» Darauf folgt eine lange Liste denkbarer Massnahmen zur Minimierung der Auswirkungen, etwa die Zahlung von finanziellen Entschädigungen, die Erarbeitung von Massnahmenplänen, die Einholung vertraglicher Zusicherungen oder die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Unternehmen, um die Situation sukzessive zu verbessern (siehe Art. 8 Abs. 3 CSDDD).

Einwände von vornherein dahingehend, das Gesetz verlange von den Unternehmen Massnahmen, die wegen der Komplexität ihrer Lieferketten nicht einhaltbar sind, haben vor diesem Hintergrund wenig Substanz. Die Vollzugsbehörden, aber auch die Gerichte (im Falle von Zivilklagen) werden sich daran orientieren, was für einzelne Unternehmen, aber auch im Vergleich mit anderen Unternehmen in vergleichbaren Konstellationen (beispielsweise was Sektoren, Unternehmensgrösse, Regionen betrifft) praktikabel ist.

### **Beispiel: Empfehlungen zu Präventionsmassnahmen des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Zur Illustration der praktischen Konkretisierung von Bemühenspflichten beschreibt die Handreichung des BAFA zum «Zusammenspiel von Wirksamkeit und Angemessenheit bei der Umsetzung einer Präventionsmassnahme» folgendes Fallbeispiel:

«Ein Unternehmen hat im eigenen Geschäftsbereich das Risiko Diskriminierung der Gruppen x, y, z ermittelt und priorisiert. Im nächsten Schritt listet das Unternehmen alle denkbaren und möglichen Präventionsmassnahmen auf, die dem Risiko wirksam vorbeugen oder es minimieren können. Sodann trifft das Unternehmen eine Auswahl aus dieser Liste. Hierfür prüft es, welche der Massnahmen es in welchem Umfang zu ergreifen hat, um das spezifische Risiko im Unternehmen angemessen zu adressieren.

Es konzipiert daraufhin Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitende, die darauf abzielen, das Risiko für Diskriminierung allgemein und für die identifizierten Gruppen im Unternehmen zu verringern (= angestrebte Wirkung). Bei der Konzeption wird auch die Methode zur Wirksamkeitsüberprüfung inklusive relevanter Key Performance Indikatoren (KPI) erarbeitet.

<sup>28</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2023), Angemessenheit. Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, S. 3.



Das Unternehmen setzt zwei unterschiedliche Formate um:

1. Zum einen werden zahlreiche Mitarbeitende zu ihren Rechten sensibilisiert und einer im Unternehmen geschaffenen Vertrauensstelle informiert.
2. Zum anderen werden ausgewählte Führungskräfte darin trainiert, eine Unternehmenskultur zu fördern, in der ein Bewusstsein für Diskriminierung besteht und diese nicht toleriert wird.

In beiden Formaten setzt das Unternehmen darauf, die praktische Anwendung im Unternehmensalltag anhand von Beispielen zu üben und erhebt die notwendigen Daten für die Wirksamkeitsüberprüfung.»

Auch in Frankreich werden die Sorgfaltspflichten so ausgelegt. Das französische Gesetz berücksichtigt, dass es nicht in der Macht eines Unternehmens liegt, die bestehenden Gesetze in anderen Ländern zu ändern. Dort wo beispielsweise Gewerkschaften verboten oder unterdrückt werden, kann möglicherweise dennoch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Arbeitsbedingungen diskutiert werden (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 26). Viele Unternehmen in Frankreich kommen in diesem Fall ihren Sorgfaltspflichten auf diese Weise nach, dass sie Hotlines für Beschwerden in der Landessprache einrichten (S. 45).

## **Erfolgspflichten**

Neben Bemühenspflichten enthalten die Gesetze auch einige Erfolgspflichten. Als solche können einerseits viele der Organisations- und Verfahrenspflichten in den Gesetzen verstanden werden: So sind zum Beispiel Zuständigkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu schaffen, Dokumentation oder Berichte zu erstellen. Wo Gesetze «harte» Sanktionsmöglichkeiten vorsehen, sind die entsprechenden Tatbestände ebenfalls als Erfolgspflichten formuliert (z.B. verlangen die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände im LkSG, dass Massnahmen «nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen» werden). Andererseits bestehen teilweise auch Erfolgspflichten für Fälle, in denen die Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeiten der Unternehmen so eindeutig sind, dass der Gesetzgeber, die für die Bestimmung von Angemessenheit bzw. Geeignetheit erforderliche Bewertung vorwegnimmt. Beispielsweise ist im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geregelt, dass Abhilfemassnahmen im Fall von Rechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich der Unternehmen zur Beendigung der Rechtsverletzung führen müssen (siehe § 7 Abs. 1 LkSG).

### **3.1.2 Vollzug und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten**

Die Offen- und Unbestimmtheit der gesetzlichen Pflichten bringen für den Vollzug durch die Behörden und die haftungsrechtliche Durchsetzung gewisse Probleme mit sich. Die Behörden müssen beim Vollzug die Angemessenheit bzw. die Geeignetheit der unternehmerischen Massnahmen prüfen. Berichte und Dokumentationen der Unternehmen können zusätzlich zu den eigenständigen Untersuchungen der Behörden herangezogen werden. Die behördlichen Informationsdefizite bleiben aber ein Problem, was zu Mängeln bei der Durchsetzung führen kann. Der Umstand, dass Behörden bei der Prüfung von Bemühenspflichten im Einzelfall auch zu einer anderen Bewertung der Angemessenheit und Geeignetheit als die Unternehmen kommen können, erhöht aus Sicht der Unternehmen die Rechtsunsicherheit.

Ähnlich liegt der Fall bei der haftungsrechtlichen Durchsetzung. In diesem Fall entscheiden Zivilgerichte ex-post, also im Fall von Rechtsverletzungen in der Lieferkette, ob die Massnahmen von Unternehmen zur Vermeidung von Risiken angemessen oder geeignet waren. Dafür entwickeln sie mit Blick auf die spezifischen Umstände im Einzelfall den konkreten Sorgfaltsmassstab. Ein entsprechendes Haftungsrisiko entspricht weitgehend den traditionellen Bestimmungen zur Haftung im nationalen Recht.<sup>29</sup> Im Gegensatz zu diesen traditionellen Regeln bestehen in Bezug auf die Haftung betreffend Sorgfaltspflichten aber wenig Präzedenzen und wissenschaftliche Konkretisierung. Eine zusätzliche Rechtsunsicherheit kann daher im Hinblick auf die neuen Regelungen festgestellt werden. Eine Erhöhung der Rechtssicherheit wird sich aus der CSDDD allerdings voraussichtlich mit Blick auf das anwendbare Recht ergeben: Im Gegensatz zur Situation de lege lata soll in Haftungsfällen wegen Sorgfaltspflichtverletzungen zwingend der Sorgfaltsmassstab nach der Richtlinie zur Geltung kommen (siehe Art. 22. Abs. 5, Erwägungsgrund (61) CSDDD). Die rechtliche Unsicherheit, dass sich die Haftung für die Verletzung von Sorgfaltspflichten vor europäischen Gerichten nach dem materiellen Recht von Drittstaaten richtet, wäre damit Vergangenheit.

Den Problemen aufgrund der mangelnden Rechtssicherheit wird durch unterschiedliche Lösungsansätze begegnet: Die CSDDD verweist beispielsweise auf den konkretisierenden Berichtsrahmen und den Auslegungslitfadens zu den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Erwägungsgrund 26 CSDDD). Das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die Vollzugsbehörde des deutschen LkSG, bemüht sich, die gesetzlichen Pflichten mit präzisierenden Angaben in Leitfäden zu klären. Zudem wird privaten Standards<sup>30</sup> und Unternehmensinitiativen<sup>31</sup> voraussichtlich eine erhebliche Rolle dabei zukommen, die geregelten Bemühenspflichten sektor- und landesspezifisch zu konkretisieren. Wie Beispiele im Zusammenhang mit bestehenden Lieferkettengesetzen zeigen, passen private sektorspezifische Initiativen ihre Standards so an, dass sie kohärent mit gesetzlichen Pflichten sind.<sup>32</sup> Inwieweit und unter welchen Bedingungen die Gerichte und Behörden die Einhaltung solcher privaten Standards als hinreichend für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten anerkennen, bleibt abzuwarten. Einzelne Vorschläge im Diskurs um die CSDDD zielen darauf ab, eine Haftung auszuschliessen, sofern die Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten an branchenspezifischen Initiativen und Standards orientieren.

---

<sup>29</sup> Die Grundsätze der Unternehmenshaftung in vielen nationalen Zivilrechtstraditionen definieren, ganz ähnlich wie Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Rechtsverletzungen in der Lieferkette, risikobasierte Pflichten: Inhalt und Umfang auch der deliktischen Verkehrspflichten richten sich nach der Schwere des Risikos bzw. der Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung einer drohenden Gefahr und dem Gewicht des im Einzelnen bedrohten Rechtsguts. Je schwerer die drohende Rechts(gut)verletzung wiegt, desto höher sind die Anforderungen an die Schutzmassnahmen im Einzelfall, (Gailhofer & Glinski, 2021; Glinski & Rott, 2017).

<sup>30</sup> Walker (2022), nennt beispielhaft den deutschen Grünen Knopf, den Forest Stewardship Council (FSC) und den Marine Stewardship Council (MSC) (siehe. dies., Umweltbezogene Sorgfaltspflichten Extraterritorialer Umweltschutz entlang der Lieferkette durch Inpflichtnahme europäischer Unternehmen, S. 67 f).

<sup>31</sup> «Industrieinitiative» wird im Entwurf für die CSDDD definiert als eine Kombination freiwilliger Verfahren, Instrumente und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschliesslich Überprüfungen durch unabhängige Dritte, die von Regierungen, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen entwickelt und überwacht werden (siehe. Art. 3 j CSDDD).

<sup>32</sup> In diesem Sinne hat der Forest Stewardship Council (FSC) Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass das FSC-System die Anforderungen der EU-Holzhandelsverordnung erfüllt (s. FSC (2014), FSC und EUTR). Es hat einen Leitfaden für Firmen entwickelt, die FSC-zertifizierte Materialien in die EU importieren.

Auch die durch Pflichten zur Berichterstattung angestrebte Offenlegung von Informationen über unternehmerische Risiken und getroffene Massnahmen kann als ein (indirekter) Durchsetzungsmechanismus betrachtet werden. Für viele Verbraucherinnen und Verbraucher, Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sowie Investorinnen und Investoren bilden Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen wesentliche Entscheidungsgrundlagen. Zudem können Nachhaltigkeitsberichte zur Grundlage von Kampagnen von NGOs verwendet werden („Naming and Shaming“). Solche durch die Berichterstattung vermittelten Auswirkungen auf die Reputation von Unternehmen können daher unter Umständen einen Anreiz zur angemessenen Umsetzung von Sorgfaltspflichten bilden.

### 3.1.3 Pflichten und Auswirkungen auf mittelbar betroffene Unternehmen

Im Referenzszenarien 1 (Einführung der CSDDD durch die EU) stehen insbesondere die Auswirkung auf mittelbar betroffenen Unternehmen im Zentrum. Die CSDDD sieht insbesondere die Wirkung in die vollständige Wertschöpfungskette durch Vertragskaskaden vor: So sind sorgfaltspflichtige Unternehmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen beispielsweise verpflichtet, «die vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind» (siehe Art. 7 Abs. 2 (b) CSDDD). Sorgfaltspflichtige Unternehmen reichen die Pflichten an ihre Zulieferer weiter. Sie tun dies, indem sie einen Verhaltenskodex erstellen und von ihren Zulieferern unterzeichnen lassen (siehe Abschnitt 3.2.3). 20% der Unternehmen, die an unserer schriftlichen Befragung teilgenommen haben, werden auf diese Weise von ihren Kundinnen und Kunden oder Investorinnen und Investoren dazu verpflichtet, Sorgfaltsprüfungen vorzunehmen.

Sofern notwendig, sollen Unternehmen auch Verträge mit Partnern, mit denen eine nur indirekte Beziehung besteht (also etwa Zulieferer von Zulieferern) abschliessen. Ähnliche Vorgaben einer Vertragskaskade bestehen auch im Hinblick auf die Behebung negativer Auswirkungen (Artikel 8 Abs. 3 (c), Abs. 4 CSDDD). Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Massnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden, wobei die sorgfaltspflichtigen Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen können (Art. 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 CSDDD). Solche vertraglichen Regelungen und die konkret angewandten Bedingungen müssen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein (Art. 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 CSDDD). Weiter sollen sorgfaltspflichtige Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Umsetzung der aufgrund der vertraglichen Kaskade weitergereichten Pflichten unterstützen. Werden Massnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten durch KMU durchgeführt, so trägt das sorgfaltspflichtige Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte (Art. 7 Abs 4, 8 Abs. 5 CSDDD).

Mit den Sorgfaltspflichten geben sorgfaltspflichtige Unternehmen auch ihre Informationsdefizite und rechtliche Unsicherheiten weiter. Allerdings ist zu beachten, dass sich nicht das vollständige «Bündel» unternehmerischer Sorgfaltspflichten an Zulieferer «durchreichen» lassen wird. Die Organisations- und Verfahrenspflichten der Gesetze werden regelmässig nur von den sorgfaltspflichtigen Unternehmen selbst erfüllt werden können. Entsprechende Massnahmen von Zulieferern wären daher kaum sinnvoll. Klarzustellen ist insbesondere, dass weder die ordnungs- noch

die zivilrechtlichen Durchsetzungsmechanismen unmittelbar auf vorgelagerte Unternehmen in der Wertschöpfungskette Anwendung finden.

Die gewollten Vertragskaskaden infolge der Umsetzung der CSDDD dürften auch unabhängig von den rechtlich verbindlichen Bestimmungen über Sorgfaltspflichten (beispielsweise CSDDD, LkSG) neue rechtliche Fragen mit sich bringen. So mag sich etwa die Frage stellen, ob und unter welchen Bedingungen sich rechtliche Risiken der Fehleinschätzung der Angemessenheit beziehungsweise Geeignetheit von Präventions- oder Abhilfemassnahmen auf Vertragspartner abwälzen lassen. Solche Fragen könnten sich auch auf unteren Stufen der Vertragskaskade (also z.B. bei Verträgen zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern) stellen und wären dann gegebenenfalls nach dem Vertragsrecht von Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu entscheiden.

## **3.2 Betriebliche und wirtschaftliche Wirkmechanismen**

Auf Basis der Fachgespräche und einer Analyse der relevanten Fachliteratur haben wir die folgenden Wirkungsmechanismen ermittelt (in Anhang D listen wir auf, mit welchen Akteursgruppen die Fachgespräche geführt wurden):

### **3.2.1 Stärkung der Bedeutung von verantwortungsvollem Unternehmertum**

Die rechtlichen Anforderungen zwingen Unternehmen dazu, sich stärker mit dem Schutz der Umwelt und der Achtung der Menschenrechte in ihren Lieferketten auseinanderzusetzen. Dabei ist das erste Ziel zunächst, den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen (Compliance). In der Folge wächst die Bedeutung des Themas im Unternehmen. Dies haben zahlreiche befragte Unternehmen berichtet. Auch in der Fachliteratur ist dieses Phänomen bekannt (Hofmann et al. 2018).

### **3.2.2 Reputationsrisiken**

Die befragten Unternehmen nannten Reputationsrisiken, die aus Menschenrechtsverletzungen und Umweltproblemen in ihren Lieferketten resultieren können, als zusätzlichen Beweggrund für die Überprüfung von Risiken in Lieferketten (siehe Abschnitt 4.1.3).

### **3.2.3 Durchreichen von Verpflichtungen und Haftungsrisiken**

Immer mehr Unternehmen, die mit rechtlich verbindlichen Sorgfaltspflichten konfrontiert sind, geben diese Pflichten sowie die damit verbundenen Haftungsrisiken an ihre Zulieferer weiter (Camoletto 2022, BJ 2022).<sup>33</sup> Die befragten Unternehmensvertreterinnen und -vertreter sahen darin einer der wichtigsten Wirkungskanäle. Viele Unternehmen versuchen ihre Pflichten weiterzureichen, indem sie ihre Zulieferer einen Verhaltenskodex unterzeichnen lassen. Eine klare Praxis scheint sich aber noch nicht herauskristallisiert zu haben. Häufig reagieren Zulieferer damit, dass sie ihren eigenen Verhaltenskodex zurückschicken. Trotz abweichender Inhalte akzeptieren die

---

<sup>33</sup> Gemäss unseren Interview- und Befragungsergebnissen kommt der Druck hauptsächlich von den Kunden, weniger von den Investorinnen und Investoren. Den Investorinnen und Investoren scheinen die Pflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung wichtiger zu sein.

Kundinnen und Kundinnen und Kunden dies häufig. Künftig, so die befragten Zulieferer, mag sich das aber ändern. Die Befragten wiesen zudem darauf hin, dass es noch keine Streitfälle und Gerichtsurteile gibt. Erst in der Praxis wird sich zeigen, wie die Gerichte urteilen werden, d.h. wie die Lieferverträge gestaltet werden müssen und inwieweit sich Haftungsrisiken weiterreichen lassen (siehe Abschnitt 3.1.3).

### **3.2.4 Zusammenarbeit zwischen Grossunternehmen und Zulieferern**

Einige der befragte Vertreterinnen- und Vertreter grösserer Unternehmen entwickeln Strategien zusammen mit ihren Zulieferern, um Daten zu erheben und Risiken zu überprüfen. Gemeinsam suchen sie nach tatsächlichen und potenziellen Umweltproblemen und Menschenrechtsverletzungen in den Wertschöpfungsketten und entwickeln Strategien allfällige Probleme tiefer in der Wertschöpfungskette anzugehen. Grossunternehmen scheinen kleinere Zulieferer zu unterstützen. Sie sensibilisieren ihre Zulieferer und erläutern, welche Daten sie erheben müssen. Konkretere Angaben darüber, wie die Unterstützungsleistungen aussehen, haben wir aber nicht erhalten. Die Zusammenarbeit zwischen Grossunternehmen und deren Zulieferern stellt somit einen weiteren Wirkungsmechanismus dar, der die Wirkung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Ziels der Regulierung unterstützt, d.h. dem Schutz der Umwelt und der Achtung der Menschenrechte. Diese Zusammenarbeit wird auch explizit von der CSDDD verlangt (siehe Art. 7d).

## **3.3 Nichtbeabsichtigte Wirkungen**

### **3.3.1 Verkürzung von Lieferketten aufgrund von Transaktionskosten**

Einige der befragten KMU sorgen sich, dass ihre Kundinnen und Kundinnen und Kunden die Zahl ihrer Zulieferer reduzieren könnten, um den administrativen Aufwand zu minimieren, der ihnen aus den Sorgfaltspflichten entsteht. Denn je weniger Zulieferer ein Unternehmen hat, desto weniger Zulieferer muss es auf Risiken hin überprüfen.<sup>34</sup>

Das Argument der Verkürzung der Lieferketten aufgrund von Transaktionskosten spiegelt sich in der handelsökonomischen Theorie (Bierbrauer, 2022).<sup>35</sup> Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten verursacht Transaktionskosten, d.h. entlang der Lieferkette erhöhen sie die Kosten, die entstehen, wenn Unternehmen Geschäftsbeziehungen neu eingehen oder behalten wollen. Dabei handelt es sich um fixe Kosten, die unabhängig vom Geschäftsvolumen anfallen. In der Literatur zu globalen Wertschöpfungsketten werden derartige Fixkosten häufig als Erklärung dafür angeführt, dass nur ein kleiner Teil der Unternehmen überhaupt ins Ausland exportiert oder Vorleistungen aus dem Ausland importiert (Antras und Chor, 2022).<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> Laut einer Befragung von deutschen Exportunternehmen durch die Deutschen Industrie- und Handelskammer (2023) fürchten 28% der deutschen Unternehmen aus diesen Gründen Kunden zu verlieren.

<sup>35</sup> Die allgemeine Literatur zur Wirkung von Handelshemmnissen in globalen Lieferketten scheint die Sorge zu begründen, dass Sorgfaltspflichten einen negativen Einfluss auf die Geschäftsbeziehungen und den Welthandel haben werden (Barattieri und Cacciatore, 2020; Flaaen und Pierce, 2019; Grossman und Helpman, 2020; Handley et al., 2020).

<sup>36</sup> Laut Auswertungen des BAZG für die Studie exportieren rund 10% aller Unternehmen Waren und Dienstleistungen ins Ausland. Rund 24% importieren Waren und Dienstleistungen.

Ein empirischer Nachweis der Hypothese, dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten als Transaktionskosten wirkt und somit Lieferketten verkürzt, liegt bislang nicht vor. Eine Befragung deutscher Exportunternehmen durch die Deutsche Industrie- und Handelskammer (2023) scheint die Hypothese jedoch zu stützen. Denn 23% der befragten Unternehmen, die unter das deutsche Lieferkettengesetz fallen, wollen künftig Handelsbeziehungen zu Partnern in Risikoländern beenden.

Die befragten Grossunternehmen, die viele Zulieferer haben, wollten die Hypothese nicht bestätigen, dass sie allein aufgrund des administrativen Aufwands die Zahl ihrer Zulieferer reduzieren würden. Sie gaben an, dass andere Gründe ausschlaggebend für eine Trennung sind. Sie beenden eine Geschäftsbeziehung, wenn sich Zulieferer beispielsweise nicht Willens oder dazu in der Lage ist, gravierende Umweltprobleme und Menschenrechtsverletzungen anzugehen.

Zudem wiesen einige darauf hin, dass es bedeutende Gründe gibt, die gegen eine Verkürzung der Lieferketten sprechen: Erstens können sie Zulieferer häufig nicht weglassen oder austauschen, da es keine alternativen Zulieferer gibt. Zweitens hat eine hohe Zahl paralleler Zulieferer den Nutzen, dass sie für Wettbewerb unter den Zulieferern sorgt. Dem Grossunternehmen (insbesondere Original Equipment Manufacturers) erlaubt dies, bessere Preise im Einkauf zu erzielen. Drittens wird aus Deutschland berichtet, dass langjährige Geschäftsbeziehungen angestrebt werden, weil sie helfen, Unteraufträge auszuschliessen, die zu weiteren Risiken in der Lieferkette führen könnten.

### **3.3.2 Identifizierte Probleme werden nicht angegangen**

Das Ziel der Regulierung ist, dass multinationale Unternehmen mit ihren Zulieferern zusammenarbeiten und Probleme verbessern, statt die Lieferbeziehung sofort zu beenden («Stay and Behave»). Sollten die Unternehmen ihren Zulieferern jedoch kündigen, sobald sie Probleme feststellen, dann würde sich nichts am Verhalten der Zulieferer ändern. Es bestünde dann auch das Risiko, dass der Markt jenen Unternehmen überlassen würde, die nicht mit vergleichbaren rechtlichen Anforderungen konfrontiert wären. Von einer Kündigung der Geschäftsbeziehung könnten insbesondere KMU betroffen sein, die sich nicht schnell genug an die Anforderungen anpassen können.

### **3.3.3 Leakage-Effekte**

Als sogenannter Leakage-Effekt werden unbeabsichtigte, negative Folgen beschrieben, die auftreten, wenn Bemühungen zur Verbesserung der Menschenrechtspraktiken und Umweltschutz in einem Bereich zur Verschärfung der Menschenrechtsrisiken und Umweltprobleme in einem anderen Bereich führen (Wuttke et al. 2019, S. 6; Schilling-Vacaflor et al; 2023; Bastos et al. 2019). Beispielsweise haben Studien gezeigt, dass Massnahmen gegen die Entwaldung des Amazonas-Regenwaldes zu mehr Entwaldung an anderen Orten geführt haben (Strassburg et al. 2017; Bastos Lima & Persson 2020). Im Kontext von Sorgfaltspflichten sind unterschiedliche Arten von Leakage-Effekten denkbar:

1. Ein sorgfaltspflichtiges Unternehmen sorgt für Verbesserungen der Beschäftigungsbedingungen bei einem Zulieferer, beginnt aber gleichzeitig mehr Vorleistungen von einem anderen Zulieferer mit problematischen Arbeitsbedingungen zu beziehen.
2. Beendet ein sorgfaltspflichtiges Unternehmen seine Geschäftsbeziehung mit einem Zulieferer, bei dem Probleme identifiziert wurden, findet der Zulieferer möglicherweise einen anderen



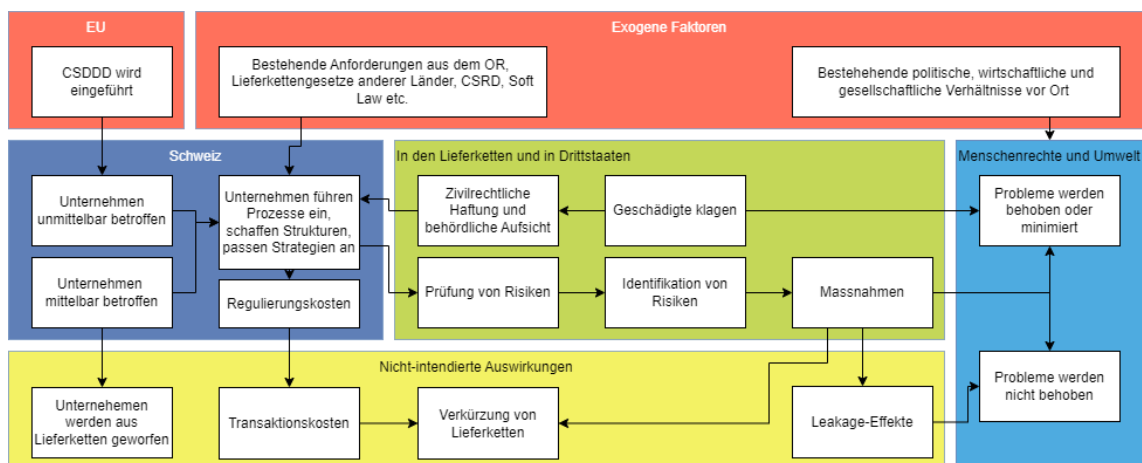
Kundinnen und Kundinnen und Kunden und arbeitet für diesen weiter, ohne die identifizierten Probleme anzugehen.

3. Führt die Beendigung der Geschäftsbeziehung dazu, dass der Zulieferer seinen Betrieb einstellen muss, mag dies zwar dazu führen, dass das umweltschädliche Verhalten des Zulieferers abgestellt wird. Fallen die ehemaligen Beschäftigten in Armut, weil sie ihren Arbeitsplatz verloren haben und keinen neuen finden, läuft die «Leckage» vom Problem schlechter Arbeitsbedingungen zu Armutsproblemen.

### 3.4 Wirkungsmodell

Das Wirkungsmodell fasst die oben beschriebenen Wirkungsannahmen und die in den folgenden Abschnitten analysierten Auswirkungen zusammen.

Abbildung 2: Wirkungsmodell



Quelle: Eigene Darstellung

## 4. Auswirkungen

Wie wirken sich die in den vorangehenden Abschnitten behandelten Wirkungskanäle auf die Unternehmen, den Wettbewerb, die Standortattraktivität sowie den Schutz der Umwelt und die Achtung der Menschenrechte aus? Im Folgenden fokussieren wir auf die Auswirkungen, die entstehen, wenn die CSDDD in der EU eingeführt würde. Jeweils zum Ende der Unterkapitel zu den einzelnen Wirkungsbereichen erläutern wir jene Auswirkungen, die bei einem Nachvollzug der CSDDD ins Schweizer Recht entstehen würden.

Die im Folgenden präsentierten Einschätzungen fassen hauptsächlich auf den Ergebnissen der mehr als 50 Fachgespräche mit Unternehmen und Fachleuten aus der Wissenschaft sowie unserer Auswertung der Fachliteratur (siehe Anhang F).

## Unsicherheiten in Bezug auf die Ergebnisse

Dabei müssen folgende Unsicherheiten berücksichtigt werden:

1. Zum Zeitpunkt der Gespräche (Mitte 2023) war die CSDDD noch in Verhandlung und es war unklar, wie die Inhalte der CSDDD schliesslich ausgestaltet werden. Auch ist unklar, wie die EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht übertragen werden.
2. Der Grossteil der befragten Unternehmensvertreterinnen und -vertreter schien sich noch nicht vertieft mit dem Thema der Sorgfaltspflichten auseinandergesetzt zu haben. Auch die Evaluation des französischen Lieferkettengesetzes hat ergeben, dass viele Unternehmen sich noch nicht ausreichend mit dem Thema auseinandergesetzt haben und deshalb nur bedingt zu den Auswirkungen auf die Unternehmen Auskunft geben konnten (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 41). Lediglich einzelne von uns befragte Grossunternehmen, die in Risikosektoren tätig sind und vermutlich unter die Drittstaatenregelung fallen würden, haben sich bereits mit dem Thema beschäftigt. Zudem berichteten ausländische Unternehmen, die bereits unter das deutsche Lieferkettengesetz fallen, über die Auswirkungen der Sorgfaltspflichten. Allerdings stehen selbst diese ausländischen Unternehmen erst am Anfang des notwendigen Anpassungsprozesses und konnten nicht alle Auswirkungen konkret abschätzen.
3. Häufig unterschieden die befragten Unternehmensvertreterinnen und -vertreter nicht zwischen den Auswirkungen der CSDDD, der CSDR sowie den geltenden OR-Bestimmungen. Dies könnte auf folgende Gründe zurückzuführen sein: Einerseits wirken die Bestimmungen ähnlich, beispielsweise muss sowohl für die CSDDD als auch die CSRD öffentlich über die Nachhaltigkeit bzw. die Sorgfaltsprüfung berichtet werden. Zudem könnten die gleichen Strukturen im Unternehmen für die Berichterstattung gemäss CSDDD und CSRD genutzt werden. Andererseits mag die Vermischung der Auswirkungen der verschiedenen Bestimmungen auch auf eine mangelnde Auseinandersetzung mit dem Thema zurückzuführen sein. Viele Befragte erachteten das Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung als zeitlich dringender.
4. Die Auswahl unserer Gesprächspartner war nicht zufällig und ist deshalb nicht repräsentativ. Wir gehen davon aus, dass sich tendenziell mehr Unternehmen für ein Gespräch bereit erklärt haben, die das Thema als wichtig erachten und bereits begonnen haben, sich mit Sorgfaltspflichten auseinanderzusetzen. Im Rahmen der Studie sind wir zur Erkenntnis gelangt, dass ein grosser Teil der potenziell betroffenen KMU noch nicht ausreichend für das Thema sensibilisiert ist. Diese Gruppe konnten wir mit unseren Interviews jedoch nicht erreichen. Zwar haben wir versucht, diese durch Erkenntnisse aus der Fachliteratur sowie Gespräche mit Fachleuten auszugleichen. Eine repräsentative Befragung kann dies jedoch nicht ersetzen.



## 4.1 Auswirkungen auf Unternehmen

### 4.1.1 Kosten zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht

Die CSDDD verlangt von den betroffenen Unternehmen insbesondere die Umsetzung der folgenden konkreten Pflichten (Art. 5 bis 11 der CSDDD):

1. Sorgfaltspflichten in der Unternehmensstrategie verankern,
2. im Rahmen einer Risikoprüfung tatsächliche oder mögliche negative Auswirkungen identifizieren, verhindern, korrigieren und deren Tragweite reduzieren,
3. ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten,
4. die Wirksamkeit ihrer Strategie und Massnahmen überwachen und
5. öffentlich über die Umsetzung der oben genannten Aspekte zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht berichten.<sup>37</sup>
6. Schliesslich müssen Unternehmen einen Plan erstellen, mit dem sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad gemäss des Pariser Klimaabkommens kompatibel ist (Art. 15).

#### Strukturelle Veränderungen notwendig

Das bedeutet, dass viele Unternehmen neue Prozesse und Strukturen insbesondere für folgende Aufgaben einführen müssen:

1. Risikoanalyse
2. Umsetzung von neuen Massnahmen zur Vermeidung der Risiken
3. Erhebung von Daten und zur Dokumentation der getroffenen Massnahmen, denn die Unternehmen müssen beweisen können, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind und nicht fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben
4. Überwachung der getroffenen Massnahmen
5. Regelmässige Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden
6. Erstellung der Berichte
7. Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdemechanismus

Zudem müssen sie ihre Unternehmensstrategie anpassen und auf Nachhaltigkeitsziele ausrichten. Dies gilt insbesondere für die unmittelbar betroffenen Unternehmen. Zu einem Teil werden auch mittelbar betroffene Unternehmen neue Prozesse und Strukturen einführen müssen.

#### Unternehmensinterne Abstimmungsprozesse notwendig

Gemäss den befragten Unternehmen ist es besonders herausfordernd, unterschiedliche Unternehmensabteilungen, Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen zu sensibilisieren, zu koordinieren und Informationen bei diesen einzuholen. Die Aufgabe kann nicht an eine einzelne Abteilung (beispielsweise die Abteilung zuständig für den Einkauf) delegiert und auf die Konzernmutter fokussiert werden. Stattdessen müssen sich mehrere Abteilungen koordinieren (häufig

---

<sup>37</sup> Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, ist aktuell vorgesehen, dass Unternehmen, die auch der CSRD unterliegen, keine über die CSRD hinausgehenden Berichtspflichten erfüllen müssen.

genannt wurden die Abteilungen Recht/Compliance, Buchhaltung, IT, Einkauf, Kommunikation, Personal). Schliesslich bedarf es der Unterstützung der Geschäftsleitung zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Denn ohne den Rückhalt der Geschäftsleitung lasse sich der Aufwand, der notwendig sei, im Unternehmen kaum durchsetzen. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Evaluation des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 36)

Eine Herausforderung sahen die befragten Unternehmen ebenfalls darin, Geschäftspartner in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu prüfen, mit denen sie keinen direkten Kontakt haben. Mit ihren direkten Zulieferern (Tier 1) pflegen die Unternehmen häufig enge Geschäftsbeziehungen.<sup>38</sup> Auch lassen sich die direkten Zulieferer leicht gestützt auf die Ausgaben eines Unternehmens identifizieren. Zu den Zulieferern der Zulieferer (Tier 2) und den Zulieferern in der weiter vorgelagerten Lieferkette (Tier 3) haben die Unternehmen in der Regel jedoch keinen direkten Kontakt. Diese Kontakte müssen erst noch aufgebaut werden und es müssen Informationen bei den Zulieferern eingeholt werden. Teils muss die Umsetzung der weitergereichten Sorgfaltspflichten aufgrund der fehlenden Informationen aber auch vor Ort geprüft werden.

Eine besondere Herausforderung dabei ist, dass von Stufe zu Stufe in der Lieferkette die Zahl der Zulieferer stark zunimmt.<sup>39</sup> Die Unternehmen müssen deshalb risikobasiert vorgehen, denn sie werden nicht direkt alle Zulieferer vertieft prüfen können. Zu diesem Zweck müssen Systeme entwickelt werden, die eine risikobasierte Auswahl ermöglichen.

Zudem bezieht sich die CSDDD nicht auf Lieferketten, sondern auf Wertschöpfungsketten. Das heisst, dass nicht allein vor- und nachgelagerte Zulieferer eingeschlossen sind, sondern auch solche Unternehmen, die in die Finanzierung, Forschung und Entwicklung oder die Entsorgung der Produkte des sorgfaltspflichtigen Unternehmens involviert sind (Art. 3 CSDDD).

Diese Herausforderungen gelten insbesondere für Grossunternehmen, die ja meist unmittelbar betroffen wären, und viele Unternehmenseinheiten und -abteilungen koordinieren müssen. Der Koordinationsaufwand innerhalb von KMU dürfte kleiner sein.

## **Personalkosten**

Die befragten Unternehmen und Fachleute machten alle deutlich, dass erhebliche personelle Mittel notwendig sind, um den Sorgfaltspflichten nachzukommen. Auf Basis der Interviewergebnisse können wir die Kosten jedoch nicht quantifizieren. Der Aufwand dürfte von Unternehmen zu Unternehmen stark schwanken und hängt von den weiter unten genannten Faktoren ab.

Die befragten Grossunternehmen gaben jedoch an, dass die meisten Unternehmen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zunächst Teams mit 5-8 Angestellten aus unterschiedlichen

---

<sup>38</sup> In den Lieferketten wird zwischen Tier 1, 2 und 3 unterschieden. Tier 1 befasst alle direkten Zulieferer. Bspw. für ein Unternehmen, das Bekleidung verkauft, ist die Fabrik, die die Baumwoll-T-Shirts herstellt, ein Tier 1 Lieferant. Tier 1 Lieferanten können schnell identifiziert werden, indem die Ausgaben des Unternehmens betrachtet werden. Tier 2 Lieferanten sind die Lieferanten, von denen Tier 1 Lieferanten ihre Materialien beziehen. Die T-Shirt-Fabrik bezieht bspw. ihre Materialien von einer Stoffmühle. Diese Mühle ist ein Tier 2 Lieferant für das Bekleidungsunternehmen. Tier 3 Lieferanten sind noch einen Schritt weiter vom Endprodukt entfernt und arbeiten in der Regel mit Rohstoffen. Der Tier 3 Lieferant kann bspw. eine Planze sein, die Baumwolle an die Stoffmühle verkauft.

<sup>39</sup> Rechenbeispiel: Hätte jedes Unternehmen 3 Zulieferer, wären es auf Tier 1 3 Zulieferer, auf Tier 2 9, auf Tier 3 27. Die Zahl steigt exponentiell von Stufe zu Stufe.

Abteilungen des Unternehmens einrichten werden. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Evaluation des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 36). Die Mitglieder dieser Teams dürften sich grösstenteils aber nicht ausschliesslich mit dem Thema der Nachhaltigkeit auseinandersetzen. In manchen Unternehmen befinden sich jedoch 1-2 Personen, die sich ausschliesslich mit Nachhaltigkeitsfragen beschäftigen – allerdings nicht ausschliesslich mit der Umsetzung der Sorgfaltspflichten, sondern auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung und anderen Themen und Anforderungen in diesem Bereich. Diese Nachhaltigkeitsteams fordern dann Informationen und Massnahmen von anderen Abteilungen und allfälligen Tochterunternehmen ein. Der grösste Aufwand dürfte deshalb ausserhalb der Nachhaltigkeitsteams entstehen.

Die befragten mittelgrossen Unternehmen (rund 250 Beschäftigte) berichten, dass sie 1-2 Personen für das Thema einstellen. Auch diese beschäftigen sich jedoch in der Regel nicht ausschliesslich mit den Sorgfaltspflichten, sondern auch mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und anderen Nachhaltigkeitsthemen und -anforderungen.

Die meisten kleinen Unternehmen (rund bis 100 Beschäftigte) sind hingegen nicht dazu in der Lage, neue Strukturen im Unternehmen zu schaffen oder Personal für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten einzustellen. Häufig scheint die Geschäftsleitung diese zusätzliche Aufgabe zu übernehmen.

Einige Grossunternehmen haben berichtet, dass sie ihren Zulieferern, unter denen sich häufig auch KMU befinden, dabei helfen, mit den Sorgfaltspflichten umzugehen. Das dürfte den Aufwand, der bei KMU entsteht, reduzieren. Wir können jedoch nicht abschätzen, in welchem Umfang die Grossunternehmen die Zulieferer tatsächlich unterstützen und damit die Kosten für KMU verringern.

Um eine ungefähre Grössenordnung der Kosten zu erhalten, haben wir im folgenden Textkasten zwei fiktive Rechenbeispiele erstellt. Sie zeigen, dass die Kosten basierend auf den getroffenen Annahmen bei den mittelbar betroffenen KMU insgesamt grösser ausfallen können als bei den unmittelbar betroffenen Grossunternehmen.

### **Fiktives Rechenbeispiel: Personalkosten für die Umsetzung**

Im ersten Rechenbeispiel schätzen wir die Kosten bei einem aufgrund der Drittstaatenregelung von der CSDDD unmittelbar betroffenen Grossunternehmen. Wir differenzieren zwischen den Personalkosten der im Unternehmen zentral eingerichteten Nachhaltigkeitsteams und jenen der einzelnen Abteilungen des Unternehmens, der Tochterunternehmen und Niederlassungen. Dabei versuchen wir die getroffenen Annahmen zu variieren.

Hochgerechnet auf alle unter die Drittstaatenregelung fallenden Unternehmen (Schätzung) würden sich Gesamtkosten von 120 bis 551 Mio. CHF pro Jahr ergeben (Referenzszenario 1). Sollte die CSDDD in Schweizer Recht nachvollzogen werden, könnten sich Kosten von 330 Mio. bis 1,2 Mrd. CHF pro Jahr ergeben (Referenzszenario 2).

**Tabelle 2: Rechenbeispiel für unmittelbar betroffenes Grossunternehmen: Personalkosten pro Jahr**

|  | Beispiel 1           | Beispiel 2           |
|--|----------------------|----------------------|
| <b>Personalkosten im zentralen Nachhaltigkeitsteam (pro Unternehmen)</b>   |                      |                      |
| Personen mit 100%  | 1                    | 3                    |
| Personen mit 25%   | 5                    | 8                    |
| <b>Personalkosten in den Abteilungen des Unternehmens, der Tochterunternehmen und der Niederlassungen (pro Unternehmensgruppe)</b> |                      |                      |
| Anzahl Personen (zu 5%)  | 30                   | 60                   |
| Summe in VZÄ   | 5                    | 10.6                 |
| Angenommene Personalkosten pro VZÄ   | Fr. 150'000          | Fr. 200'000          |
| Personalkosten pro Jahr  | Fr. 0.75 Mio.        | Fr. 2.12 Mio.        |
| <b>Hochrechnung auf alle in der Schweiz unmittelbar betroffenen Grossunternehmen</b>   |                      |                      |
| Unter der Drittstaatenregelung (160-260 Unternehmen)   | Fr. 120 - 195 Mio.   | Fr. 339 - 551 Mio.   |
| Falls die CSDDD nachvollzogen werden sollte (440-600 Unternehmen)  | Fr. 0,33 - 1,27 Mrd. | Fr. 0,93 - 1'27 Mrd. |

Quelle: Fiktives Rechenbeispiel

Im zweiten Rechenbeispiel schätzen wir mit Kosten bei einem aufgrund der CSDDD mittelbar betroffenen KMU. Hochgerechnet auf alle mittelbar betroffenen KMU ergeben sich je nach geschätzter Zahl mittelbar betroffener KMU und durch die Variation der getroffenen Annahmen Gesamtkosten von 0,23 bis 6,0 Mrd. CHF.

Das fiktive Rechenbeispiel zeigt, dass unter den getroffenen Annahmen die Kosten bei den mittelbar betroffenen KMU insgesamt grösser ausfallen dürften als bei den unmittelbar betroffenen Grossunternehmen.

**Tabelle 3: Rechenbeispiel für mittelbar betroffenes KMU: Personalkosten pro Jahr**

|   | Beispiel 1    | Beispiel 2  |
|---|---------------|-------------|
| VZÄ insgesamt pro Unternehmen   | 0,25          | 1           |
| Angenommene Personalkosten pro VZÄ                                    | Fr. 150'000   | Fr. 200'000 |
| Personalkosten pro Jahr pro Unternehmen                               | Fr. 37'500    | Fr. 200'000 |
| <b>Hochrechnung auf alle in der Schweiz mittelbar betroffenen KMU</b> |               |             |
| Schätzung: 4000 mittelbar betroffene Unternehmen                      | Fr. 0,18 Mrd. | Fr. 1 Mrd.  |

|  |               |              |
|--|---------------|--------------|
| Schätzung: 15'000 mittelbar betroffene Unternehmen | Fr. 0,6 Mrd.  | Fr. 3 Mrd.   |
| Schätzung: 30'000 mittelbar betroffene Unternehmen | Fr. 1,25 Mrd. | Fr. 6,0 Mrd. |
| Schätzung: 45'000 mittelbar betroffene Unternehmen | Fr. 1,7 Mrd.  | Fr. 9,0 Mrd. |

Quelle: Fiktives Rechenbeispiel

### Probleme lösen bzw. negative Auswirkungen minimieren

Weiter beschreibt der Richtlinienentwurf, was die Unternehmen tun müssen, wenn sie Probleme bei ihren Zulieferern feststellen. Dies haben wir bereits in Abschnitt 3.1 erläutert. Wenn bei einem Zulieferer Probleme festgestellt werden, dürfen die Unternehmen die Lieferbeziehung nicht einfach beenden. Sie müssen mit dem Zulieferer zusammenarbeiten und sich für eine Lösung bzw. Minimierung der Probleme einsetzen. Welcher Aufwand dadurch entsteht, dürfte von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Eine seriöse Kostenschätzung lässt sich kaum abgeben.

Erst wenn alle Massnahmen zur Problemlösung gescheitert sind und die Probleme besonders gross sind, dürfen die Unternehmen die Lieferbeziehung beenden. In diesem Fall mögen dadurch zusätzliche Kosten entstehen, dass das Unternehmen neue Zulieferer finden muss. Dort, wo sich der Zulieferer nicht eins-zu-eins ersetzen lässt, müssen potenziell Produkte und Produktionsprozesse angepasst werden.

Diese Herausforderung gilt insbesondere für die unmittelbar betroffenen Unternehmen. Laut Richtlinienentwurf ist nicht vorgesehen, dass sie diese Aufgaben an ihre Zulieferer weiterleiten.

### Einmalige und wiederkehrende Kosten

Grundsätzlich ist zwischen einmaligen und wiederkehrenden Kosten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu unterscheiden. Einmalige Kosten fallen beispielsweise für die Anschaffung oder Entwicklung unterstützender IT-Systeme an. Auch dürfte die erste Prüfung der Risiken in der Wertschöpfungskette einen grossen Anfangsaufwand bedeuten. Anschliessend nimmt der Aufwand ab. Diese Erwartung wurde uns von den befragten Unternehmen bestätigt. Auch die oben beschriebene Adressierung von Problemen zählt zu den einmaligen Kosten.

Es gibt auch eine Reihe wiederkehrender Kosten. Die sorgfaltspflichtigen Unternehmen müssen beispielsweise jährlich ihre Wertschöpfungsketten überprüfen und Berichte veröffentlichen. Auch müssen die unmittelbar betroffenen Unternehmen ihre Mitarbeitenden kontinuierlich Schulen.

### Kostenbeeinflussende Faktoren

Folgende Faktoren beeinflussen den Aufwand, der den Unternehmen entsteht:

1. *Unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit*: Die Kosten für unmittelbar betroffene Unternehmen dürften deutlich höher sein.

2. *Branche*: Auf in Risikosektoren tätige Unternehmen kommt ein deutlich grösserer Aufwand zu als auf Unternehmen in Sektoren mit geringeren Risiken.
3. *Grösse der Unternehmen*: Je grösser das Unternehmen, desto grösser der absolute Aufwand. Der relative Aufwand (verglichen mit den Personalressourcen bzw. der Zahl Beschäftigter) mag bei kleineren Unternehmen jedoch grösser sein. Diesen Punkt werden wir im folgenden Abschnitt weiter beleuchten.
4. *Zahl der Tochterunternehmen und Niederlassungen*: Mit der Zahl der Tochterunternehmen und Niederlassungen, die ein Unternehmen hat, steigt der Kommunikations- und Koordinationsaufwand.
5. *Zahl der Zulieferer*: Je mehr Zulieferer überprüft werden müssen, desto grösser der Aufwand. Dabei ist es laut Aussagen der befragten Unternehmen besonders aufwändig, Zulieferer tiefer in der Wertschöpfungskette zu überprüfen (Tier 2 und 3).
6. *Erfahrungen im Bereich Nachhaltigkeit*: Je mehr sich ein Unternehmen bereits mit Nachhaltigkeit in Wertschöpfungsketten beispielsweise aufgrund regulatorischer Vorgaben beschäftigt hat, desto geringer dürfte der Aufwand ausfallen. Manche Unternehmen haben bereits unternehmensinterne Verfahren eingerichtet – häufig aufgrund anderer regulatorischer Anforderungen. Andererseits können unterschiedliche rechtliche Vorgaben zu einem Mehraufwand für Unternehmen führen. Unter dem unten aufgeführten Abschnitt «Sowieso-Kosten» vertiefen wir dieses Thema.

### **Viele Massnahmen müssen von den Unternehmen bereits sowieso getroffen werden**

Ein Teil der oben beschriebenen Kosten fällt vermutlich sowieso für die Unternehmen an. Unternehmen, die in den Geltungsbereich der CSRD oder der OR-Bestimmungen fallen sowie den weiteren in Anhang A.4 genannten Rechtsvorschriften, müssen beispielsweise bereits Bericht erstatten. Die Evaluation des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes zeigt beispielsweise, dass einige Unternehmen auch die Strukturen und Prozesse nutzen, die sie aufgrund ihrer rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung bereits eingeführt haben (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 37).

Für die CSDDD müssten sie gemäss dem aktuellen Richtlinienentwurf (CSDDD) keinen zusätzlichen Bericht verfassen. Auch einen Teil der für die CSDDD notwendigen Datenerfassung und -analyse müssen die Unternehmen sowieso schon für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss CSRD durchführen. Für die CSDDD können somit teils die gleichen Strukturen und Prozesse genutzt werden wie für die CSRD. Dies haben auch die befragten Unternehmensvertreterinnen und -vertreter sowie Fachleute bestätigt. Bis auf wenige Ausnahmen waren alle der von uns befragten Personen in den Unternehmen sowohl für die CSRD als auch die CSDDD zuständig.

Ähnliches gilt auch für die Lieferkettengesetze Frankreichs und Deutschlands. Die von uns befragten Unternehmen haben angegeben, dass insbesondere die Umsetzung des deutschen Lieferkettengesetzes eine gute Vorbereitung für die Umsetzung der CSDDD ist.

Auch hier ist ein Unterschied zwischen unmittelbar betroffenen Grossunternehmen und mittelbar betroffenen KMU zu erwarten. Grossunternehmen fallen tendenziell häufiger in den Geltungsbereich ähnlicher Rechtsvorschriften und haben mehr Erfahrung in der Umsetzung solcher Vorschriften. Für KMU mag dies seltener der Fall sein. Deshalb werden viele KMU völlig unvorbereitet von diesen Sorgfaltspflichten konfrontiert werden.

### 4.1.2 Behördliche Kontrollen und Bussgelder

Die CSDDD sieht vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten einen Vollzug aufbauen, mit dem sie sicherstellen, dass die Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Wie genau der Vollzug ausgestaltet werden wird, ist heute aber noch unklar. Der Richtlinienentwurf macht hier keine präzisen Vorgaben. In der EU ist es aber üblich, dass risikobasierte Stichprobenkontrollen durchgeführt werden (beispielsweise im Bereich der Produktesicherheit oder im Ökodesign). Zudem werden die Vollzugsbehörden auf Hinweise von Dritten reagieren, die darauf hindeuten, dass ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten verletzt (siehe Art. 18 Abs. 2 CSDDD).

Durch den Vollzug entstehen den Unternehmen weitere Kosten. Wird ein Unternehmen kontrolliert, muss es die Kontrolle vorbereiten und begleiten. So entstehen zusätzliche Personalkosten.

Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Pflichten fest, müssen die Unternehmen die festgestellten Verletzungen beseitigen. Zusätzlich können verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden (siehe Art. 20 CSDDD). Die zur Diskussion stehenden Sanktionen reichen von Bussgeldern (je Umsatz des Unternehmens) bis zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Fördermassnahmen der EU-Mitgliedsstaaten. Da die Behörden diese Sanktionen öffentlich machen sollen, entstehen zusätzlich Reputationskosten.

Im Detail wird dies von den Mitgliedsstaaten auszugestalten sein. Zum Vergleich: Das deutsche Lieferkettengesetz sieht Bussgelder von bis zu zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes vor.<sup>40</sup> Menschenrechtsorganisationen hatten im Mai 2023 Beschwerde gegen die Unternehmen Amazon und Ikea beim deutschen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht (Handelsblatt, 3.5.2023).

Von den Kontrollen wären nur die unmittelbar in den Geltungsbereich fallende Unternehmen betroffen. Allerdings könnten die unmittelbar betroffenen Unternehmen versuchen, die Sanktionen und insbesondere die Bussgelder mindestens teilweise auf mittelbar betroffene Unternehmen abzuwälzen.

### 4.1.3 Haftungsrisiken

Die geltenden OR-Bestimmungen sehen keine Haftung für Unternehmen vor. Gemäss CSDDD könnte ein Unternehmen haftbar gemacht werden, falls es seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt und Dritte dadurch Schaden nehmen (Art. 22 des Richtlinienentwurfs). Die Geschädigten haben Anspruch auf Entschädigung. Das Beispiel des Lieferkettengesetzes in Frankreich zeigt, dass durch die Einführung der zivilrechtlichen Haftung mit Klagen zu rechnen ist. Auch in Grossbritannien, den Niederlanden, Australien und Kanada wurden Unternehmen erfolgreich verklagt, die ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben (siehe McCorquodale & Nolan, 2023, S. 462-3).

---

<sup>40</sup> In der Schweiz sollen laut der geltenden Bestimmungen Verletzungen gegen die geltenden Bestimmungen mit Bussgeldern von bis zu 100'000 Franken geahndet werden.



## Müssen die Unternehmen mit einer «Klagewelle» rechnen?

Diese Frage können wir nicht abschliessend klären. Entscheidend wird sein, wie die nationalen Gerichte in den EU-Mitgliedsstaaten die Sorgfaltspflichten auslegen. Das lässt sich heute nicht abschätzen (siehe Abschnitt 4.1.4 zu den Rechtsunsicherheiten).

Die folgenden Angaben zu Klagen weltweit und in Frankreich mögen aber der Orientierung dienen:

- Laut Business & Human Rights Resource Centre (2023) gab es in den letzten 30 Jahren weltweit 215 Klagen gegen Unternehmen, denen vorgeworfen wurde, Menschenrechte zu verletzen.
- Das Centre for Climate Change Economics and Policy an der London School of Economics zählt zwischen 2015 und 2022 weltweit 115 Klagen gegen Unternehmen, denen Vergehen im Zusammenhang mit dem Klimawandel vorgeworfen werden (Setzer & Higham, 2023, S. 21). Dabei sehen die Forscherinnen einen steigenden Trend.
- In Frankreich gab es seit dem Inkrafttreten des Lieferkettengesetzes im Jahr 2017 bereits 18 Klagen (aber noch keine Urteile).

### Beispiel: In Frankreich wurden 18 Zivilklagen seit 2017 eingereicht

In Frankreich wurde mit dem Lieferkettengesetz («Devoir de vigilance») von 2017 eine zivilrechtliche Haftung eingeführt (République Française, 2017). Seitdem wurden 18 Zivilklagen eingereicht, die das französische Lieferkettengesetz nutzen (aef info, 14.3.2023).

Die Klagen richten sich vor allem gegen Grossunternehmen: Gegen TotalEnergies, EDF, Suez, Casino, McDonalds, Danone, BNP Paribas. Zwölf Klagen wurden von den Gerichten bereits zugelassen, doch Urteile gibt es noch keine. In 15 Fällen geht es um angebliche Verletzungen der Menschenrechte, in 8 Fällen um mögliche Umweltverschmutzungen.

Die erste eingereichte Klage erfolgte 2019 durch die NGO «Amis de la Terre France». Gemeinsam mit fünf weiteren französischen und ugandischen NGOs reichte sie Zivilklage gegen das Unternehmen TotalEnergies ein. Die Kläger werfen dem Unternehmen vor, in Uganda Land enteignet zu haben und Bohrungen in einem Gebiet vorzubereiten, in dem vom Aussterben bedrohte Arten leben. Aufgrund von Verfahrensfehlern der Kläger wies das zuständige Gericht die Klage jedoch ab (Les Echos, 28.02.2023). Weitere Gerichtsent-scheide gibt es noch keine.

Jedoch könnten folgende Faktoren die Zahl der Klagen begrenzen:

1. *Begrenzte Mittel auf Klägerseite:* Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit ist schwer nachzuweisen. Eine Rechtsklage ist deshalb aufwändig und teuer. Viele potenzielle Kläger – gerade auch solche aus dem Globalen Süden – werden nicht die Mittel haben, in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedsstaat einen Rechtsanwalt aufzusuchen und Klage vor einem Gericht



einzureichen.<sup>41</sup> Dies passiert nur, wenn viele Personen geschädigt sind und sich diese zusammen tun und von Dritten wie beispielsweise einer NGO unterstützt werden.<sup>42</sup>

2. *Begrenzte Erfolgsaussichten:* Auch dürften sich in Anbetracht der beschriebenen Kosten die Klagen auf Unternehmen konzentrieren, die in der Lage sind, hohe Schadensersatzzahlungen zu leisten. Dies dürfte viele KMU ausschliessen. Das scheint auch das Beispiel Frankreichs zu bestätigen. Unter den 18 Zivilklagen, die seit Einführung des französischen Lieferkettengesetzes 2017 gemacht wurden, zielen alle auf Grossunternehmen ab.
3. *Tragweite und Sichtbarkeit der Klagen:* NGO oder Rechtsexperten, die Kläger unterstützen, werden sich voraussichtlich auf «strategische» Fälle konzentrieren («strategic litigation»), die eine grosse Tragweite und Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit haben.

### Wie hoch sind die Entschädigungszahlungen?

Bei einem Gerichtsverfahren richtet sich die Höhe der Entschädigung grundsätzlich nach der Höhe des erfolgten Schadens. Anders als bei behördlich verhängten Bussgeldern sind mögliche Entschädigungszahlungen bei Gerichtsverfahren in der Höhe nicht begrenzt. Deshalb lässt sich das Risiko nur schwer quantifizieren. An dieser Stelle können wir nur Beispiele nennen:

1. Nach der Ölkatastrophe der Deepwater Horizon im Golf von Mexiko musste das Unternehmen BP im Jahr 2016 Vergleiche und Strafen von über 20 Milliarden US-Dollar zahlen (Handelsblatt, 2016). Zum Vergleich: Der Jahresumsatz von BP lag 2016 bei 183 Milliarden US-Dollar (BP, 2017).
2. Wegen Umweltschäden durch Ölbohrungen der Firma Chevron sprach ein ecuadorianisches Gericht einer indigenen Gemeinschaft im ecuadorianischen Amazonasgebiet im Jahr 2011 einen Schadensersatz in der Höhe von 18 Milliarden US-Dollar zu. 2014 musste Chevron weitere 11 Milliarden US-Dollar Strafe zahlen (NZZ, 2014). Zum Vergleich: 2014 erzielte Chevron einen Umsatz von 200,5 Mrd. US-Dollar (Chevron, 2015).

Dabei handelt es sich jedoch um die höchsten Entschädigungszahlungen, die öffentlich bekannt sind. In den meisten Fällen dürften die Schadensersatzzahlungen deutlich kleiner ausfallen. Der finanzielle Schaden wird dabei jedoch auch durch den Reputationsschaden verstärkt, der häufig mit einem Gerichtsprozess einhergeht.

Aufgrund der Höhe der Entschädigungszahlung bei einem Gerichtsprozess bewerten viele der befragten Unternehmen die Kosten, welche im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten entstehen, deutlich höher als die Kosten, die den Unternehmen aufgrund der neuen Pflichten der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entstehen, wo keine zivilrechtliche Haftung vorgesehen ist.

Die Haftungsrisiken dürften jedoch stark davon abhängen, in welchem Sektor die Unternehmen tätig sind. Unternehmen in Risikosektoren müssten sich auf höhere Haftungsrisiken einstellen.

Aus den oben genannten Gründen gehen wir davon aus, dass Haftungsrisiken primär die unmittelbar betroffenen Grossunternehmen treffen. Werden diese für einen Schaden haftbar gemacht,

---

<sup>41</sup> Eine aktuelle RFA von Ecoplan (2023) zum Thema der Kollektivklagen urteilt, dass aufgrund hoher Prozesskosten keine Klagewelle zu erwarten ist.

<sup>42</sup> Allerdings gibt es immerhin das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege, das unterstützt, wenn das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und die Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 117 ff. ZPO).

ist jedoch zu erwarten, dass diese versuchen werden, die Verantwortung und den Schaden auf ihre Zulieferer abzuwälzen. Damit wären auch mittelbar betroffene KMU betroffen.

### Von der CSDDD unabhängige Entwicklung des Rechts

Bei der Bewertung der Haftungsrisiken muss schliesslich berücksichtigt werden, dass bereits heute Klagen gegen Unternehmen in der Schweiz angehoben wurden. So haben Bewohnerinnen und Bewohner einer indonesischen Insel haben 2023 eine Klage gegen den Baustoffhersteller Holcim beim Kantonsgericht Zug eingereicht. Das Unternehmen soll zum Klimawandel beigetragen damit das Leben auf der Insel bedroht haben (NZZ, 1.2.2023). Die Klage macht eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte geltend und stützt sich auf Artikel 28ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Schadenersatz und die Genugtuung basieren auf den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Zudem ist zu erwarten, dass sich die Rechtspraxis (im Nullszenario) auch weiterentwickeln würde (siehe Gailhofer et al, 2023, 505-518; McCorquodale & Nolan, 2023, S. 463). Je mehr Klagen im Ausland erfolgreich gegen Unternehmen eingereicht werden, die ihre Sorgfaltspflichten angeblich verletzt haben, desto eher werden auch Schweizer Richter mit entsprechende Klagen konfrontiert werden.

### Beispiel Rechtsentwicklung in den Niederlanden

Ein Beispiel für die Rechtsfortbildung durch europäische Gerichte ist etwa die prominente Entscheidung der Rechtsbank Den Haag im Fall Milieudéfense vs. Shell bei dem das Gericht die Haftungspflicht des Unternehmens unter anderem auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stützte.<sup>43</sup> Diese betrachtete das Gericht als einen Standard, der sich aufgrund seiner universellen Anerkennung als Orientierung für einen haftungsrechtlichen Sorgfaltsmassstab eigne. Nach dem Urteil ist Shell zu Emissionsreduktionen über die gesamte Wertschöpfungskette bis 2030 verpflichtet, ohne dass dies in einem speziellen Sorgfaltspflichtengesetz festgelegt war (siehe Gailhofer & Verheyen, 2021).

### 4.1.4 Rechtsunsicherheit

Die Annahme der CSDDD verursacht aus den folgenden Gründen grosse Rechtsunsicherheiten bei Schweizer Unternehmen:

1. *Neue Pflichten:* Für viele der befragten Unternehmen ist der Umgang mit Bemühungspflichten neu. Häufig fehlt noch das Verständnis davon, was Bemühungspflichten beinhalten.
2. *Auslegung der Pflichten durch die Aufsichtsbehörden und Unternehmen:* Die Aufsichtsbehörden können bei der Prüfung von Bemühungspflichten zu einer anderen Bewertung der Angemessenheit und Geeignetheit kommen als die Unternehmen (siehe Abschnitt 4.1.4).

<sup>43</sup> Hague District Court, Urteil vom 26.5.2021, online verfügbar unter <https://uitspraken.rechtspraak.nl/#!/details?id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5339>

3. *Rechtsstreitigkeiten*: Viele der befragten Unternehmen erwarten, dass es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Grossunternehmen (Original Equipment Manufacturer) und Zulieferern kommen wird. Dabei ist aber unklar, wie die Gerichte diese Streitfälle behandeln werden. In den Lieferverträgen von Schweizer Zulieferern wird typischerweise das Heimatland des Kundinnen und Kunden beziehungsweise sorgfaltspflichtigen Unternehmen als Gerichtsstand definiert. Deshalb wird entscheidend sein, wie die Gerichte in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten diese Fälle entscheiden werden. Potenziell können sie sogar unterschiedlich entscheiden.
4. *Konflikt mit dem Wettbewerbsrecht*: Viele sorgfaltspflichtige Unternehmen streben an, miteinander zusammenzuarbeiten und gemeinsam ihre Zulieferer in Drittstaaten zu überprüfen und gemeinsam auf Zulieferer einzuwirken, bei denen Probleme festgestellt werden. Möglicherweise kann dies zu Konflikten mit dem Wettbewerbsrecht in der Schweiz oder im Ausland führen (Bierbrauer, 2022).

Wir gehen davon aus, dass sowohl die unmittelbar als auch die mittelbar betroffenen Unternehmen mit den genannten Rechtsunsicherheiten konfrontiert würden.

#### 4.1.5 Nutzen

Durch die CSDDD entstehen den Unternehmen jedoch nicht nur Kosten. In den Fachgesprächen nannten die Unternehmen auch positive Aspekte.<sup>44</sup> Viele der befragten Unternehmen sehen in der Umsetzung von Sorgfaltspflichten eine Fortsetzung und Vertiefung von Praktiken, die in ihren Unternehmen bereits seit langem bestehen.<sup>45</sup> Viele Unternehmen haben den Schutz der Umwelt und die Achtung von Menschenrechten als Ziel definiert – einerseits weil sie dies für moralisch richtig und wichtig halten; andererseits, weil sie sich daraus Vorteile erhoffen: Beispielsweise bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden, im Wettbewerb um Kundinnen und Kunden oder Kapital (siehe Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 48).

Ein weiterer häufig genannter Nutzen ist, dass durch die Daten, die erhoben werden müssen, ein Mehrwert entsteht, der über den Compliance-Nutzen hinausgeht:

- *Risikomanagement*: Die Daten, die für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erhoben werden, können den Unternehmen ein besseres Verständnis ihrer Wertschöpfungskette verschaffen – nicht nur in Bezug auf Risiken betreffend Menschenrechtsverletzungen und Umweltprobleme. Sie lernen ihre Zulieferer besser kennen und können auch andere Risiken besser einschätzen. Dazu gehört beispielsweise das Risiko von Produktionsausfällen, Transport- und Lagerproblemen, Cyberangriffen, schwankenden Preisen und Verfügbarkeiten von Schlüsselrohstoffen. Die Identifizierung, Überwachung und das Management dieser Risiken sind wesentliche Bestandteile eines wirksamen Lieferkettenmanagements. Die frühzeitige Erkennung von Problemen in der Wertschöpfungskette und deren Behebung kann finanzielle, rechtliche und operative Risiken reduzieren. Unternehmen können proaktive Massnahmen ergreifen, bevor Probleme eskalieren (Hofmann et al., 2018, S. 128).
- *Innovationsantrieb*: Erkenntnisse zu Nachhaltigkeitsproblemen können Unternehmen dazu bewegen, innovative Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, die diese Probleme

---

<sup>44</sup> Dies Ergebnisse decken sich mit den Ergebnissen einer ähnlichen Erhebung durch Hofmann et al. (2018).

<sup>45</sup> Dies spiegelt sich mit den Ergebnissen der Evaluation des französischen Gesetzes (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 46).

angehen. Zum Beispiel könnte ein Textilhersteller eine neue Produktlinie aus recycelten Materialien einführen.

- *Reputationsmanagement*: Durch die Identifizierung und Behebung von Risiken in ihrer Wertschöpfungskette können Unternehmen die Schädigung ihres Rufes in der Öffentlichkeit vermeiden und sich als sozial verantwortungsbewusste Marken positionieren.
- *Zugang zu Märkten und Kapital*: Immer mehr Kundinnen und Kunden verlangen Nachhaltigkeitsnachweise. Unternehmen, die solide Daten und Praktiken in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz vorweisen können, haben möglicherweise einen Wettbewerbsvorteil (beispielsweise auch bei öffentlichen Ausschreibungen). Viele Investorinnen und Investoren fordern von Unternehmen, dass sie eine Sorgfaltsprüfungen durchführen.<sup>46</sup> Wird dem entsprochen, kann dies den Zugang zu Kapital erleichtern.<sup>47</sup>
- *Umgang mit anderen rechtlichen Anforderungen*: Die Daten können auch für die Umsetzung anderer rechtlicher Verpflichtungen (beispielsweise CSRD, nationale Lieferkettengesetze) genutzt werden. Ein befragtes Unternehmen sagte beispielsweise, dass die in den Wertschöpfungsketten erhobenen Daten potenziell auch dafür genutzt werden können, zu prüfen, ob und in welchen Produkten sich sogenannte PFAS-Chemikalien befinden könnten, um entsprechenden regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.<sup>48</sup>

Einige Fachleute, die wir befragt haben, rechnen mit der Entstehung von Daten-Ökosystemen. Dies sind kollaborative Netzwerke von Akteuren entlang der Wertschöpfungskette: Lieferanten, Hersteller, Händler, Detailhändler und Kundinnen und Kunden. Sie arbeiten zusammen, um durch die gemeinsame Nutzung von Informationen einen Mehrwert zu schaffen. Dies hilft den Unternehmen des Ökosystems, flexibel, widerstandsfähig und innovativ zu bleiben, und ermöglicht es ihnen, besser auf sich ändernde Marktbedingungen und Kundinnenerwartungen zu reagieren (Hein et al. 2019; Holzwarth, 2022; Chesbrough, 2010).<sup>49</sup>

Darauf, dass die Unternehmen einen Nutzen in der Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten sehen, deutet auch hin, dass die grosse Mehrheit der befragten Unternehmen sich für die CSDDD ausgesprochen hat. Dies spiegelt sich in den Ergebnissen mehrerer Befragungen: In einer Befragung der EU-Kommission sprachen sich 68,4% der Unternehmen für die Einführung von Sorgfaltspflichten aus.<sup>50</sup> In einer europaweiten Umfrage durch Smit et al. (2020a, 2020b) sprachen sich 75% der 350 befragten Unternehmen für die CSDDD aus.<sup>51</sup>

---

<sup>46</sup> Im Jahr 2021 haben sich 208 internationale Investorinnen und Investoren, die zusammen ein Vermögen von 5,8 Billionen US-Dollar verwalten, in einem offenen Brief an Unternehmen gerichtet, die im Corporate Human Rights Benchmark (CHRB) eine schlechte Bewertung erhalten haben, und fordern diese auf Sorgfaltsprüfungen einzuführen (Investor Alliance for Human Rights, 2021).

<sup>47</sup> Unsere eigenen Erhebungen zeigen zwar, dass der Druck der Kundinnen und Kunden grösser ist als jener der Investorinnen und Investoren. Die Fachliteratur schreibt den Investorinnen und Investoren jedoch eine grosse Rolle zu (Aizawa, Bradlow and Wachenfeld, 2018, p. 13; Van Ho and Alshaleel, 2018).

<sup>48</sup> Teils fallen PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) bereits unter die EU-Chemikalienrichtlinie. Aktuell erarbeitet die EU eine eigene Richtlinie für PFAS.

<sup>49</sup> Der Austausch von Daten entlang der Wertschöpfungskette steht im Kern der Industrie 4.0 (Otto et al, 2019; Lerch et al, 2019).

<sup>50</sup> Die Zustimmung war unter Grossunternehmen mit 75,5% etwas grösser als bei KMU mit 58,7% (siehe S. 23 des Richtlinienentwurfs).

<sup>51</sup> Inwieweit sind die Ergebnisse darauf zurückzuführen, dass die Unternehmen möglicherweise aus sozialer Erwünschtheit positiv geantwortet haben? Denn wer mag sich schon gegen den Schutz der Menschenrechte und Umwelt aussprechen? Abschliessend können wir dies nicht bewerten. Die genannten Befragungen

## 4.1.6 Unterstützungsmassnahmen

Die CSDDD sieht Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen insbesondere für KMU vor. Einerseits sollen Informationsmaterialien und Leitfäden erstellt werden. Andererseits will die EU die Unternehmen im Globalen Süden dabei unterstützen, mit den Sorgfaltspflichten umzugehen. Ferner können die Mitgliedsstaaten eigene – auch finanzielle – Unterstützungsmassnahmen einführen. Wir gehen heute nicht davon aus, dass Schweizer Unternehmen bei einer Einführung der CSDDD durch die EU von wesentlichen Unterstützungsmassnahmen profitieren könnten, welche über die angebotenen Informationsmaterialien hinausgehen.

In der Schweiz unterstützt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bei der Umsetzung der verantwortungsvollen Unternehmensführung und insbesondere der Sorgfaltsprüfung. Das SECO führt Informationsveranstaltungen durch und erstellt Infomaterialien im Rahmen des Aktionsplans des Bundesrats zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt sowie des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>52</sup>. Es war allerdings nicht unser Auftrag, diese Wirksamkeit dieser Massnahmen zu evaluieren.

## 4.1.7 Auswirkungen eines Nachvollzugs

Würde die Schweiz die CSDDD nachvollziehen (Referenzszenario 2), wären rund 440 bis 600 Schweizer Unternehmen von der CSDDD unmittelbar betroffen. Das heisst, dass mehr Unternehmen mit den oben genannten Kosten konfrontiert wären. Zudem dürften die zusätzlich unmittelbar betroffenen Unternehmen beginnen, ihre neuen Pflichten und Haftungsrisiken an ihre Zulieferer weiterzureichen – auch die in der Schweiz.

### Abbau von Doppelspurigkeiten?

Viele Unternehmen sind in vielen Ländern aktiv, die unterschiedliche Rechtsrahmen hinsichtlich Sorgfaltspflichten haben. Je einheitlicher die Sorgfaltspflichten sind, desto leichter wird es für die Unternehmen, die Anforderungen umzusetzen. Führt ein Angleich des Schweizer Rechts an die CSDDD zu einem Abbau von Doppelspurigkeiten? Unternehmen, die sich an die CSDDD (Drittstaatenregelung) halten, müssten ohne Gesetzesänderung bzw. Nachvollzug erfüllen auch die OR-Bestimmungen erfüllen. Auch wenn die Doppelspurigkeiten wohl eher geringfügig sein dürften, weil im Schweizer Recht nur Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit und Konfliktmineralien bestehen, dürfte eine Gesetzesänderung (Nachvollzug) die Doppelspurigkeit im Bereich Kinderarbeit beseitigen; die Sorgfaltspflichten zu den Konfliktmineralien könnten wohl in Kraft bleiben, da die entsprechende EU-Verordnung mit Verabschiedung der CSDDD nicht aufgehoben würde.

Den befragten Unternehmen war aber wichtig, dass im Falle eines Nachvollzugs die CSDDD ohne grosse Änderungen nachvollzogen wird, um eben Doppelspurigkeiten zu minimieren. So hat sich die Mehrheit der Befragten gegen einen «Schweizer Finish» ausgesprochen.<sup>53</sup>

### Sensibilisierung der Unternehmen

---

wurden aber erstens anonym und zweitens im direkten Zusammenhang der Erarbeitung des Richtlinienentwurfs durchgeführt. Es wäre also zu erwarten, dass Unternehmen, die gegen die CSDDD sind, die Befragungen nutzen würden, um ihre Ablehnung auszudrücken.

<sup>52</sup> [www.csr.admin.ch](http://www.csr.admin.ch) sowie [www.nap-bhr.admin.ch](http://www.nap-bhr.admin.ch)

<sup>53</sup> Damit ist gemeint, dass die CSDDD zwar nachvollzogen wird, der Gesetzgeber aber für die Schweiz spezifische Anpassungen vornimmt.

Eine Angleichung des Schweizer Rechts an die CSDDD mag möglicherweise auch sensibilisierend wirken. Potenziell werden sich mehr Unternehmen mit Sorgfaltspflichten auseinandersetzen und sich auf den Fall vorbereiten, dass sie von ihren Kundinnen und Kunden damit konfrontiert werden. Wie weiter oben bereits beschrieben, muss davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil der KMU, die in der Regel mittelbar betroffen sind, noch nicht ausreichend für das Thema sensibilisiert ist. Dieser Vorteil dürfte aber stark davon abhängen, wann das Schweizer Recht an die CSDDD angeglichen würde. Je schneller die Angleichung erfolgt, desto grösser der Vorteil.

## 4.2 Auswirkungen auf den Wettbewerb

Kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn bei einer Einführung der CSDDD durch die EU (Referenzszenario 1) nur gewisse Schweizer Unternehmen unter die Drittstaatenregelung fallen würden, andere aber nicht? Von den befragten Unternehmen, auch denen, die unter die Drittstaatenregelung fallen würden, sahen nur wenige Unternehmen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Das liegt daran, dass nur Grossunternehmen unmittelbar betroffen wären. Und die Hauptkonkurrenten dieser Unternehmen sind andere Grossunternehmen, die ebenfalls unter die CSDDD fallen würden.

Unternehmen, die bereits Sorgfaltsprüfungen eingeführt haben, erhoffen sich aus der CSDDD eine Reduzierung von Wettbewerbsverzerrungen. Die breite Unterstützung der Unternehmen für die Einführung der CSDDD (siehe Abschnitt 4.1.5), scheint zu einem grossen Teil daher zu kommen, dass sie sich dadurch erhoffen, dass Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, wenn rechtlich verbindliche Sorgfaltspflichten eingeführt werden. Denn viele Unternehmen, die bereits begonnen haben oder planen, Sorgfaltsprüfungen einzuführen, sorgen sich über potenzielle Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen, die dies nicht tun.

Unsere Befragungsergebnisse sind diesbezüglich aber nicht repräsentativ. Und es mag Konstellationen geben, in denen Wettbewerbsverzerrungen auftreten: Beispielsweise auf Märkten ausserhalb der EU und der Schweiz, auf denen sorgfaltspflichtige Unternehmen potenziell einen Wettbewerbsnachteil gegenüber nicht-sorgfaltspflichtigen Unternehmen haben.

Wie würde sich ein Nachvollzug der CSDDD in Schweizer Recht auf den Wettbewerb auswirken (Referenzszenario 2)? Erstens würden deutlich mehr Unternehmen die rechtlichen Bestimmungen der CSDDD umsetzen müssen, was potenziell zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen (sog. Level-Playing-Field) beitragen mag – wenngleich dies für die unsere Befragten kein wichtiges Thema war. Zweitens sieht die CSDDD einen behördlichen Vollzug sowie die zivilrechtliche Haftung vor. Würde ein Vollzug durch die Behörden und eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen auch in der Schweiz eingeführt, könnte dies zu einer besseren Erfüllung der gesetzlichen Pflichten führen. Somit würden Wettbewerbsverzerrungen zwischen jenen Unternehmen verringert, die sich gesetzeskonform verhalten und solchen, die dies nicht tun. Aus einer früheren Unternehmensbefragung durch BSS wissen wir deshalb, dass die Mehrheit der Unternehmen effektive Vollzugsstrukturen, die durch staatliche Kontrollen flankiert sind, begrüssen (Frey et al. 2018).



## 4.3 Auswirkungen auf die Standortattraktivität

Führt die Einführung der CSDDD in der EU dazu, dass der Schweizer Wirtschaftsstandort an Attraktivität gewinnt, da dann in der Schweiz die CSDDD nicht gelten würde? Unternehmen, die in globale Wertschöpfungsketten eingebunden sind, können sich der CSDDD kaum entziehen. Selbst wenn sie nicht unmittelbar in den Geltungsbereich der CSDDD fallen, würden ihre Kundinnen und Kunden Sorgfaltspflichten an sie weiterreichen. Somit dürfte sich auch die Attraktivität des Standorts Schweiz – in dem die CSDDD nicht gelten würde – nicht bedeutend verändern.

Auch diesbezüglich mag es Ausnahmen geben: Es mag Unternehmen geben, die weder sorgfaltspflichtige Zulieferer noch sorgfaltspflichtige Kundinnen und Kunden haben. Für solche Unternehmen mag es ein Standortvorteil, wenn sie nicht von der CSDDD betroffen sind. Es ist aber unwahrscheinlich, dass ein Unternehmen so gross ist, dass es unter die Drittstaatenregelung fällt (Umsatz von mehr als 150 Mio.), aber nicht in Wertschöpfungsketten eingebunden ist, die von der CSDDD betroffen sind.

Bei einem Nachvollzug der CSDDD in der Schweiz deuten die uns vorliegenden Ergebnisse ebenfalls nicht auf bedeutenden Auswirkungen auf die Standortattraktivität hin.

## 4.4 Auswirkungen auf die Umwelt und Menschenrechte

Wie wirkt die Einführung der CSDDD auf bezogen auf die eigentlichen Ziele der CSDDD – den Schutz der Umwelt und die Achtung der Menschenrechte? Eine vertiefte Analyse dieser Auswirkungen war zwar nicht Gegenstand des Auftrags.<sup>54</sup> Der Vollständigkeit halber nehmen wir an dieser Stelle jedoch eine kurze, qualitative Abschätzung auf Basis der Literatur und den Ergebnissen unserer Fachgespräche vor. Eine abschliessende Bewertung ist aufgrund grosser Unsicherheiten nicht möglich. Weitere Analysen sind notwendig.

Eine Evaluation des französischen Lieferkettengesetzes stellt zwar eine positive Wirkung fest (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 69).<sup>55</sup> Allerdings fokussiert die Evaluation lediglich darauf, wie das Gesetz auf die sorgfaltspflichtigen Unternehmen wirkt. Die Wirkungen auf die Wertschöpfungsketten und auf den Schutz der Umwelt und Menschenrechte wurden nicht vertieft untersucht. Der Zeitpunkt der Evaluation wäre vermutlich auch noch zu früh gewesen, um potenzielle Wirkungen messen zu können. Die Evaluation wurde zwei Jahre nach der Einführung des Gesetzes durchgeführt.

Eine positive Wirkung können wir jedoch bereits heute festhalten: Der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf und einem unparteiischen Gericht ist ein Menschenrecht.<sup>56</sup> Die Einführung der zivilrechtlichen Haftung dürfte solchen Personen einen Zugang zu einem wirksamen

---

<sup>54</sup> Der Auftrag laut Pflichtenheft für die Studie war, die Auswirkungen auf die Unternehmen, den Wettbewerb und die Standortattraktivität zu untersuchen.

<sup>55</sup> Die Evaluatorinnen und Evaluatoren stellen fest, dass das Gesetz einen starken Anreiz setzt, die UN-Leitprinzipien einzuhalten. Als Schwäche beurteilen sie, dass viele Unternehmen ein mangelndes Verständnis von Sorgfaltspflichten aufweisen.

<sup>56</sup> «Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.» Art 10 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Rechtsbehelf geben, die ihre Rechte in ihren Heimatländern nicht durchsetzen können. Damit ist also direkt mit einer positiven Verbesserung zu rechnen. Viele andere potenziell positive Auswirkungen sind jedoch weniger direkt und hängen davon ab, dass Verbesserungen auf drei Wirkungsstufen erzielt werden:

1. Die Unternehmen müssen sich an die rechtlichen Anforderungen halten und Sorgfaltsprüfungen einführen (sogenannte Compliance).
2. Sie müssen die Ziele der CSDDD akzeptieren und internalisieren.
3. Stellen die Unternehmen Probleme fest, müssen sie wirksame Massnahmen treffen.

#### 4.4.2 Einhaltung der rechtlichen Vorgaben

Rechtliche Pflichten einzuführen, heisst nicht zwingend, dass diese auch eingehalten werden. Mit der zivilrechtlichen Haftung und der behördlichen Aufsicht sieht die CSDDD jedoch effektive Durchsetzungsmechanismen vor. Die Wirksamkeit der behördlichen Aufsicht wird davon abhängen, wie die Mitgliedsstaaten diese ausgestalten und insbesondere, ob die Vollzugsbehörden mit ausreichend Mitteln ausgestattet werden.<sup>57</sup>

Reicht die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht aus? Der Konsens in der Fachliteratur ist, dass ein effektiver Vollzug – bestehend aus einer zivilrechtlichen Haftung und einer behördlichen Aufsicht – notwendig ist, um die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu erreichen (siehe McCorquodale & Nolan, 2021; Gilad, 2010, S. 487, Hofmann et al, 2018).<sup>58</sup> Zu diesem Schluss kommt auch die Evaluation des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes.<sup>59</sup>

Zahlreiche internationale Studien zeigen, dass nur wenige Unternehmen freiwillig Sorgfaltsprüfungen einführen. Eine Befragung von 350 Unternehmen durch Smit et al. (2020a) zeigt beispielsweise, dass nur 37% der Unternehmen Sorgfaltsprüfungen eingeführt haben, wobei aber nur die Hälfte dieser Unternehmen auch ihre gesamte Wertschöpfungskette überprüfen. Das Corporate Human Rights Benchmark von 2020 stellte fest, dass nur eine kleine Minderheit der untersuchten 229 Unternehmen sich ernsthaft mit Sorgfaltsprüfungen auseinandergesetzt hat.

Dies scheint auch für Schweizer Unternehmen zu gelten. Nur 5.2% der von uns befragten 650 Unternehmen haben angegeben, ohne rechtliche Vorgaben ihre Lieferketten *freiwillig* auf Menschenrechts- und Umweltprobleme zu überprüfen. Eine Studie von ECO:FACT und der Universität Zürich (2023) zeigt auf Basis einer Befragung von 249 Unternehmen, dass zwar 40% der KMU und 70% der Grossunternehmen zu einem gewissen Grad Sorgfaltsprüfungen freiwillig durchführen. Die Umsetzung in den Unternehmen ist insbesondere bei KMU aber durchwachsen.

Dass rechtlich unverbindliche Empfehlungen nicht ausreichen, mag auch das Beispiel Deutschlands zeigen. In dem von der deutschen Bundesregierung ausgerufenen nationalen Aktionsplan war das Ziel definiert, dass 50% aller Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten freiwillig die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umsetzen. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt. Eine repräsentative Erhebung zeigte, dass lediglich 13% bis 17% der Unternehmen die

<sup>57</sup> Vgl. zum „Enforcement Mix“ etwa die Gesetzesbegründung zum Entwurf der Kommission, S. 21, COM (2022) 71 final 2022/0051 (COD).

<sup>58</sup> Zum Vergleich: Auch die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption zeigt, dass ein effektiver Vollzug notwendig ist, um die geltenden Gesetze durchzusetzen (Harris and Nolan, 2021, S. 604, 606, Nichols, 1999, Abbott and Snidal, 2002).

<sup>59</sup> Das Gesetz beinhaltet zwar bereits die zivilrechtliche Haftung. Die Evaluatorinnen und Evaluatoren empfehlen jedoch, dass zusätzlich eine behördliche Aufsicht eingeführt wird (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 9).



Leitprinzipien umgesetzt haben (Auswärtiges Amt, 2020). So halten wir fest, dass nicht alle Unternehmen ohne rechtlich verbindliche Vorgaben aktiv werden. Eine Befragung der Deutschen Industrie- und Handelskammer DIHK nach Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zeigt, dass nun 94% der in den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Unternehmen Massnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ergriffen haben (DIHK, 2023).

#### **4.4.3 Verinnerlichung der durch Sorgfaltsprüfungen angestrebten Ziele**

Fachleute weisen auf das Risiko hin, dass Sorgfaltspflichten lediglich aus der Compliance-Perspektive betrachtet und zu PR-Zwecken umgesetzt werden (Duthilleul & Jouvenel, 2020; Muchlinski, 2021).<sup>60</sup> Der Corporate Human Rights Benchmark von 2020 bemängelt beispielsweise einen grossen Unterschied zwischen einerseits den öffentlichen Commitments der Unternehmen und den eingeführten Prozessen und sowie andererseits den erzielten Ergebnissen.

Damit Sorgfaltspflichten ihre Wirkung entfalten, müssen die betroffenen Unternehmen aber die Ziele des Gesetzes verinnerlichen. Andernfalls werden sie sich auch dort nicht für Verbesserungen einsetzen, wo sie Probleme feststellen. Denn die CSDDD lässt den Unternehmen grosse Freiheiten dabei, geeignete Massnahmen zur Minderung von Problemen zu definieren. Ohne substanzielles Engagement können Unternehmen diese Freiheit leicht ausnutzen und nur halbherzig Massnahmen ergreifen, ohne damit tatsächliche Veränderungen anzustreben.

In den Fachgesprächen mit den Unternehmen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die meisten Gesprächspartnerinnen und -partner die durch Sorgfaltspflichten angestrebten Ziele tatsächlich verinnerlicht haben und auch die Unterstützung ihrer Unternehmensleitungen geniessen. Ein positiver Hinweis dafür, dass die Ziele der Sorgfaltsprüfung tatsächlich verinnerlicht werden, könnte auch sein, dass sich die Mehrheit der von uns befragten Unternehmen für die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten ausgesprochen haben (siehe Abschnitt 4.1.5).

#### **4.4.4 Wirksame Massnahmen werden getroffen**

Bislang gibt es kaum Untersuchungen zur Wirksamkeit von Massnahmen, die durch sorgfaltspflichtige Unternehmen ergriffen werden.<sup>61</sup> Bislang gibt es nur Fallbeispiele, die positive Auswirkungen zeigen (siehe Fallstudien in Smit, 2020a). Auch gibt es Analysen, die darauf hindeuten, dass die rechtzeitige Durchführung von Sorgfaltsprüfungen negative Auswirkungen hätte verhindern können.<sup>62</sup> Systematische Untersuchungen fehlen aber noch.

Die von uns befragten Unternehmen, die bereits mit dem deutschen Lieferkettengesetz konfrontiert werden, haben über positive Veränderungen mit Blick auf die Verringerung von Risiken in der Lieferkette berichtet. Gemäss ihren Aussagen führen Risikoanalysen dazu, dass Risiken aufgedeckt, gemeldet und angegangen werden.

---

<sup>60</sup> In einer Untersuchung aller Gesetze, die in den 10 Jahren seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien Sorgfaltsprüfungen rechtlich verbindlich gemacht haben, deuten die Autorinnen auf das Risiko hin, «den Unternehmen ein Instrument an die Hand zu geben, dass sie bisher nicht hatten, mit dem sie zeigen können Menschenrechte zu achten und Anschuldigungen entkräften können, ohne aber Einfluss auf die tatsächliche Achtung der Menschenrechte vor Ort nehmen zu müssen (Quijano und Lopez, 2021, S. 254).

<sup>61</sup> Aufgrund der bislang niedrigen Compliance mit den UN-Leitprinzipien wären auch kaum Veränderungen auf breiter Front zu erwarten.

<sup>62</sup> Nager (2021) argumentiert beispielsweise, dass das Unternehmen Rio Tinto den Bruch des Juukan-Staudamms in Australien hätte verhindern können, hätte das Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt.

Aus der Literatur sind folgende Bedingungen bekannt, die erfüllt werden müssen, damit eine positive Wirkung erzielt werden kann:

1. Eine wichtige Voraussetzung für Veränderungen in den Wertschöpfungsketten ist jedoch, dass die Unternehmen mit ihren Zulieferern tatsächlich zusammenarbeiten, wenn sie Probleme feststellen (s. zur CSDDD in Abschnitt 3.1). Dort, wo es alternative Zulieferer gibt, dürfte es für die Unternehmen leichter sein, einen anderen Zulieferer zu wählen. Aus Sicht der Regulierungsziele ist es aber immer besser, einen schwer zu überzeugenden Subunternehmer in einen Verbesserungsprozess einzubinden, als alle Beziehungen abzubrechen und den Zulieferer unverändert für andere Kundinnen und Kunden weitermachen zu lassen (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 54). Wird die Geschäftsbeziehung beendet, findet der Zulieferer möglicherweise einen anderen Kundinnen und Kunden und arbeitet für diesen weiter, ohne die identifizierten Probleme anzugehen. Führt die Beendigung der Geschäftsbeziehung dazu, dass der Zulieferer seinen Betrieb einstellen muss, wird damit zwar das problematische Verhalten des Unternehmens beendet. Diese sogenannten Leckageeffekte haben wir bereits in Abschnitt 3.3.3 diskutiert. Die UN Guiding Principles fordern deshalb, dass die Unternehmen die systemischen Auswirkungen ihrer Massnahmen berücksichtigen.
2. Eine weitere notwendige Bedingung ist, dass die Unternehmen die jeweiligen Rechthehalter in ihre Sorgfaltsprüfungen einbinden (Nolan, 2022). Das können beispielsweise Arbeitnehmende oder die Bewohner und Nutzer von Ökosystemen sein. Die UN Working Group on Business and Human Rights stellt in einem Bericht von 2017 fest, dass sich der Schutz der Menschenrechte am besten vorantreiben lässt, indem die Erfahrungen, Interessen und Meinungen der Rechteinhaber angehört werden (UN General Assembly, 2017, Abs. 20).

Erleichternde Faktoren sind:

1. Weltweit fallen geschätzt rund 17'000 Grossunternehmen in den Geltungsbereich der CSDDD. Je mehr Unternehmen Sorgfaltsprüfungen durchführen müssen, desto stärker wird ihre Verhandlungsposition gegenüber ihren Zulieferern in Drittstaaten, wenn sie von diesen Verbesserungen im Bereich Umwelt und Menschenrechte einfordern. Denn für den Zulieferer wird es schwieriger, Kundinnen und Kunden zu finden, die keinen Sorgfaltspflichten unterliegen und deshalb weniger Veränderungen von den Zulieferern einfordern (Duthilleul & Jouvenel, 2020).
2. Synergien mit freiwilligen (Branchen-)Initiativen und Standards: Solche Standards und Initiativen werden durch die rechtlichen Pflichten nicht überflüssig. Vielmehr können diese so angepasst werden, dass sie die Unternehmen und deren Zulieferer bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen.<sup>63</sup> Hierdurch kann der behördliche Vollzug von Sorgfaltspflichten unter Umständen verbessert werden. Gleichzeitig können Brancheninitiativen dazu genutzt werden, wirksamer auf Zulieferer einzuwirken und damit die Chancen zur Minderung von Risiken für Umwelt und Menschenrechte zu verbessern (s. Abschnitt 4.).
3. Synergien mit anderen Lieferkettenbezogenen Rechtspflichten und Initiativen: Die Erhebung und die Validierung von Daten über Auswirkungen in den Lieferketten wird zum Beispiel auch in einer Reihe von Verbraucherschutzrechtlichen Initiativen, wie der Green Claims-Initiative und der «Empowering Consumers» Richtlinie vorgegeben, insbesondere insoweit Unternehmen mit umweltbezogenen Aussagen über sich oder Ihre Produkte werben wollen. Die neue Ökodesign-Verordnung wird Unternehmen zumindest punktuell zur Einhaltung konkreter

---

<sup>63</sup> Siehe beispielsweise die Bemühungen des Forest Stewardship Council (FSC) um eine möglichst weitgehende Kohärenz mit den Sorgfaltspflichten in der EU-Holzhandelsverordnung (FSC, 2014).

Vorgaben zur Minderung sozialer und ökologischer Auswirkungen in der Wertschöpfungskette von Produkten verpflichten. Zum Umfang der Überschneidungen dieser Pflichten mit Sorgfaltspflichten können an dieser Stelle keine detaillierten Aussagen gemacht werden. Es liegt aber nahe, dass die Unternehmen mit der vollständigen Umsetzung von Sorgfaltspflichten Systemen Synergien zur Einhaltung auch weiterer regulatorischer Vorgaben schaffen können. Die mit Verbraucherschutzrechtlichen Pflichten zu erwartende zunehmende Verfügbarkeit von Daten über negative Auswirkungen in der Wertschöpfungsketten werden wiederum die Möglichkeiten von Behörden zur effektiven Umsetzung von Sorgfaltspflichten verbessern und damit Umgehungsmöglichkeiten verringern.

Schliesslich besteht in der Fachliteratur aber auch Einigkeit, dass verbindliche Sorgfaltspflichten allein nicht ausreichen, um die Menschenrechts- und Umweltsituation in globalen Wertschöpfungsketten zu verbessern (Schilling-Vacaflor, 2023). Zusätzlich bedarf es unter anderem komplementärer Interventionen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, Handels- und Investitionspolitik etc.

#### **4.4.5 Mehrwert eines Nachvollzugs**

Bei einem allfälligen Nachvollzug der CSDDD durch die Schweiz steigt die positive Wirkung auf die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt dadurch, dass zusätzliche Unternehmen in der Schweiz verpflichtet würden Sorgfaltsprüfungen durchzuführen.

## **5. Synthese**

### **5.1 Zusammenfassung**

#### **5.1.1 Unternehmen**

##### **Kosten**

Führt die EU die CSDDD ein (Referenzszenario 1), müssen Schweizer Unternehmen mit erheblichen Auswirkungen rechnen. Diese sind für Unternehmen, die in globale Wertschöpfungsketten eingebunden sind, unausweichlich – auch für die, die nicht unmittelbar in den Geltungsbereich der CSDDD fallen. Dabei entstehen den Unternehmen teils erhebliche Kosten: Neben den direkten Umsetzungskosten kommen Haftungsrisiken und Rechtsunsicherheiten auf die Unternehmen zu. Aufgrund der Haftungsrisiken bewerten viele der von uns befragten Unternehmen die Kosten, die ihnen durch die CSDDD entstehen, auch als höher als die Kosten, die durch die CSRD entstehen.

Die Kosten reduzieren sich aber dadurch, dass viele Unternehmen viele der notwendigen Massnahmen sowieso treffen müssen. Denn viele Unternehmen sind mit ähnlichen rechtlichen Anforderungen konfrontiert. Manche fallen ebenfalls unter die geltenden OR-Bestimmungen oder das deutsche oder französische Lieferkettengesetz sowie EU-Recht, das ebenfalls Sorgfaltspflichten enthält. Andere fallen unter die CSRD, die ebenfalls Berichterstattungspflichten enthält.

Bei den unmittelbar betroffenen Unternehmen handelt es sich zudem ausschliesslich um Grossunternehmen, welche dazu in der Lage sein sollten, die entstehenden Kosten zu tragen. Die

mittelbar Betroffenen hingegen sind meist KMU, für die es teils eine Herausforderung sein dürfte, die entstehenden Kosten zu tragen. Zwar sind die direkten Umsetzungskosten für die mittelbar betroffenen Unternehmen deutlich niedriger als die der unmittelbar betroffenen, denn die Sorgfaltspflichten werden sich nicht in vollem Umfang weiterreichen lassen. Die Zahl mittelbar betroffener Unternehmen ist aber deutlich höher, sodass es möglich ist, dass in Summe mehr Kosten bei den mittelbar Betroffenen entstehen. Denn während geschätzte 160 bis 260 Unternehmen unter die Drittstaatenregelung der CSDDD fallen, wären rund 10'000 bis 50'000 Schweizer Unternehmen mittelbar betroffen.

Zudem erwarten wir erhebliche Risiken für die mittelbar betroffenen Unternehmen. Gelingt es ihnen nicht, sich ausreichend vorzubereiten, laufen sie Gefahr, Aufträge und Kundinnen und Kunden zu verlieren und aus den Lieferketten zu fallen.<sup>64</sup> Für dieses Risiko scheinen insbesondere KMU noch nicht ausreichend sensibilisiert zu sein. Dieses Risiko wiegt vermutlich noch schwerer als die direkten Umsetzungskosten, die den mittelbar betroffenen Unternehmen entstehen.

### **Nutzen**

Den genannten Kosten stehen aber auch Nutzen gegenüber. Für viele Unternehmen bedeutet die Umsetzung der Sorgfaltspflichten eine Vertiefung bereits seit langen bestehenden Praktiken und Ziele. Die von uns befragten Unternehmen waren deshalb bis auf wenige Ausnahmen für die Einführung der CSDDD. Dies spiegelt sich mit den Ergebnissen diverser Befragungen.

Überwiegen die Kosten oder die Nutzen für die Unternehmen? Zur abschliessenden Klärung dieser Frage sind weitere Untersuchungen notwendig. Wir können jedoch festhalten, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis für Grossunternehmen tendenziell günstiger ist als das für KMU.

## **5.1.2 Standortattraktivität und Wettbewerb**

Sowohl bei der Standortattraktivität als auch beim Wettbewerb erwarten wir auf Basis der uns vorliegenden Informationen keine nennenswerten Auswirkungen. Das liegt in beiden Fällen daran, dass sich kaum Unternehmen der CSDDD entziehen können.

## **5.1.3 Umwelt und Menschenrechte**

Unserer Einschätzung nach ist es plausibel und realistisch, dass die Einführung der CSDDD zu positiven Veränderungen beim Schutz der Umwelt und der Achtung der Menschenrechte führen wird. Allerdings hängt dies von mehreren Faktoren ab, die wir nicht vertieft untersuchen konnten. Zudem werden verbindliche Sorgfaltspflichten allein nicht ausreichen, um nachhaltige Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte und Umwelt zu erzielen.

## **5.2 Auswirkungen eines Nachvollzugs**

Auf Ebene der Unternehmen ist die Hauptveränderung im Vergleich zu Referenzszenario 1, dass die Zahl der unmittelbar Betroffenen sich etwa verdoppeln würde (auf 440-600 Unternehmen). Die Zahl mittelbar betroffener dürfte aber nur geringfügig ansteigen.

---

<sup>64</sup> Welche Bedeutung dieses Risiko hat, zeigen auch jüngste Befragungsergebnisse aus Deutschland. Dort geben 31% der KMU an, dass sie befürchten, Kundinnen und Kunden aufgrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu verlieren (DIHK, 2023).

Bezogen auf den Wettbewerb wäre im Referenzszenario 2 dadurch eine Verbesserung zu erwarten, dass durch die Einführung einer behördlichen Aufsicht und einer zivilrechtlichen Haftung die Compliance mit den Sorgfaltspflichten verbessern und potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen konformen und nicht-konformen Unternehmen reduzieren würde.

Im Bereich Umwelt sehen wir keine wesentlichen Unterschiede. Führt die CSDDD tatsächlich zu positiven Auswirkungen auf den Umweltschutz und die Achtung von Menschenrechten, ist allenfalls dadurch eine Verbesserung zu erwarten, dass mehr Unternehmen betroffen wären.

## 5.3 Gesamtfazit

Die wichtigste Erkenntnis der Studie ist, dass bei einer Einführung der CSDDD durch die EU Schweizer Unternehmen, mit erheblichen Auswirkungen rechnen müssen. Diese Auswirkungen sind unausweichlich für die meisten Unternehmen, die in globale Wertschöpfungsketten eingebunden sind, selbst wenn sie nicht unmittelbar in den Geltungsbereich der CSDDD fallen. Dies gilt insbesondere für KMU: Bereiten diese sich nicht rechtzeitig und ausreichend vor, droht ihnen, dass sie Aufträge und Kundinnen und Kunden verlieren oder gar aus den Wertschöpfungsketten fallen.

Ob insgesamt die Kosten oder die Nutzen überwiegen, können wir auf Basis der uns vorliegenden Informationen nicht abschliessend klären – weder im Referenzszenario 1 noch im Referenzszenario 2. Das liegt erstens daran, dass wir nicht alle potenziellen Auswirkungsbereiche untersucht haben. Wir haben lediglich auf die Unternehmen, den Standort und den Wettbewerb fokussiert. Zweitens konnten wir im Rahmen der vorliegenden Studie nicht vertieft untersuchen, wie sich eine CSDDD-Einführung auf den Schutz der Umwelt und die Achtung der Menschenrechte auswirken würde. Drittens konnten wir nicht klar feststellen, ob bei den Unternehmen die Kosten oder die Nutzen überwiegen. Unsere Bewertungen sind jedoch mit grossen Unsicherheiten verbunden, denn schliesslich ist die CSDDD nicht mal eingeführt.

Was wir jedoch trotz der grossen Unsicherheiten festhalten möchten, ist, dass unmittelbar betroffene Grossunternehmen tendenziell etwas mehr Vorteile und etwas weniger Nachteile haben als mittelbar betroffene KMU. Viele Grossunternehmen verfügen bereits über Strukturen, die sie für die Umsetzung der CSDDD nutzen können, und viele der notwendigen Schritte müssen sie aufgrund anderer regulatorischer Anforderungen sowieso gehen. Für KMU gilt dies häufig nicht. Zudem entstünde für KMU das Risiko, Aufträge zu verlieren oder aus den Wertschöpfungsketten zu fallen.

Weiter halten wir fest, dass die Einführung der CSDDD durch die EU (also, der Weg vom Nullszenario zum Referenzszenario 1) deutlich grössere Auswirkungen hätte als ein Nachvollzug der CSDDD in Schweizer Recht (von Referenzszenario 1 zu Referenzszenario 2).

Unsere Ergebnisse deuten auch darauf hin, dass das Referenzszenario 2 tendenziell etwas mehr Vorteile hat als das Referenzszenario 1: Potenziell würden Doppelspurigkeiten abgebaut und der Vollzug gestärkt. Zudem würde sich ein Nachvollzug hauptsächlich auf Grossunternehmen auswirken. Einige wenige hundert Grossunternehmen würden zusätzlich in den Geltungsbereich fallen. Gleichzeitig rechnen wir, im Vergleich zum Referenzszenario 1, nicht mit einer starken Zunahme in der Zahl mittelbar betroffener KMU. Doch auch hier: Ob im Falle eines Nachvollzugs

die Vor- oder die Nachteile überwiegen, können wir nicht sagen. Dies müsste in weitere Studien untersucht werden.

In der folgenden Tabelle fassen wir die Ergebnisse ein letztes Mal zusammen.

**Tabelle 4: Zusammenfassung**

|   | <b>Referenzszenario 1 (CSDDD wird nur in der EU eingeführt)</b>  | <b>Referenzszenario 2 (Nachvollzug der CSDDD)</b>   |
|---|--|---|
| Unmittelbar Betroffene Unternehmen (Grossunternehmen) | <ul style="list-style-type: none"> <li>– 160-260 fallen unter die Drittstaatenregelung</li> <li>– 300-1'200 fallen unter die OR-Bestimmungen</li> <li>– Erhebliche Umsetzungskosten</li> <li>– Teil der notwendigen Massnahmen müsste aber aufgrund anderer Rechtsanforderungen sowieso getroffen werden.</li> <li>– Nutzen: Reputationsgewinne, Mehrwert aus Daten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– 440-600 fallen unter die nachvollzogene CSDDD, Verdoppelung der Zahl unmittelbar Betroffener</li> <li>– Kosten und Nutzen wie links</li> <li>– Zusätzlich: Abbau von Doppelspurigkeiten</li> </ul>   |
| Mittelbar Betroffene Unternehmen (meist KMU)          | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rund 10'000-50'000 Unternehmen betroffen</li> <li>– Kurzfristig: Aufwand durch Fragebögen, Verhaltenskodex der Kundinnen und Kunden</li> <li>– Mittelfristig: Einrichtung von Prozessen wahrscheinlich notwendig</li> <li>– Risiko, dass schlecht vorbereitete Unternehmen aus Wertschöpfungsketten fallen.</li> </ul>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Tendenziell mehr als im Referenzszenario 1 aber auch im Rahmen von 10'000-50'000 Unternehmen</li> <li>– Kosten wie links</li> </ul>  |
| Wettbewerb & Standortattraktivität                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Da kaum Unternehmen sich der CSDDD entziehen können, erwarten wir kaum Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Standortattraktivität.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie links</li> <li>– Einführung einer behördlichen Aufsicht und der zivilrechtlichen Haftung könnte Compliance verbessern und potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen konformen und nichtkonformen Unternehmen reduzieren.</li> </ul> |
| Umwelt und Menschenrechte                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Positive Auswirkungen grundsätzlich realistisch und plausibel</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie links</li> </ul>   |

# Literaturverzeichnis

aef info (2023). Devoir de vigilance : le point sur les procédures en cours se fondant sur la loi de 2017. <https://www.aefinfo.fr/depeche/688210-devoir-de-vigilance-le-point-sur-les-procedures-en-cours-se-fondant-sur-la-loi-de-2017>

Aizawa, M., Bradlow, D., Wachenfeld, M. (2018). International financial regulatory standards and human rights: connecting the dots. *Manchester J Int Econ Law* 15(1):2–44

Antras, P. und D. Chor (2022), *Global Value Chains, Handbook of International Economics*, 5.

Auswärtiges Amt (2020), *Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte*.

BAFU (2022). Klima: Das Wichtigste in Kürze. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html>

Barattieri, A. und M. Cacciatore (2020), *Self-Harming Trade Policy? Protectionism and Production Networks*, NBER Working Paper, 27630.

Bastos Lima, M. G., Persson, U. M., & Meyfroidt, P. (2019). Leakage and boosting effects in environmental governance: a framework for analysis. *Environmental Research Letters*, 14(10), 105006

Bastos Lima MG, Persson UM(2020) *Commodity-centric Landscape Governance as a Double-edged Sword: The Case of Soy and the Cerrado Working Group in Brazil*. *Frontiers in Forests and Global Change* 3(27), 1–17.

BFS (2022). Statistik der Unternehmensgruppen (STAGRE). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/stagre.html>

Bierbrauer, F. (2022). Nachhaltigkeitsziele und das Lieferkettengesetz. *Zeitgespräch*, 102(5), S.344-346.

Business & Human Rights Resource Centre (2023). *Lawsuit Database*. <https://www.business-humanrights.org/en/from-us/lawsuits-database/>

Business & Human Rights Resource Centre (2022). *Calling for a new UK law mandating human rights and environmental due diligence for companies and investors*. [https://media.business-humanrights.org/media/documents/UK\\_BUSINESS\\_STATEMENT\\_MHREDD\\_Sept22.pdf](https://media.business-humanrights.org/media/documents/UK_BUSINESS_STATEMENT_MHREDD_Sept22.pdf)

BP. (2017). *Annual report 2016*. <https://www.bp.com/content/dam/bp/business-sites/en/global/corporate/pdfs/investors/bp-annual-report-and-form-20f-2016.pdf>

Chesbrough, H.W. (2010): *Open innovation. The new imperative for creating and profiting from technology*. Boston, Mass.: Harvard Business School Press.

Chevron (2015). *Annual report 2014*. <https://www.chevron.com/-/media/shared-media/documents/2014-Annual-Report.pdf>



CorA-Netzwerk. (2021, September 6). *Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und Unternehmenshaftung - CorA - Corporate Accountability*. CorA - Corporate Accountability. <https://www.cora-netz.de/themen/sorgfaltspflichten-und-unternehmenshaftung/einfuehrung/>

Dearn, M. (2022). Press Release: YouGov poll shows 4 in 5 of the British public want law to prevent business human rights and environmental harm – businesses and investors agree. <https://corporatejusticecoalition.org/news/press/press-release-yougov-poll-shows-4-in-5-of-the-british-public-want-law-to-prevent-business-human-rights-and-environmental-harm-businesses-and-investors-agree/>

Defra (2022). Implementing due diligence on forest risk commodities. <https://consult.defra.gov.uk/international-biodiversity-and-climate/implementing-due-diligence-forest-risk-commodities/>

Deutsche Industrie und Handelskammer DIHK (2023). Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wirkt – aber vielfach nicht, wie gewünscht. <https://www.dihk.de/resource/blob/97882/906311b0bf7fb8db5b1f564aed4c8d1e/sonderauswertung-lieferketten-going-international-2023-data.pdf>

Department for Business, Energy & Industrial Strategy (2022). EU PROPOSED DIRECTIVE ON CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE. <https://committees.parliament.uk/publications/22498/documents/165851/default/>

Duthilleul, A. & Jouvenel, M. (2020). Evaluation de la mise en œuvre de la loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre. [https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions\\_services/cge/devoirs-vigilances-entreprises.pdf?v=1620744564](https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/cge/devoirs-vigilances-entreprises.pdf?v=1620744564)

ECO:FACT (2023). Studie zur Umsetzung der Instrumente zur Sorgfaltsprüfung für die verantwortungsvolle Unternehmensführung bei Schweizer Unternehmen.

Ecoplan (2023). RFA zu Verbandsklage und kollektivem Vergleich im Auftrag des BJ und des Seco. [https://www.ecoplan.ch/download/rfa-vk\\_sb\\_de.pdf](https://www.ecoplan.ch/download/rfa-vk_sb_de.pdf)

Europäische Kommission (2023) Corporate sustainability due diligence: Fostering sustainability in corporate governance and management systems. [https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence\\_en](https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_en)

Frey, M., Harald, M. (2018). Erhebung zu staatlichen Kontrollen in den Unternehmen. [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Regulierung/VereinfachungvonRegulierung/erhebung-zu-staatlichen-kontrollen-in-den-unternehmen-.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/VereinfachungvonRegulierung/erhebung-zu-staatlichen-kontrollen-in-den-unternehmen-.html)

FSC (2014) Ein Leitfaden für Firmen, die FSC-zertifizierte Materialien in die EU importieren. [https://www.fsc-deutschland.de/wp-content/uploads/FSC\\_EUTR.pdf](https://www.fsc-deutschland.de/wp-content/uploads/FSC_EUTR.pdf)

Flaaen, A. und J. Pierce (2019), Disentangling the Effects of the 2018-2019 Tariffs on a Globally Connected U.S. Manufacturing Sector, FEDS Working Paper, 2019-2086.



Forbrukertilsynet (2023). The Transparency Act. <https://www.forbrukertilsynet.no/the-transparency-act>

Gailhofer, P.; Glinski (2021), Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten, Gutachten im Auftrag des VZBV. S.a.

Gailhofer, P., Verheyen, R. (2021). Klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten - Perspektiven der gesetzlichen Regelung in einem Lieferkettengesetz, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), 406.

Gailhofer, P., Krebs, D., Proelss, A., Schmalenbach, K., Verheyen, R. (2023). Synthesis, in Gailhofer, P., Krebs, D., Proelss, A., Schmalenbach, K., & Verheyen, R. (2023). Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm: An International and Transnational Perspective, Seiten 505-518. Springer Nature.

Glinski; Rott (2017) The role and liability of certification organisations in transnational value chains, Deakin Law Review, 112; Weller/Thomale, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 4/2017

Grossman, G. und E. Helpman (2020), When Tariffs disturb global supply chains, NBER Working Paper, 27722.

Handelsblatt (2016). BP muss wegen Ölkatastrophe 20 Milliarden Dollar zahlen. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/deepwater-horizon-bp-muss-wegen-oelkatastrophe-20-milliarden-dollar-zahlen-/13402800.html>

Handelsblatt (2023). Ikea und Amazon drohen Millionenstrafen. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/lieferkettengesetz-ikea-und-amazon-drohen-millionenstrafen-/29122798.html>

Handley, K., F. Kamal und R. Monarch (2020), Rising Import Tariffs, Falling Export Growth: When Modern Supply Chains Meet Old-Style Protectionism, NBER Working Paper, 26611.

Hein, A., Weking, J., Schrieck, M., Wiesche, M., Böhm, M., and Krcmar, H. 2019. "Value co-creation practices in business-to-business platform ecosystems," Electronic Markets (29:3), pp. 503-518.

Hofmann, H., Schleper, M. C., & Blome, C. (2018). Conflict minerals and supply chain due diligence: an exploratory study of multi-tier supply chains. Journal of Business Ethics, 147, 115-141.

Holzwarth, A., Staib, C., & Ivanov, D. (2022). Building Viable Digital Business Ecosystems with Collaborative Supply Chain Platform SupplyOn. In Supply Network Dynamics and Control (pp. 187-210). Cham: Springer International Publishing.

IfW (2021), Ökonomische Bewertung eines Lieferkettengesetzes. Endbericht.

Idemudia, U. (2011). Corporate social responsibility and developing countries: Moving the critical CSR research agenda in Africa forward. Progress in development studies, 11(1), 1-18.

International Accord (2023). Our Signatories: [https://internationalaccord.org/signatories/?country\\_signatories=switzerland](https://internationalaccord.org/signatories/?country_signatories=switzerland)

Investor Alliance for Human Rights (2021). Investor Statement Calling on Companies to Improve Performance on the Corporate Human Rights Benchmark. [https://investorsforhumanrights.org/sites/default/files/attachments/2021-02/Public%20Statement%20Calling%20on%20Companies%20to%20Improve%20Human%20Rights%20Performance%20-%20Feb%202021\\_0.pdf](https://investorsforhumanrights.org/sites/default/files/attachments/2021-02/Public%20Statement%20Calling%20on%20Companies%20to%20Improve%20Human%20Rights%20Performance%20-%20Feb%202021_0.pdf)

Lerch, C., Meyer, N., Horvat, D., Jackwerth-Rice, T., Jäger, A., Lobsiger, M., Weidner, N. (2019). Die volkswirtschaftliche Bedeutung von digitalen B2B-Plattformen im Verarbeitenden Gewerbe. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. <https://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Digital-Gipfel/Download/2019/digitale-b2b-plattformen-im-verarbeitenden-gewerbe.pdf?blob=publicationFile&v=3>

Les Echos (2023). TotalEnergies-La justice française rejette une plainte contre un projet en Ouganda. <https://investir.lesechos.fr/actu-des-valeurs/la-vie-des-actions/totalenergies-la-justice-francaise-rejette-une-plainte-contre-un-projet-en-ouganda-1910755>

Littenberg, M.R., Elliott, S., Hinson, A., Witschi, P. (2018). Pending and Proposed Deforestation Legislation Will Add New Supply Chain Due Diligence and Reporting Requirements – An Overview of U.K., EU and U.S. Federal and State Initiatives. <https://www.ropesgray.com/en/insights/alerts/2022/03/pending-and-proposed-deforestation-legislation-will-add-new-supply-chain-due-diligence>

Nagar, A. (2021) The Juukan Gorge incident: key lessons on free, prior, and informed consent. *Bus Human Rights J* 6(2):377–383

Nolan, J. (2022). Chasing the next shiny thing: Can human rights due diligence effectively address labour exploitation in global fashion supply chains? *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy*, 11(2), 1–14. <https://search.informit.org/doi/10.3316/agispt.20220614068666>

McCorquodale, R., Nolan, J. (2021) The Effectiveness of Human Rights Due Diligence for Preventing Business Human Rights Abuses. *Neth Int Law Rev* 68, 455–478. <https://doi.org/10.1007/s40802-021-00201-x>

Ministry of Children and Families (2022). Act relating to enterprises' transparency and work on fundamental human rights and decent working conditions (Transparency Act). <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2021-06-18-99>

Ministry of Children and Families (2023). Norwegian Position paper on the Commission Proposal for a Directive on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937. <https://www.regjeringen.no/contentassets/e6a26529a07b4823aa3bfdcfa885304b/norsk-posisjon-aktsomhetsdirektivet-1126946.pdf>

Muchlinski, P. (2021). The impact of the UN Guiding Principles on business attitudes to observing human rights. *Bus Human Rights J* 6(2):212–226.

NZZ (2014). US-Gericht schmettert Milliardenklage gegen Ölmulti Chevron ab. <https://www.nzz.ch/newsticker/us-gericht-schmettert-milliardenklage-gegen-oelmulti-chevron-ab-ld.637464>

NZZ (2023). Der Klimawandel bedroht ihr Paradies: Vier Indonesier wehren sich und verklagen den Weltkonzern Holcim. <https://www.nzz.ch/wirtschaft/klimawandel-vier-indonesier-aus-para-verklagen-holcim-ld.1723520?reduced=true>

OECD (2023), OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct. [https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct\\_81f92357-en](https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_81f92357-en)

Otto, B., Hompel, M. ten, Wrobel, S. (2019). International Data Spaces: Reference architecture for the digitization of industries, in Digital Transformation, R. Neugebauer (ed.), pp. 109-128.

Quijano, G., & Lopez, C. (2021). Rise of mandatory human rights due diligence: a beacon of hope or a double-edged sword?. *Business and human rights journal*, 6(2), 241-254.

République Française (2017). LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre. <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626/>

Schilling-Vacaflor, A., & Lenschow, A. (2023). Hardening foreign corporate accountability through mandatory due diligence in the European Union? New trends and persisting challenges. *Regulation & Governance*, 17(3), 677-693.

Setzer, J. & Higham, C. (2023). Global trends in climate change litigation: 2023 snapshot. [https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wp-content/uploads/2023/06/Global\\_trends\\_in\\_climate\\_change\\_litigation\\_2023\\_snapshot.pdf](https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wp-content/uploads/2023/06/Global_trends_in_climate_change_litigation_2023_snapshot.pdf)

Smit L, Bright C, McCorquodale R et al (2020a) Study on due diligence requirements through the supply chain. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/%20language-en>. Accessed 20 Oct 2021

Smit L, Bright C, Pietropaoli I, Hughes-Jennett J, Hood P (2020b) Business views on mandatory human rights due diligence regulation: a comparative analysis of two recent studies. *Bus Human Rights J* 5(2):261–269

SNB (2023). Erläuterungen – Operative Angaben multinationaler Unternehmen (AMNE/FATS). [https://data.snb.ch/de/topics/aube/doc/explanations\\_aube\\_amne](https://data.snb.ch/de/topics/aube/doc/explanations_aube_amne)

Spence, L. J., & Rinaldi, L. (2014). "Governmentality in accounting and accountability: A case study of embedding sustainability in a supply chain." *Accounting, Organizations and Society*, 39(6), 433-452.

Strassburg B, Brooks T, Feltran-Barbieri Ret al. (2017) Moment of Truth for the Cerrado. *Nature Ecology & Evolution* 1(99), 1–3. <https://doi.org/10.1038/s41559-017-0099>.

UN (2011). Leitprinzipien für Menschenrechte und Wirtschaft. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

UN General Assembly (2017). Report of the Working Group on the issue of Human rights and transnational corporations and other business enterprises, UN Doc. A/72/162, 18 July 2017.

Van Ho, T.L., Alshaleel, M.K. (2018). The mutual fund industry and the protection of human rights. *Hum Rights Law Rev* 18(1):1–29

Wuttke, T., Smit, L., Parshotam, A., Ancheita, A., & Meridian, A. (2022). Human Rights and Environmental Due Diligence in Global Value Chains: Perspectives from the Global South. SWP Working Papers, 2

# Anhang

## A. Rechtsrahmen

### A.1 Schweizer Recht

Neue Bestimmungen zu Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit wurden im Obligationenrecht (OR) Art. 964j-l aufgenommen und in der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021 konkretisiert.<sup>65</sup>

Die Sorgfaltspflichten umfassen folgende Punkte:

1. Unternehmen müssen ein geeignetes Managementsystem einführen. Ein Managementsystem ist eine Darstellung von Prozessen, Instrumenten und Methoden, mit denen ein Unternehmen seine Tätigkeiten auf konkrete Zielsetzungen ausrichtet. Das Unternehmen muss darin für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle Massnahmen ergreifen. Dasselbe gilt für Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Die Unternehmen müssen ihre Lieferkettenpolitik definieren und ein System festlegen, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.
2. Es ist ein Risikomanagementplan zu erstellen. Dieser beschreibt die Methoden, die das Unternehmen zur Ermittlung, zur Analyse und zur Gewichtung der Risiken schädlicher Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in der Lieferkette einsetzt. Er beschreibt den Ansatz für die Risikominimierung sowie wichtige Meilensteine bezogen auf die Umsetzung der getroffenen Massnahmen.
3. Eine externe, unabhängige Fachperson muss prüfen, ob die Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen eingehalten werden. Für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit ist eine externe Prüfung nicht vorgeschrieben.
4. Das Unternehmen muss darüber Bericht erstatten, wie es die Sorgfaltspflichten umsetzt.

Die Sorgfaltspflichten beinhalten demnach kein absolutes Verbot des Imports von Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten bzw. von Produkten oder Dienstleistungen mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit. Es handelt sich um Bemühens- und nicht um Erfolgspflichten. Stellt ein Unternehmen entsprechende Risiken in seiner Lieferkette fest, muss es angemessene Massnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen treffen, die Ergebnisse dieser Massnahmen überwachen und darüber kommunizieren.

---

<sup>65</sup> Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021 (Stand am 1. Januar 2022): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/847/de>

Geltungsbereich:

1. Unternehmen, die Mineralien (Erze und Konzentrate) oder Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten, aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten einführen oder in der Schweiz bearbeiten. Die Verordnung (VSoTr, Art. 3 & 4) nennt jeweils Schwellenwerte.
2. Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie von Kindern hergestellt oder erbracht wurden. KMU werden ausgenommen, insofern sie zwei der folgenden drei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschreiten. Bilanzsumme von 20 Mio. CHF, Umsatzerlös von 40 Mio. CHF und 250 Vollzeitstellen (Art. 6 VsoTr). Weitere Ausnahmen gelten für Unternehmen mit geringen Risiken (Art. 7) und nicht-begründetem Verdacht auf Kinderarbeit (Art 5).

Das geltende Schweizer Recht enthält in Art. 325<sup>ter</sup> StGB eine Strafbestimmung (Busse bis maximal 100'000 CHF bei Verletzung der Berichtspflichten). Es gibt aber weder eine behördliche Aufsicht (wie im Deutschen Lieferkettengesetz und der CSDDD vorgesehen), noch eine besondere zivilrechtliche Haftung (wie im französischen Sorgfaltspflichtengesetz und der CSDDD vorgesehen).

## A.2 EU-Recht

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts wird die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Social Due Diligence Directive, CSDDD) noch verhandelt. Es ist möglich, dass der Richtlinienentwurf der Kommission noch angepasst wird.<sup>66</sup> Wir wissen also noch nicht, wie die CSDDD in der finalen Fassung aussehen wird. Eine weitere Unsicherheit liegt darin begründet, dass nach ihrer allfälligen Einführung, die CSDDD auch noch auf nationaler Ebene in den einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss. Wir gehen davon aus, dass die Mitgliedsstaaten bei der Übernahme der CSDDD erhebliche Spielräume haben und nutzen werden. Das gilt beispielsweise im Bereich der behördlichen Aufsicht einschliesslich der Höhe möglicher Bussgelder, aber auch bei der Einbindung der zivilrechtlichen Haftung in das Zivilrecht des jeweiligen Landes.

Das Ziel der CSDDD ist, verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Zudem sollen europaweit einheitliche Bestimmungen zur Sorgfaltsprüfung erlassen werden, nachdem bereits einige Mitgliedsstaaten (v.a. Deutschland, Frankreich) eigene Lieferkettengesetze mit unterschiedlichen Vorgaben eingeführt haben.

Sowohl grosse EU-Unternehmen als auch in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten (z.B. Schweiz)<sup>67</sup> werden voraussichtlich von neuen weitgehenden Sorgfaltspflichten im Bereich der

---

<sup>66</sup> Im Folgenden beziehen wir uns immer auf den Entwurf der Kommission. Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937. Brüssel, den 23.2.2022, COM(2022) 71 final 2022/0051(COD). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071>

<sup>67</sup> Gruppe 1: Alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR weltweit. Gruppe 2: Andere EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind (mindestens 50% des Nettoumsatzes aus sog. Risikosektoren (Textilindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei, die

Menschenrechte und Umwelt (Berücksichtigung der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gemäss dem Übereinkommen von Paris) erfasst werden. Die Unternehmen sollen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ermitteln, vermeiden und beseitigen. Das gilt auch in Bezug auf die Tochterunternehmen und Wertschöpfungsketten der Unternehmen. Die Unternehmen sollen bestimmte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu überwachen und die Sorgfaltspflichten in der Unternehmensstrategie zu berücksichtigen. Die neuen Vorschriften über Sorgfaltspflichten von Unternehmen sollen durch eine behördliche Aufsicht und zivilrechtliche Haftung durchgesetzt werden.

Insgesamt ist der Geltungsbereich der CSDDD weiter und die Anforderungen gehen tiefer als die in den geltenden OR-Bestimmungen. Im folgenden Abschnitt nennen wir die wichtigsten Abweichungen.

### A.3 Unterschiede zwischen dem Recht der Schweiz und der EU

Das EJPD hat die wichtigsten Unterschiede zwischen den geltenden OR-Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten und zur Transparenz betreffend Konfliktmineralien und -metallen sowie Kinderarbeit mit der CSDDD in seinem Prüfbericht zusammengefasst (EJPD, 2022, Kapitel 6/9). Im Folgenden nennen wir die wichtigsten Unterschiede. Für eine detaillierte Unterscheidung empfehlen wir den EJPD-Prüfbericht:

1. *Regelungsziel:* Die Bestimmungen des OR (Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten) beziehen sich auf Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Der Fokus der CSDDD ist breiter und zielt auf den gesamten Bereich der Menschenrechte und zusätzlich der Umwelt ab.
2. *Anwendungsbereich:* Ob in der Schweiz ein Unternehmen von den Bestimmungen des OR betroffen ist, hängt von den Tätigkeiten des Unternehmens ab. Die Bestimmungen zu den Konfliktmineralien betreffen Unternehmen, die bestimmte Einfuhr- und Bearbeitungsmengen überschreiten. Bei der Kinderarbeit werden kleine und mittlere Unternehmen sowie Betriebe mit geringen Risiken von den Pflichten befreit. Der Geltungsbereich der CSDDD hingegen fokussiert auf den Umsatz des Unternehmens und die Zahl der Mitarbeitenden. Bei den grossen Unternehmen gilt dieser unabhängig von dessen Tätigkeit. Bei jenen Unternehmen, die in sogenannten Risikosektoren tätig sind (Textilindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei, die Lebensmittelindustrie, die Chemie und der Abbau von Bodenschätzen), wird der Begriff des Risikobereichs weiter gefasst als die Konfliktmineralien und -metalle sowie Kinderarbeit.
3. *Wertschöpfungskette:* Die CSDDD erfordert die Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller schädlicher Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit, der Tätigkeit der Tochterunternehmen sowie etablierten direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Art. 6). Der genaue Umfang muss jedoch von den EU-Institutionen noch ausgehandelt werden. Die Bestimmungen im OR betreffen nur die vorgelagerte Lieferkette.

---

Lebensmittelindustrie, die Chemie und der Abbau von Bodenschätzen) und mehr als 250 Beschäftigte sowie einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR weltweit haben.



4. *Vollzug*: In der Schweiz sind strafrechtliche Sanktionen vorgesehen aber keine behördliche Aufsicht oder behördliche Sanktionen, welche die CSDDD vorsieht. Die Haftung ist in der EU noch nicht final definiert und lässt voraussichtlich Spielraum auf nationaler Ebene.
5. *Drittstaatenregelung*: Ist in der CSDDD vorgesehen, nicht aber in der Schweiz.
6. *Ergänzung der Sorgfaltspflichten*: Die CSDDD verlangt den Einbezug der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik, die Vermeidung und Abschwächung möglicher negativer Auswirkungen (Art. 7 und 8), sowie einen Plan zur Eindämmung des Klimawandels (Art 15).

## A.4 Weitere Anforderungen an die Unternehmen

Schweizer Unternehmen werden zudem mit den gesetzlichen Vorgaben zur Geschäftsaktivität in den Lieferketten jener Länder konfrontiert, in denen sie aktiv sind. Ferner gibt es rechtlich unverbindliche Empfehlungen und Initiativen (sog. Soft Law), an denen Unternehmen teilnehmen.

**Tabelle 5: Lieferkettengesetze anderer Staaten**

| Land                        | Name  | Beschrieb   | Geltungsbereich  |
|-----------------------------|---|---|--|
| Frankreich                  | Sorgfaltspflicht von Mutter- und Subunternehmen | Plan zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen erstellen, veröffentlichen und umsetzen. Plan und Bericht zur Umsetzung in den Jahresbericht des Unternehmens einarbeiten.   | mind. 5'000 Arbeitnehmer in Frankreich und 10'000 Arbeitnehmer weltweit  |
| Deutschland                 | Lieferkettengesetz                              | Sorgfaltsprüfung der Lieferketten, um Pflichten bezüglich Menschenrechte und Umwelt zu verhindern. Um dies zu erreichen, sollte ein Risikomanagement und -analyse, Präventionsmassnahmen sowie die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahren eingeführt werden. Gibt auch eine Berichterstattungspflicht. | Unternehmen mit 3'000 AN mit mind. eine Hauptniederlassung in DE (ab 2024 1'000 AN)  |
| Vereinigtes Königreich (UK) | Modern Slavery Act                              | Lieferketten und Unternehmen müssen frei von Sklaverei sein. Dazu muss jährlich ein Bericht veröffentlicht werden, der die Massnahmen gegen Menschenhandel und moderne Sklaverei offenlegt.   | Juristische Personen im UK mit mind. GBP 36 Mio. Umsatz und ausländische Unternehmen, die in UK tätig sind (Niederlassung, Einkünfte in UK erzielen) |
| Norwegen:                   |   | Sorgfaltsprüfung nach den OECD-Leitsätzen. Der Bericht muss auf der Website leicht zugänglich sein.   | Unternehmen die zwei von drei Kriterien erfüllen: mind. 50 Arbeitnehmer, Bilanzsumme von mind. NOK 35 Mio., Umsatz von                               |

| Land                           | Name  | Beschrieb  | Geltungsbereich  |
|--------------------------------|---|--|--|
|                                |   |  | mind. NOK 70 Mio. Umsatz   |
| USA:                           | Traffic Acts (Dodd-Frank Act)                                       | 1930: Tarif Act verbietet Einfuhr von Waren, die mit Zwangsarbeit produziert wurden. Seit dem Jahr 2000 wird Kinderarbeit explizit inkludiert, seit 2021 wird Uigurische Zwangsarbeit explizit inkludiert. | Alle Unternehmen, die Waren in die USA einführen   |
| Niederlande (in Ausarbeitung): | Gesetz über verantwortungsvolles und nachhaltiges Geschäftsgebahren | Unternehmen müssen bei Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden handeln. Zudem wird der Zugang zu den Gerichten für Betroffene erleichtert.  | Unternehmen müssen zwei von drei Kriterien erfüllen:<br>Mind. 250 Beschäftigte, Nettoumsatz ist mind. EUR 40 Mio. Bilanz ist grösser als EUR 20 Mio. |

## Weitere rechtliche Vorgaben auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene gibt es weitere rechtliche Vorgaben, die sich ebenfalls auf Lieferketten beziehen und den Sorgfaltspflichten gemäss der CSDDD ähneln bzw. sich damit überschneiden.

Die neue **Verordnung über entwaldungsfreie Produkte**<sup>68</sup> soll den Beitrag der EU zur weltweiten Entwaldung reduzieren, Menschenrechte und insbesondere die Rechte indigener Völker schützen. Hierfür legt die Verordnung unternehmerische Sorgfaltspflichten für den Handel mit bestimmten Agrarrohstoffen fest, die im Hinblick auf Entwaldung als besonders relevant gelten – Soja, Ölpalmen, Rindern, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz. Die betroffenen Marktteilnehmer müssen sicherstellen, dass ihre Lieferketten nicht zur Zerstörung oder Schädigung von Wäldern beitragen und die Produkte im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Produktionslandes hergestellt wurden. Die Bestimmungen der Verordnung sind ab dem 4. Quartal 2024 (für Nicht-KMUs) bzw. ab dem 2. Quartal 2025 (für KMUs) einzuhalten.

Mit der Ende 2022 verabschiedeten **Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)**<sup>69</sup> wurden die Vorgaben der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen umfassend geändert. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Transparenz, Vergleichbarkeit und Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhöhen. Sie erweitert Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung und betrifft nun eine grössere Zahl von grossen Unternehmen

<sup>68</sup> VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, online zugänglich unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-82-2022-INIT/de/pdf>.

<sup>69</sup> RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, online zugänglich unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464>

sowie börsennotierte KMU, insgesamt etwa 50'000 Unternehmen. Die neuen Vorschriften müssen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie (am 5. Januar 2023) von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die betroffenen Unternehmen müssen gemäss den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berichten, die von der EFRAG<sup>70</sup> entwickelt wurden.<sup>71</sup>

Die **Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie)**<sup>72</sup> wurde am 18. Juni 2020 verabschiedet und ist, wie die CSRD, ein Teil der Sustainable Finance Strategy der EU. Die Verordnung definiert sechs Umweltziele, anhand derer die Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt werden kann, nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Konkrete Kriterien sollen helfen, den Grad der Nachhaltigkeit von Investitionen zu bewerten.

Die **Verordnung über Konfliktminerale**<sup>73</sup> verpflichtet EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold durch die Erfüllung von Sorgfaltspflichten sicherzustellen, dass bei deren Abbau nicht zur Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten beigetragen wird. Die Verordnung wurde 2017 verabschiedet und ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Ferner zu nennen sind die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, die vorgeschlagene Batterieverordnung sowie die vorgeschlagene Verordnung über das Verbot von Zwangsarbeit etc.

### **Rechtlich unverbindliche Empfehlungen und Initiativen**

Neben gesetzlichen Bestimmungen, die auf EU-Ebene oder von einzelnen Staaten erlassen wurden, gibt es rechtlich unverbindliche Empfehlungen und Initiativen auf internationaler Ebene (Soft Law). Im EJPD-Prüfbericht wurden diese zusammengefasst. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit nennen wir an dieser Stelle nur die wichtigsten:

Bereits 1948 verabschiedeten die Vereinten Nationen (UN) eine/die Resolution zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Diese gelten als wichtiger Bezugspunkt. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat zehn grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf dieser Basis formuliert. 2011 hat die UNO Leitprinzipien für den Umgang mit Menschenrechten in Geschäftsbeziehungen formuliert. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023) wurden 1976 veröffentlicht und enthalten seit 2011 ein Kapitel über die Menschenrechte im Einklang mit den UNO-Leitprinzipien. Es

---

<sup>70</sup> s. <https://efrag.org/>

<sup>71</sup> S. hierzu [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda\\_23\\_4043](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_23_4043).

<sup>72</sup> VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, online zugänglich unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>.

<sup>73</sup> VERORDNUNG (EU) 2017/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, online zugänglich unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0821>

handelt sich um Empfehlungen der Regierungen von 51 OECD-Mitglieder und weiterer Staaten an ihre Unternehmen. Die Leitsätze finden überall dort Anwendung, wo die multinationalen Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Sie decken alle wichtigen Bereiche der Unternehmensverantwortung ab, darunter Menschenrechte, Umwelt, Arbeitsbedingungen, Bekämpfung von Bestechung, Konsumenteninteressen sowie die Offenlegung von Informationen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Steuern (OECD, 2023).

Weiter zu nennen sind freiwillige Standards wie der ISO 26000, der 2010 veröffentlicht wurde. Dieser internationale Leitfaden für Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeit in Unternehmen beinhaltet Empfehlungen dazu, wie Unternehmen verantwortlicher handeln können.

In der Folge des Rana-Plaza-Unglücks von 2013 einigten sich Unternehmen auf die Bangladesh Accords. Diese verlangen von den Unternehmen, die diesen Accord unterzeichnet haben, ihre Zulieferbetriebe offenzulegen sowie unabhängige Gebäudeinspektionen (Sicherheit in Bezug auf Brandschutz etc.), Schulungen der Arbeiter zum Thema der Arbeitnehmerrechte sowie die Überprüfung von Sicherheitsstandards durchzuführen. Die Bangladesh Accords wurden 2021 in den «The International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry» umgewandelt. Damit wurde der Fokus auf weitere Länder und weitere Bereiche wie Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter im Allgemeinen ausgeweitet. Auch Schweizer Unternehmen wie Coop, Mammut, Migros, Tally Weil und Triumph haben den Accord unterzeichnet (International Accord, 2023).

Weiter zu nennen sind unter anderem die internationalen Arbeitsnormen der IAO, die Standards der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) (vgl. EJPD, 2022).

## B. Fallstudien

In diesem Kapitel werden die Herangehensweisen von Norwegen und Grossbritannien an die Umsetzung von Sorgfaltspflichten aufgezeigt. Norwegen und Grossbritannien sind wie die Schweiz keine EU-Mitgliedstaaten, führen aber einen Teil ihrer Geschäfte in der EU aus. Sie verfolgen unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Umsetzung von Sorgfaltspflichten. Norwegen verfolgt einen rechtlich verbindlichen und GB einen rechtlich unverbindlichen Ansatz. Aus diesen Gründen wurden sie als Fallstudien gewählt. In der Folge werden zuerst die nationalen Sorgfaltspflichten im jeweiligen Staat beschrieben und dann auf den Umgang von Norwegen und GB mit der CSDDD eingegangen.

### B.1 Norwegen

#### **Geltende Vorgaben über Sorgfaltspflichten**

Mit dem Transparency Act (Ministry of Children and Families, 2022) hat Norwegen verpflichtende Sorgfaltspflichten verabschiedet, die am 1. Juli 2022 in Kraft getreten sind. Sie lehnen an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln an (OECD, 2023). Sie beschränken sich jedoch auf Vorgaben zu den Menschenrechten einschliesslich Arbeitsbedingungen. Umweltbezogene Risiken spielen nur eine Rolle,

wenn sie mit einer Menschenrechtsverletzung zusammenhängen. Ziel des Gesetzes ist die Vorbeugung und Minderung von Risiken in den eigenen Geschäftstätigkeiten, jene der Lieferkette und von anderen Geschäftsbeziehungen. Die Umsetzung orientiert sich am OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Das Gesetz sieht eine jährliche Berichterstattung über die Sorgfaltspflichten im Geschäftsbericht vor, der auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen ist (Forbrukertilsynet 2023).

Ungefähr 9'000 Unternehmen sind von dem norwegischen Gesetz unmittelbar betroffen. Dazu gehören grosse und mittlere Unternehmen mit Sitz in Norwegen als auch grosse ausländische Unternehmen, die in Norwegen ihre Produkte oder Dienstleistungen anbieten. Die norwegische Verbraucherschutzbehörde geht davon aus, dass kleine Unternehmen mittelbar von den Sorgfaltspflichten betroffen sind (Forbrukertilsynet 2023).

Der genaue Anwendungsbereich ist folgendermassen definiert (Transparency Act, Section 3) (Ministry of Children and Families, 2022):

Grosse Unternehmen, die (1) in Norwegen steuerpflichtig sind, (2) Waren und Dienstleistungen in Norwegen anbieten, (3) mindestens zwei der folgenden Werte überschreiten:

- Umsatzerlöse von 70 Millionen NOK (ca. 6 Mio. CHF);
- Bilanzsumme von 35 Millionen NOK (ca. 3 Mio. CHF);
- Zahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr entspricht 50 Vollzeitstellen.

Das Gesetz sieht vor, dass Unternehmen ihre Risiken in ihrer Lieferkette identifizieren und Massnahmen ergreifen, um allfälligen negativen Auswirkungen vorzubeugen oder diese zu verringern. Eine Besonderheit des Gesetzes ist, dass jede Person (Konsumentinnen, Journalistinnen, NGOs, Gewerkschaften, politische Vertreter\*innen, andere Unternehmen) Informationen bei den Unternehmen über dessen Risikomanagement einfordern kann. Die angeforderten Informationen müssen spätestens nach drei Wochen, in Ausnahmefällen in bis zu 2 Monaten, vorliegen. (Forbrukertilsynet 2023, Krajewski et al. 2021).

Zudem unterliegt das Gesetz dem Proportionalitätsprinzip. Entsprechend sind die gesetzlichen Vorgaben je nach Unternehmen unterschiedlich umzusetzen:

«Due diligence shall be carried out regularly and in proportion to the size of the enterprise, the nature of the enterprise, the context of its operations, and the severity and probability of adverse impacts on fundamental human rights and decent working conditions». (Forbrukertilsynet 2023).

Die norwegische Verbraucherbehörde kontrolliert die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Sie ist im Ministerium für Kinder und Familienangelegenheiten angesiedelt. Bei der Kontrolle setzt die Behörde vor allem auf den Dialog und die Beratung der Unternehmen anstelle von Sanktionen.

### **Anpassung an EU-Recht**

Falls die CSDDD in Kraft tritt, ist Norwegen als Mitglied der European Economic Area verpflichtet, diese in ihr nationales Recht umzusetzen. In einem Positionspapier von 2022 begrüsst die norwegische Regierung die Umsetzung der CSDDD, wobei sie sich auf den ersten Entwurf der CSDDD bezieht (Ministry of Children and Families, 2023). Sie unterstützt das Vorhaben, sich an internationalen, bereits etablierten Standards wie die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und

Menschenrechte und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln zu orientieren, um international kohärente Vorgaben sicherzustellen. Im Allgemeinen befürworteten sie die Bestimmungen im Entwurf, möchte aber den vorgesehenen Anwendungsbereich grösser fassen. Sie empfiehlt auf die Beschränkung von Auswirkungen von direkten Geschäftspartnern zu verzichten, um möglichst alle Tätigkeiten in der Lieferkette abzudecken. Zudem befürwortet sie die Berücksichtigung von Vorgaben zum Schutz des Klimas in der CSDDD. Ebenfalls wünschte sie das Proportionalitätsprinzip und auch den Informationsanspruch der Zivilgesellschaft aus dem Transparency Act zu übernehmen.

## B.2 Grossbritannien

### Geltende Vorgaben über Sorgfaltspflichten

In Grossbritannien gibt es keine verbindlichen Sorgfaltspflichten, allerdings verpflichtet der Modern Slavery Act die Unternehmen mit Sitz in GB jährlich über die Vermeidung von Sklaverei und Menschenhandel innerhalb ihrer Lieferketten öffentlich zu berichten. Der Modern Slavery Act trat 2016 in Kraft. Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 36 Mio. Pfund (ca. 40 Mio. CHF) in GB, fallen unter das Gesetz. Bei einem Verstoß gegen die Berichterstattungspflichten kann das Unternehmen die Fehler beheben. Falls das Unternehmen dies nicht tut, kann eine unlimitierte Geldstrafe gegen das Unternehmen verhängt werden.

Zudem ist der Environmental Act im Jahr 2021 in Kraft getreten, der Sorgfaltspflichten gegen die illegale Abholzung innerhalb von Lieferketten beinhaltet (due diligence on forest risk commodities). Grosse Unternehmen, die in GB tätig sind, müssen künftig auf Rohstoffe bzw. Waren verzichten, die mit illegaler Abholzung in Verbindung stehen. Über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht soll jährlich berichtet werden (Defra, 2022). Die Ausgestaltung der Bestimmungen zu Produkten mit Entwaldungsrisiken (secondary regulation) steht allerdings noch aus, weshalb sie noch nicht in Kraft getreten sind. Die britische Regierung ist dabei diese, auf Basis einer von Dezember 2021 bis März 2022 stattgefundenen Konsultation, zu erarbeiten. Es gibt bisher kein offizielles Datum, bis wann die Bestimmungen umgesetzt werden (Littenberg et al. 2022).

In GB tätige Unternehmen, Investorinnen und Investoren und die Zivilgesellschaft fordern strengere rechtlich verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von der britischen Regierung. Bereits 2017 machte das Joint Committee on Human Rights des Parlaments einen Vorschlag für den sogenannten Business, Human Rights and Environment Act. Viele Unternehmen, NGOs und Investorinnen und Investoren unterstützten den Vorschlag (Business & Human Rights Resource Centre, 2022). Diese Unternehmen sprechen sich für strengere Massnahmen aus, um international übereinstimmende Anforderungen und damit Rechtssicherheit zu schaffen als auch einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Auch die Öffentlichkeit befürwortet strengere Sorgfaltspflichten für Unternehmen. Die Ergebnisse einer im Jahr 2022 durchgeführten Umfrage von Anti-Slavery International und der Corporate Justice Coalition zeigen, dass 87% der britischen Bevölkerung Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Menschenrechte und 83% im Hinblick auf Umweltschutzmaßnahmen wünschen (Dearn 2022).

Mehrere Studien vom Business & Human Rights Resource Centre zeigen zudem, dass erhebliche Risiken in den Lieferketten von britischen Unternehmen existieren. Zwischen 2015 und 2022

stellte die NGO 129 Vorfälle gegen Menschenrechtsverteidigerinnen fest. Unter anderem kommt es in indischen Textilfabriken, die britische Unternehmen beliefern, zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung. Ein Fünftel aller weltweit eingegangenen Beschwerden gegen die OECD-Leitsätze sind auf britische Unternehmen zurückzuführen (Business & Human Rights Resource Centre 2023).

### **Anpassung an EU-Recht**

Die britische Regierung plant keine Anpassung ans EU-Recht bzw. an die CSDDD (Department for Business, Energy & Industrial Strategy, 2022). Sie setzt weiterhin auf einen Soft Law-Ansatz, um die Belastung für Unternehmen möglichst gering zu halten. Sie setzt stattdessen auf den Nationalen Kontaktpunkt für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, der die Unternehmen bei der Umsetzung der rechtlich unverbindlichen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen unterstützen soll. Die Regierung geht einerseits davon aus, dass die CSDDD keinen Einfluss auf die eigene Standortattraktivität hat. Andererseits befürchtet sie, dass die in GB ansässigen Unternehmen unverhältnismässig stark belastet werden und zusätzliche Kosten auf sie zukommen. Sie fordert daher Unterstützung von der EU insbesondere für britische KMU.

## **C. Mengengerüst**

### **C.1 Fragestellung**

Eine zentrale Frage der vorliegenden Studie zu Sorgfaltspflichten ist, wie viele Unternehmen in den Geltungsbereich der verschiedenen Gesetzgebungen auf EU-Ebene und in der Schweiz fallen (Unmittelbare Betroffenheit):

1. Wie viele Unternehmen sind nach geltendem Schweizer Recht betroffen?
2. Wie viele Unternehmen fallen unter die Drittstaatenregelung im EU-Recht?
3. Wie viele Unternehmen wären betroffen, wenn die Schweiz die EU-Richtlinie über Sorgfaltspflichten nachvollziehen würde?

### **C.2 Kriterien**

In Anlehnung an den EJPD-Prüfbericht (2022; S. 35) fassen wir in Tabelle 1 zusammen, unter welchen Bedingungen, Unternehmen in den Geltungsbereich des geltenden Schweizer Rechts<sup>74</sup> fallen sowie die Drittstaatenregelung der EU-Richtlinie<sup>75</sup> und unter welchen Bedingungen Unternehmen betroffen wären, wenn die EU-Richtlinie in Schweizer Recht nachvollzogen würde.

---

<sup>74</sup> Art. 964j bis Art. 964l OR und VSoTr

<sup>75</sup> Sog. CSDDD



**Tabelle 6: Übersicht Kriterien Sorgfaltspflichten**

|                                      | Mitarbeitende | Umsatzerlös (in Mio. CHF) | Nettoumsatz in EU (in Mio. CHF) | In EU tätige Unternehmen | Mind. 50% Umsatz aus Risikosektor | Konfliktmineralien/ -metalle | Kinderarbeit |
|--------------------------------------|---------------|---------------------------|---------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------|
| OR-Bestimmungen in der Schweiz       |               |                           |                                 |                          |                                   | ja                           |              |
|                                      | >250          | >40                       |                                 |                          |                                   |                              | ja           |
| CSDDD-Drittstaatenregelung           |               |                           | >150                            | ja                       |                                   |                              |              |
|                                      |               | >40                       |                                 | ja                       | ja                                |                              |              |
| CSDDD-Nachvollzug in Schweizer Recht | >500          | >150                      |                                 |                          |                                   |                              |              |
|                                      | >250          | >40                       |                                 |                          | ja                                |                              |              |

Quelle: EJPD-Prüfbericht (2022), Anhang, S. 35; die Eckwerte für die CSDDD beziehen sich auf den Richtlinienentwurf der EU-Kommission.

### C.3 Quellen

Als Grundlage für unsere Berechnungen nutzen wir die folgenden Datenquellen:

Das **Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)**<sup>76</sup> umfasst eine Vollerhebung sämtlicher in der Schweiz ansässiger Unternehmen. Das Register wird zu statistischen und administrativen (Adressregister) Zwecken verwendet. Die Daten können über das Bundesamt für Statistik (BfS) abgefragt werden. Für die vorliegende Studie lagen die Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2021 zur Verfügung. Das BUR enthält Informationen zur Mitarbeiteranzahl und Umsatzgrösse.

Die **Aussenhandelsstatistik**<sup>77</sup> basiert auf Zolldaten und deckt Importe, Exporte und Transit von Waren in, aus oder durch die Schweiz ab. Die Daten können über das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bezogen werden. Abgefragt werden konnte die Zahl Unternehmen, die betreffend die Konfliktmineralien bestimmte Einfuhrmengen<sup>78</sup> überschritten haben, in bestimmten Branchen tätig sind oder aus bestimmten Ländern Importe tätigen. Die Datenlieferung ermöglicht es uns, einen Durchschnitt der Zahl betroffener Unternehmen über die Geschäftsjahre

<sup>76</sup> Betriebs- und Unternehmensregister. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/betriebs-unternehmensregister.html> (zuletzt geöffnet am 07.08.2023).

<sup>77</sup> FAQ Aussenhandelsstatistik. <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/themen/schweizerische-aussenhandelsstatistik/faq-aussenhandelsstatistik.html> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

<sup>78</sup> Einfuhrmengen gemäss geltendem OR, die in der VSoTr festgelegt werden.

2016 – 2021 zu berechnen. Um die aktuelle Entwicklung abzubilden, wurde ein spezielles Augenmerk auf die Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2021 gelegt.

Die **Statistik zu operativen Angaben multinationaler Unternehmen**, die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) geführt wird, ergänzt die Statistik der Direktinvestitionen (SNB, 2023). Die Daten basieren auf einer Teilerhebung bei 1'200 Unternehmensgruppen<sup>79</sup>. Die Statistik umfasst Tochter- und Zweigniederlassungen von Unternehmensgruppen im Besitz von Schweizer Investorinnen und Investoren in der EU. Für diese Unternehmensgruppen werden die Mitarbeiter- und Umsatzzahlen erfasst. Weiter konnte auch nach deren Branchentätigkeit sortiert werden.

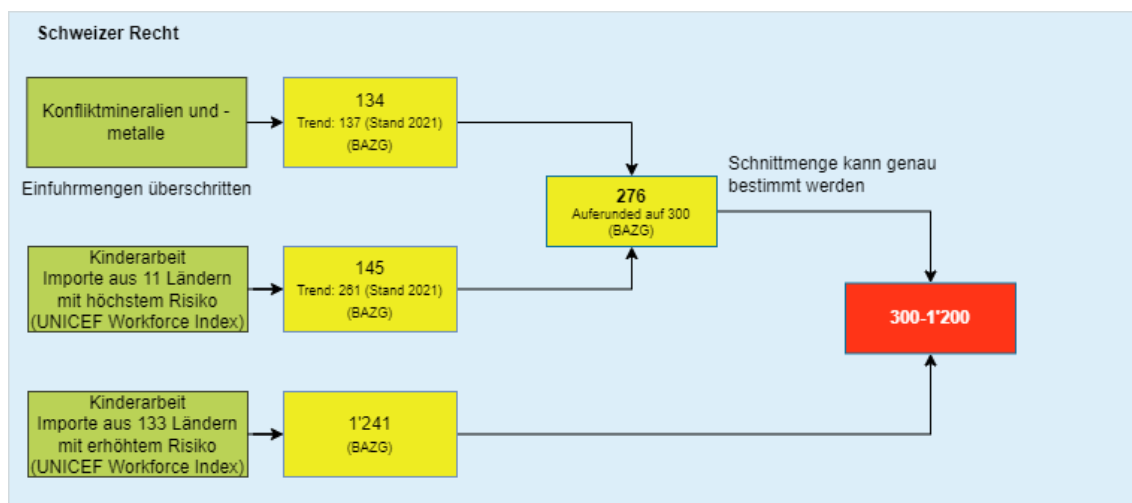
## C.4 Ergebnisse

### Aktuelle OR-Bestimmungen

Das aktuelle Schweizer Recht unterscheidet bei den Kriterien, ob ein Unternehmen unter die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten fällt, zwischen Konfliktmineralien und -metallen sowie Kinderarbeit.

Bezüglich **Konfliktmineralien und -metalle** fallen Unternehmen in den Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten, wenn sie vorgegebene Einfuhr- und Bearbeitungsmengen überschreiten.<sup>80</sup> Basierend auf den Angaben aus der Aussenhandelsstatistik (BAZG) erfüllten diese Kriterien letzten Jahr (2021) für das Daten verfügbar sind 134 Unternehmen.

**Abbildung 3: Wie viele Unternehmen fallen unter die OR-Bestimmungen?**



Quelle: BAZG. Eigene Darstellung. Anmerkungen: Bei der Kinderarbeit sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden ausgeschlossen.

<sup>79</sup> Laut SNB werden Unternehmen befragt, «für die der grenzüberschreitend gehaltene Kapitalbestand gruppenweit 10 Mio. Franken übersteigt. (SNB, 2023).

<sup>80</sup> Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021 (Stand am 1. Januar 2022).

Bezüglich des Risikos für Kinderarbeit sieht die Verordnung (VSoTr) zwei Ausnahmen vor. Erstens sind KMU ausgenommen. KMU sind in der Verordnung definiert als Unternehmen, die zwei der folgenden drei Schwellen unterschreiten: 250 Mitarbeitenden, Umsatz von 40 Mio. CHF, Bilanzsumme von 20 Mio. CHF (Art. 6). Zweitens sind Unternehmen mit geringem Risiko ebenfalls ausgenommen. Ein geringes Risiko wird angenommen, wenn ein Unternehmen Waren und Dienstleistungen aus Ländern importieren deren «Due diligence response» von der UNICEF in ihrem Children's Rights in the Workplace Index als «basic» eingestuft wird (Art. 7).<sup>81</sup>

Für alle Länder mit einer höheren Risikostufe, müssen die Unternehmen prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht (Art. 5). Über der Stufe «basic», sieht der Index die Risikostufe «enhanced» vor. Für 133 Länder stuft der Index das Risiko als «enhanced» ein. Im Zeitraum 2016 bis 2021 haben im Mittel rund 1'241 (gerundet auf 1'200) Unternehmen (mit mehr als 250 Mitarbeitenden) Importe aus diesen Ländern bezogen. Das heisst, dass sie prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Dies heisst aber nicht, dass sie zwangsläufig unter die Sorgfaltspflichten fallen. Erst wenn die Prüfung ergibt, dass ein begründeter Verdacht besteht, werden sie sorgfaltspflichtig. Es erscheint aber als unwahrscheinlich, dass alle der 1'200 Unternehmen zu diesem Schluss kommen, dass ein begründeter Verdacht besteht. Deshalb empfehlen wir, die 1'200 als maximale Obergrenze zu verstehen.

145 Unternehmen importierten (zwischen 2016-2021 im Jahresmittel) Waren und Dienstleistungen aus den elf Ländern, für die der Index die höchste Risikostufe («heightened») vorsieht. Für diese Unternehmen gehen wir von einer höheren Wahrscheinlichkeit aus, dass ihre Prüfungen ergeben, dass ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.

Zusammengefasst gehen wir davon aus, dass – gerundet – 300 bis 1'200 Unternehmen unter die OR-Bestimmungen fallen. Die Zahl 1'200 ist dabei aber als Obergrenze zu verstehen. Wahrscheinlich liegt die tatsächliche Zahl darunter.

### **CSDDD-Drittstaatenregelung**

Laut aktuellem Richtlinien Entwurf der Kommission liegen zwei Merkmalskombinationen vor, die erfüllt werden müssen, damit ein nicht-EU-Unternehmen unter die Drittstaatenregelung fällt. Entscheidend sind die Umsatzhöhe und Branche, in der der Umsatz erzielt wird:

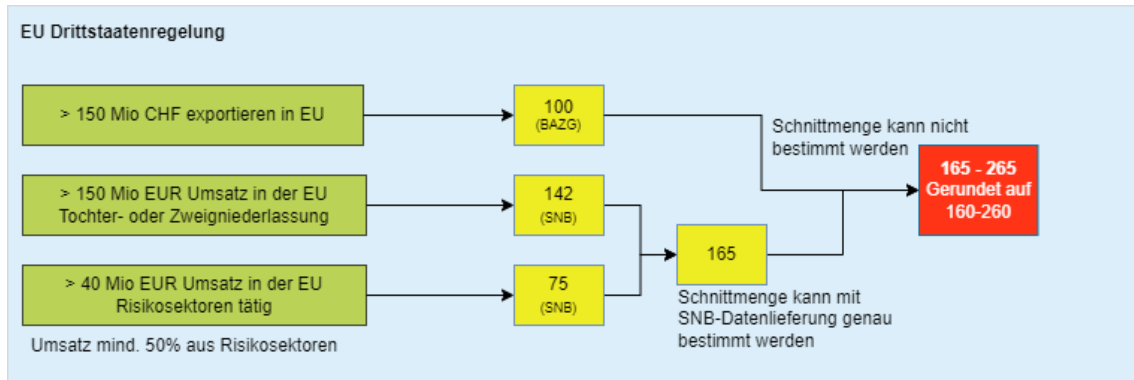
1. Unternehmen überschreiten die Umsatzschwelle, wenn sie eine Zweitniederlassung in der EU haben, die einen Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielt, oder wenn sie Waren im Wert von 150 Mio. Euro in die EU exportieren. Deshalb haben wir die BAZG-Daten (100 Unternehmen exportieren Waren im Wert von 150 Mio. in die EU) sowie die Daten der SNB (142 Unternehmen haben Zweigniederlassungen in der EU, die einen Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen) verwendet.
2. Schwieriger ist es, zu bestimmen, wie viele Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes von 40 Mio. Euro in einem Risikosektor erwirtschaftet. Einfachheitshalber haben wir deshalb bei den SNB-Daten auf potenziell relevante Branchen fokussiert.<sup>82</sup> Bei den 75 Unternehmen, die in diesen Branchen tätig sind und die Grenze von einem Umsatz von 40 Mio. Euro überschreiten

<sup>81</sup> Workplace Index. <http://www.childrensrighsatlas.org/country-data/workplace/> (Webseite zurzeit ausser Betrieb). Alternativer Zugang: <https://www.unicef.ch/en/node/847> (zuletzt aufgerufen am 25.08.2023).

<sup>82</sup> In der Analyse wurden die Risikosektoren auf die folgenden SNB-Branchenkategorien beschränkt: 250/350/450

ist unklar, wie gross der Anteil des Umsatzes in diesen Sektoren ist. Diese Branchenabgrenzung mag aber zu eng sein, sodass potenziell weitere Unternehmen hinzukommen könnten.

**Abbildung 4: Wie viele Unternehmen würden unter die Drittstaatenregelung fallen?**



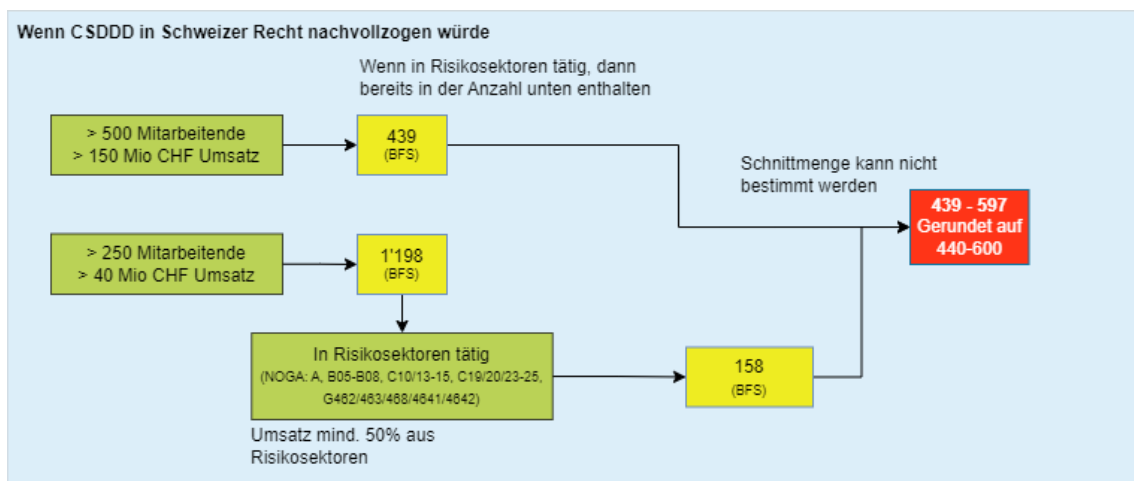
Quelle: BAZG, SNB. Eigene Darstellung.

Die Überlappung der zwei Kriterien, mit und ohne Tätigkeit in Risikosektoren, kann teilweise bestimmt werden: 165 Unternehmen erfüllen die Kriterien von über 150 Mio. EUR Umsatz sowie über 40 Mio. EUR Umsatz und Tätigkeit in einem Risikosektor (SNB). Die Schnittmenge zwischen den SNB-Daten und den BAZG-Daten können wir aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen nicht bestimmt. Die Schätzung beschränkt sich somit auf den Bereich von möglichen 165 – 265 betroffenen Unternehmen unter der EU-Drittstaatenregelung. 165 Unternehmen im Falle, dass es eine perfekte Überschneidung zwischen den zwei Datenquellen gibt und 265, wenn kein Unternehmen in beiden Datenquellen vorkommt.

### Nachvollzug der CSDDD

Würde die CSDDD in Schweizer Recht nachvollzogen, wären laut dem Kommissionsentwurf Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden und 150 Mio. CHF Umsatz betroffen. Niedrigere Schwellen gelten für Unternehmen, die die Hälfte ihres Umsatzes in Risikosektoren erzielen.

**Abbildung 5: Wie viele wären bei einem Nachvollzug der CSDDD betroffen?**



Quelle: Auswertungen vom BFS und BAZG. Eigene Darstellung.

Die Anzahl betroffener Unternehmen unter dem Kriterium der über 500 Mitarbeitenden und über 150 Mio. CHF Umsatz können wir anhand der BUR-Daten genau bestimmt: 439 Firmen.

Auf Basis der verfügbaren Daten können wir allerdings nicht genau bestimmen, wie viele Unternehmen 50% ihres Umsatzes in einem Risikosektor erzielen. Wir haben deshalb eine Schätzung vorgenommen, die auf zwei Schritten basiert: Erstens überschreiten 1'198 Unternehmen die Kriterien bezüglich Mitarbeiterzahl (über 250) und Umsatz (über 40 Mio. CHF) (BUR, BfS). In einem zweiten Schritt wurden Risikosektoren anhand von NOGA-Codes bestimmt. 158 Unternehmen erfüllen die Kriterien von mehr als 250 Mitarbeitenden und über 40 Mio. CHF Umsatz sowie sind in einer der ausgewählten NOGA-Kategorien tätig.

Die Bestimmung der Schnittmenge aus den zwei Kriterien ist abhängig davon, wie stark die Schätzung des zweiten Kriteriums anhand einer weiteren Datenverknüpfung eingeschränkt werden kann. Bisher kann von 439 - 597 betroffenen Unternehmen ausgegangen werden. Die Untergrenze beschreibt den Fall von perfekter Überlappung und die Obergrenze, wenn kein Unternehmen unter beide Regelungen fällt. Um dem Eindruck einer Scheingenauigkeit entgegenzuwirken, runden wir auf 440 bis 600 Unternehmen.

## D. Unternehmensbefragung

### D.1 Methodik

#### Befragungsdesign

Die Unternehmensbefragung wurde über das Befragungsinstitut LINK mittels Online-Interviews (computer assisted web interview, CAWI) durchgeführt. Die Unternehmen erhielten ein Einladungsschreiben für die Befragung und bei Nichtteilnahme ein Erinnerungsschreiben per Post. Die Befragungen wurden im Zeitraum zwischen dem 23. Juni und dem 21. Juli 2023 durchgeführt.

Die Grundgesamtheit für die vorliegende Studie setzt sich aus allen in der Schweiz ansässigen Unternehmen zusammen, die einer der folgenden sechs Branchen – entsprechend ihrem NOGA-Code – zugehörig sind und zu mittelgrossen (50-249 Mitarbeitende) oder grossen (mehr als 249 Mitarbeitende) Unternehmen zählen:

- B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C – Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren
- H – Verkehr und Lagerei
- J – Information und Kommunikation
- K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

Die Stichprobe wurden aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) gezogen. Insgesamt umfasste die Stichprobe 2000 Unternehmen.

#### Rücklauf

An der Umfrage haben 650 Unternehmen teilgenommen, was einer Bruttoausschöpfung von 32.5% entspricht.

In der folgenden Tabelle werden die Fallzahlen in der Grundgesamtheit, Stichprobe und den erhaltenen Antworten jeweils nach Unternehmensgrösse und Branche miteinander verglichen.

**Tabelle 7: Abdeckung Grundgesamtheit**

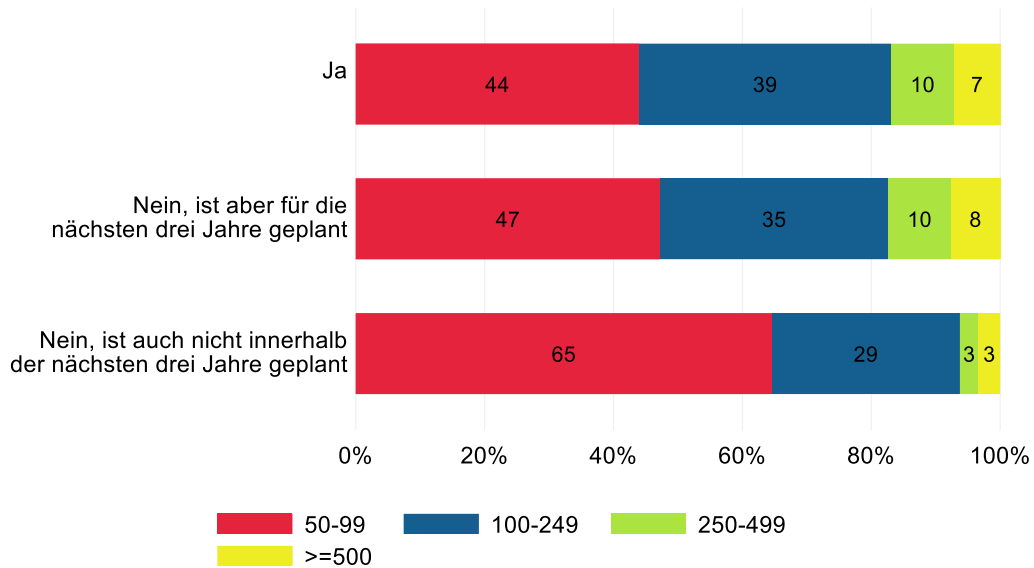
| Branche   |       | Mittelgross<br>(50-249 MA) | Gross<br>(≥ 250 MA) | Total        |
|---|-------|----------------------------|---------------------|--------------|
| B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden   | GG    | 16 (0.35%)                 | 2 (0.04%)           | 18 (0.39%)   |
|   | SP    | 10 (0.5%)                  | 1 (0.05%)           | 11 (0.55%)   |
|   | Antw. | 2 (0.31%)                  | 1 (0.15%)           | 3 (0.46%)    |
| C – Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren                                      | GG    | 1855 (40.42%)              | 380 (8.28%)         | 2235 (48.7%) |
|   | SP    | 861 (43.05%)               | 114 (5.7%)          | 975 (48.75%) |
|   | Antw. | 252 (38.77%)               | 32 (4.92%)          | 284 (43.69%) |
| H – Verkehr und Lagerei   | GG    | 402 (8.76%)                | 117 (2.55%)         | 519 (11.31%) |
|   | SP    | 189 (9.45%)                | 34 (1.7%)           | 223 (11.15%) |
|   | Antw. | 67 (10.31%)                | 11 (1.69%)          | 78 (12%)     |
| J – Information und Kommunikation   | GG    | 427 (9.3%)                 | 72 (1.57%)          | 499 (10.87%) |
|   | SP    | 198 (9.9%)                 | 20 (1%)             | 218 (10.9%)  |
|   | Antw. | 59 (9.08%)                 | 9 (1.38%)           | 68 (10.46%)  |
| K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen                            | GG    | 376 (8.19%)                | 120 (2.61%)         | 496 (10.81%) |
|   | SP    | 167 (8.35%)                | 37 (1.85%)          | 204 (10.2%)  |
|   | Antw. | 73 (11.23%)                | 19 (2.92%)          | 92 (14.15%)  |
| M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen | GG    | 724 (15.78%)               | 98 (2.14%)          | 822 (17.91%) |
|   | SP    | 339 (16.95%)               | 30 (1.5%)           | 369 (18.45%) |
|   | Antw. | 112 (17.23%)               | 13 (2%)             | 125 (19.23%) |
| Total   | GG    | 3800 (82.81%)              | 789 (17.19%)        | 4589 (100%)  |
|   | SP    | 1764 (88.2%)               | 236 (11.8%)         | 2000 (100%)  |
|   | Antw. | 565 (86.92%)               | 85 (13.08%)         | 650 (100%)   |

Quelle: Unternehmensstatistik BFS und Unternehmensbefragung BSS, eigene Darstellung. Anm: GG=Grundgesamtheit, SP=Stichprobe, Antw.=Antworten. Stärkere Über- und Unterrepräsentationen in den Antworten in Bezug auf die Grundgesamtheit sind grau hervorgehoben.

Aus diesem Vergleich geht hervor, dass Grossunternehmen (über 249 Mitarbeitende) in den Befragungsergebnissen unterrepräsentiert sind und mittelgrosse Unternehmen (50-249 Mitarbeitende) überrepräsentiert. In Bezug auf die Branchen wird ersichtlich, dass Unternehmen in der Branche *Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren* (C) in den Resultaten der Befragung unterrepräsentiert sind; dies trifft vor allem auf Grossunternehmen in dieser Branche zu. Zudem kann festgehalten werden, dass insbesondere mittelgrosse Unternehmen der Branche *Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen* innerhalb der Ergebnisse im Vergleich zur Grundgesamtheit unterrepräsentiert sind.

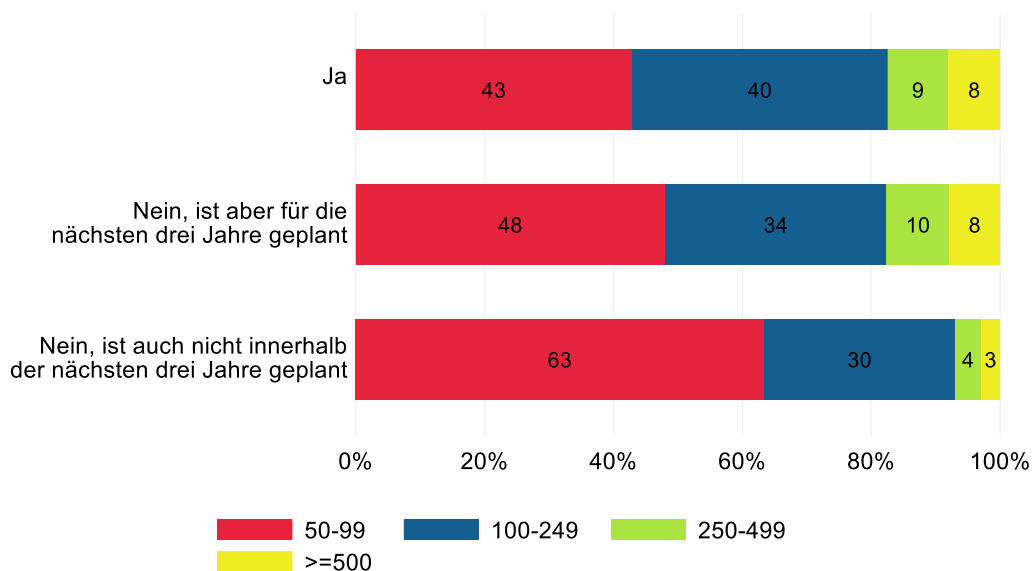
## D.2 Ergebnisse

Abbildung 6: Überprüfung von Umweltrisiken in Lieferketten nach Unternehmensgrösse



Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N=650. Frage: «Prüft Ihr Unternehmen die Lieferketten Ihres Unternehmens auf Umweltrisiken?»

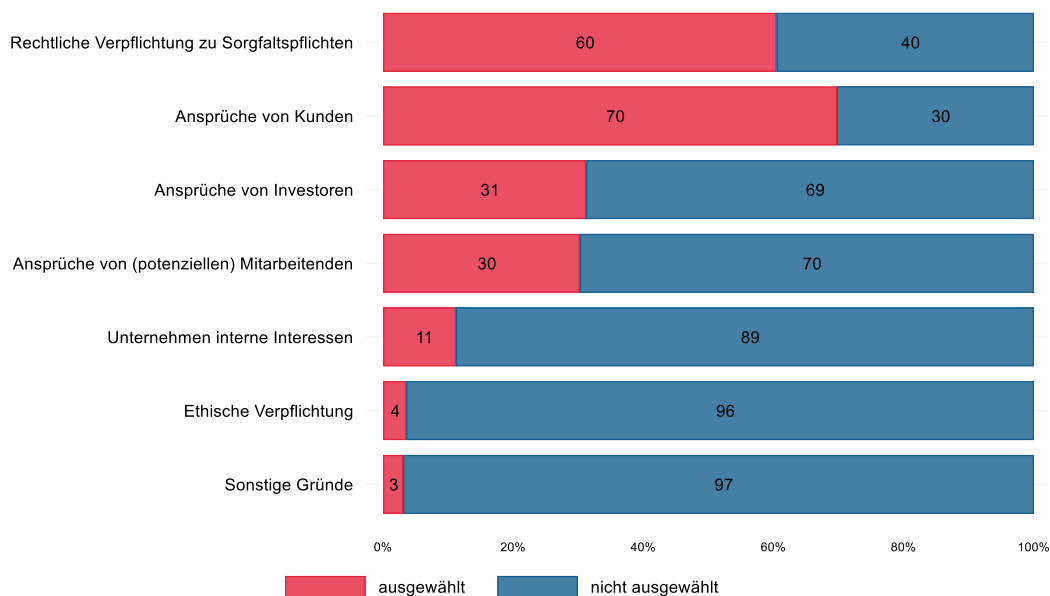
Abbildung 7: Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten nach Unternehmensgrösse



Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N=650. Frage: «Prüft Ihr Unternehmen die Lieferketten Ihres Unternehmens auf Kinderarbeit?»

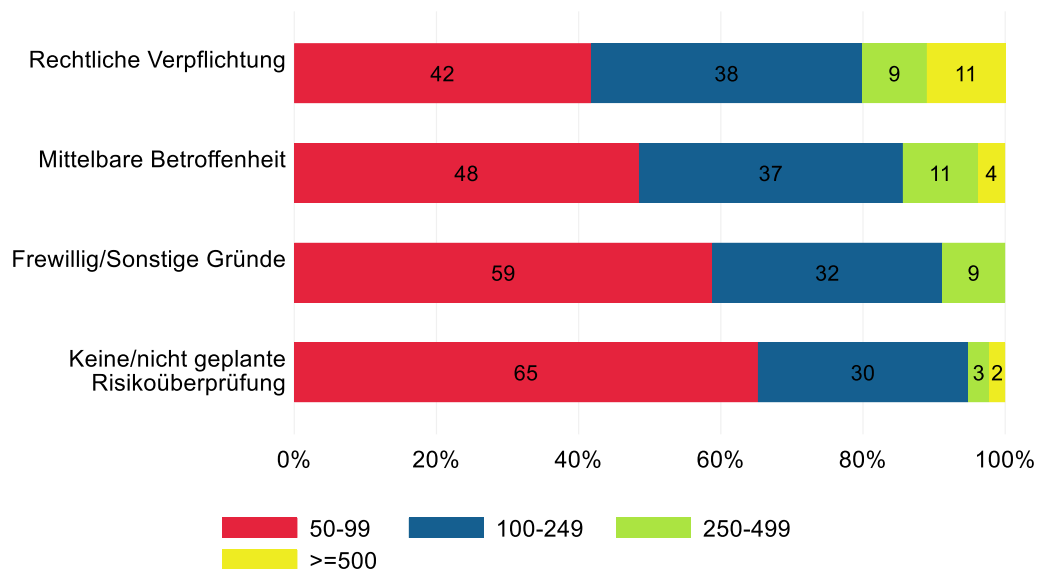


**Abbildung 8: Grund der Risikoüberprüfung**



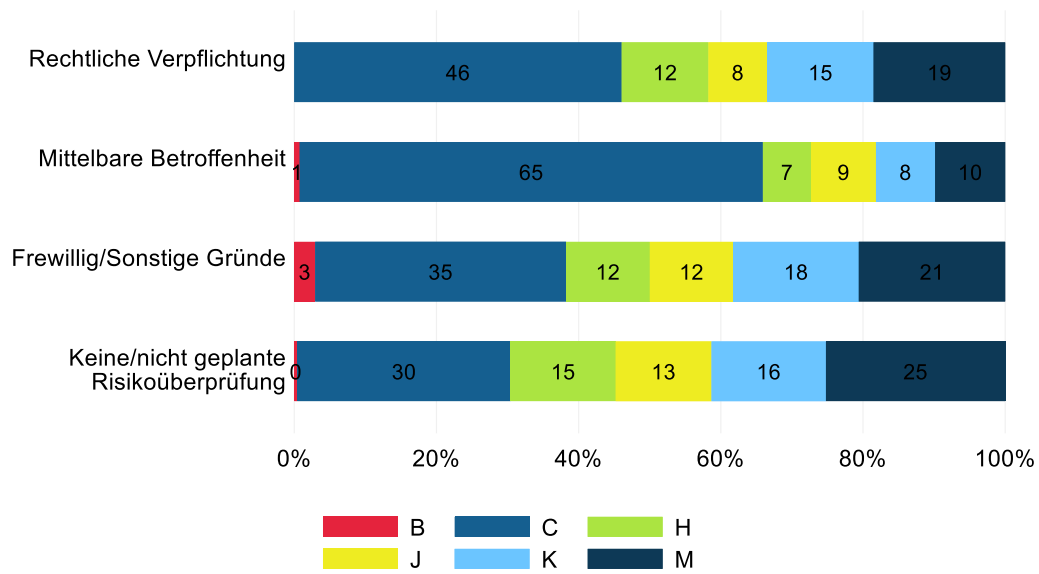
Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N = 420. Frage: «Weshalb prüft Ihr Unternehmen die oben genannten Risiken in seinen Lieferketten bzw. plant, dies zu tun?» Mehrfachantworten möglich. Frage wurde nur Teilnehmenden angezeigt, die angegeben hatten, ihre Lieferketten auf Umweltrisiken und/oder Kinderarbeit zu prüfen oder dies zu planen (vgl. Abbildungen 3 und 4). Kategorien «Unternehmen interne Interessen» und «Ethische Verpflichtung» wurden aus offenen Textantworten rekodiert, die zur Kategorie «Sonstige Gründe» angegeben werden konnten.

**Abbildung 9: Grund der Risikoüberprüfung nach Unternehmensgröße**



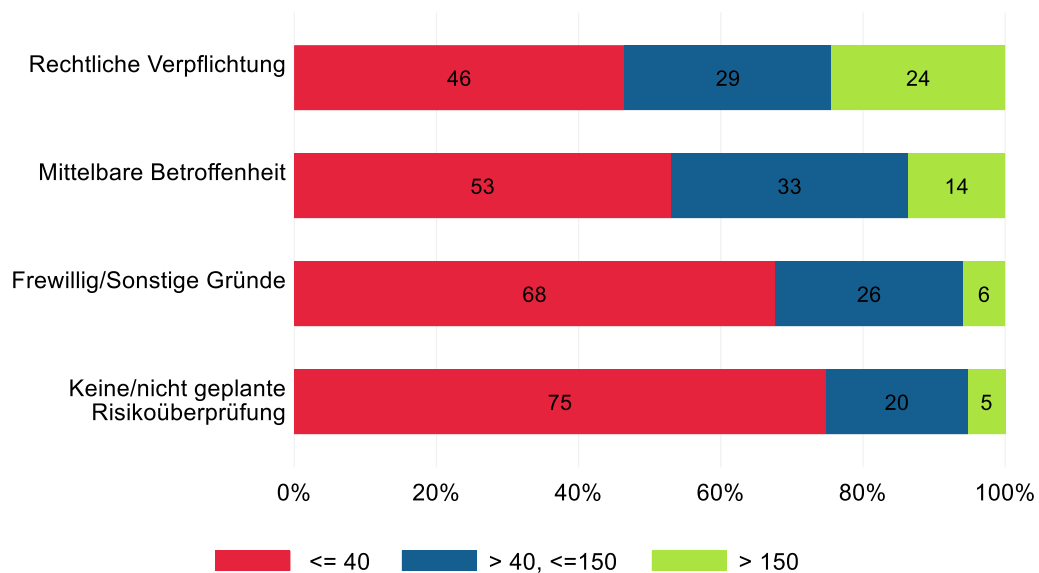
Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. Anmerkungen: N = 650. «Mittelbare Betroffenheit» fasst die Kategorien Ansprüche durch Kundinnen und Kunden und Investorinnen und Investoren zusammen (unter Ausschluss von rechtlichen Verpflichtungen).

**Abbildung 10: Grund der Risikoüberprüfung nach Branche**



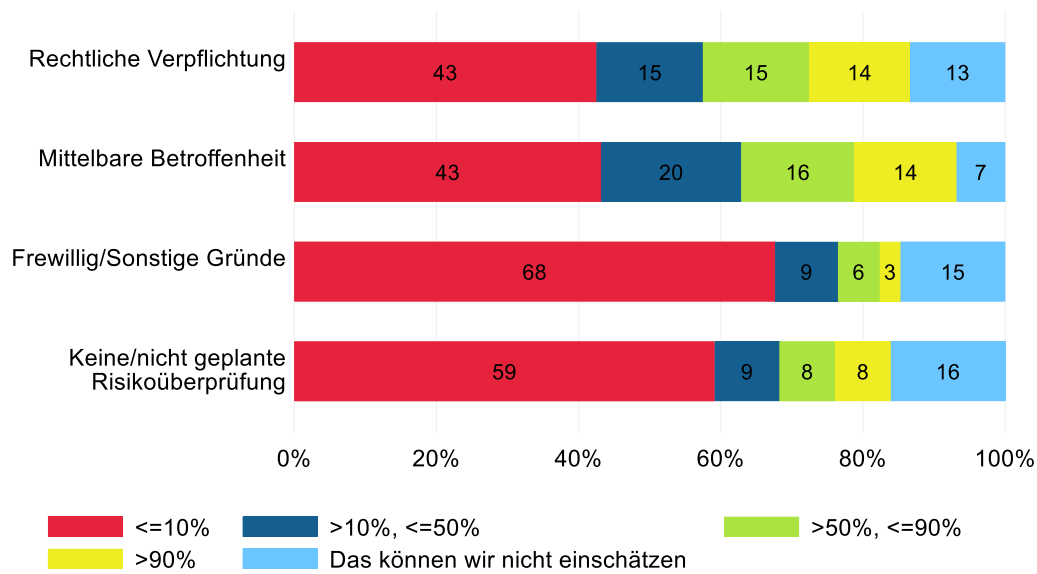
Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N = 650. «Mittelbare Betroffenheit» fasst die Kategorien Ansprüche durch Kundinnen und Kunden und Investorinnen und Investoren zusammen (unter Ausschluss von rechtlichen Verpflichtungen). Branchencodes: B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, C – Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren, H – Verkehr und Lagerei, J – Information und Kommunikation, K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen.

**Abbildung 11: Umsatz nach Grund der Risikoüberprüfung**



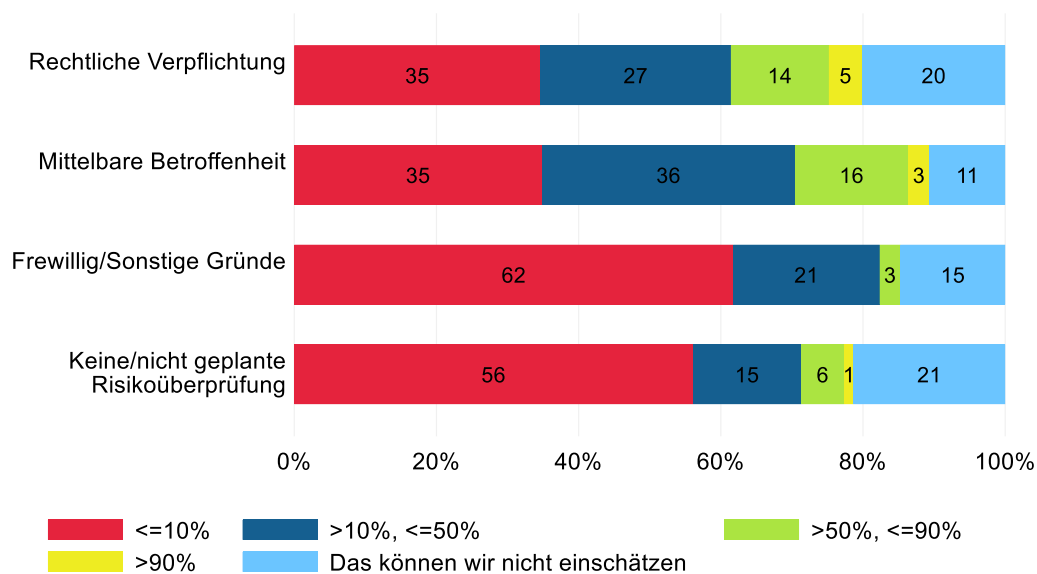
Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N = 650. Frage: «Wie viel Umsatz machte Ihr Unternehmen im letzten Geschäftsjahr (in Mio. CHF)?» «Mittelbare Betroffenheit» fasst die Kategorien Ansprüche durch Kundinnen und Kunden und Investorinnen und Investoren zusammen (unter Ausschluss von rechtlichen Verpflichtungen).

**Abbildung 12: Exportanteil nach Grund der Risikoüberprüfung**



Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N = 650. Frage: «Wie hoch ist Ihr Exportanteil gemessen am Umsatz?» «Mittelbare Betroffenheit» fasst die Kategorien Ansprüche durch Kundinnen und Kunden und Investorinnen und Investoren zusammen (unter Ausschluss von rechtlichen Verpflichtungen).

**Abbildung 13: Importanteil nach Grund der Risikoüberprüfung**



Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N = 650. Frage: «Welchen Anteil ihrer Vorleistungen importieren Sie, gemessen am Gesamtwert der Vorleistungen?» «Mittelbare Betroffenheit» fasst die Kategorien Ansprüche durch Kundinnen und Kunden und Investorinnen und Investoren zusammen (unter Ausschluss von rechtlichen Verpflichtungen).

## E. Hochrechnung und Schätzung der Anzahl mittelbar Betroffener

Die Ergebnisse der oben präsentierten Unternehmensbefragung zeigen, dass rund 20% der Unternehmen mittelbar betroffen sind. Diese Zahl möchten wir nun auf alle Schweizer Unternehmen hochrechnen. Dazu sind zwei Schritte notwendig. Erstens müssen wir die Befragungsergebnisse auf die Grundgesamtheit hochrechnen. Dies machen wir anhand der Angaben zur Mitarbeiterzahl und Wirtschaftszweig. Zweitens müssen wir die Ergebnisse auf solche Gruppen übertragen, die wir nicht zu unserer Befragung eingeladen haben.

Die nicht befragten Gruppen haben wir unten in den folgenden Tabellen in grau kenntlich gemacht.

Von der Schätzung ausgeschlossen haben wir Mikrounternehmen (unter 10 Mitarbeitende), denn wir gehen nicht davon aus, dass Sorgfaltspflichten an Unternehmen dieser Grösse weitergereicht werden. Ebenfalls ausgeschlossen haben wir Unternehmen aus den folgenden Wirtschaftszweigen, weil wir diese ebenfalls nicht für relevant halten:

- O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
- P – Erziehung und Unterricht
- Q – Gesundheits- und Sozialwesen
- R – Kunst, Unterhaltung und Erholung

Wir beginnen in der folgenden Tabelle mit den Unternehmen, die sich in der Grundgesamtheit befinden:

**Tabelle 8: Fallzahlen in Grundgesamtheit**

| Branche  | Anzahl Mitarbeitende |       |         |         |      | Total |
|--|----------------------|-------|---------|---------|------|-------|
|  | 10-49                | 50-99 | 100-249 | 250-499 | ≥500 |       |
| A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei   | 997                  | 42    | 21      | 1       | -    | 1'061 |
| B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden  | 101                  | 13    | 3       | 2       | -    | 119   |
| C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren   | 6'835                | 1'108 | 747     | 222     | 158  | 9'070 |
| D - Energieversorgung  | 157                  | 48    | 23      | 21      | 15   | 264   |
| E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen | 346                  | 59    | 13      | 4       | 1    | 423   |
| F - Baugewerbe/Bau   | 6'777                | 621   | 225     | 55      | 30   | 7'708 |

| Branche   | Anzahl Mitarbeitende |       |         |         |      |        |
|---|----------------------|-------|---------|---------|------|--------|
|   | 10-49                | 50-99 | 100-249 | 250-499 | ≥500 | Total  |
| G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen                            | 7'951                | 704   | 403     | 107     | 98   | 9'263  |
| H - Verkehr und Lagerei   | 1'622                | 238   | 164     | 65      | 52   | 2'141  |
| I - Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie  | 4'896                | 311   | 171     | 32      | 24   | 5'434  |
| J - Information und Kommunikation   | 2'244                | 276   | 151     | 41      | 31   | 2'743  |
| K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen                            | 1'676                | 241   | 135     | 48      | 72   | 2'172  |
| L - Grundstücks- und Wohnungswesen  | 1'001                | 78    | 44      | 7       | 4    | 1'134  |
| M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen | 6'193                | 496   | 228     | 61      | 37   | 7'015  |
| N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen                          | 2'731                | 415   | 298     | 85      | 77   | 3'606  |
| S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen   | 2'546                | 222   | 115     | 20      | 8    | 2'911  |
| Total   | 46'073               | 4'872 | 2'741   | 771     | 607  | 55'064 |

Quelle: Unternehmensstatistik BFS, eigene Darstellung. Im Rahmen der Unternehmensbefragung von BSS nicht befragte Gruppen sind grau schattiert.

Die folgende Tabelle zeigt, welcher Anteil der befragten Unternehmen in den unterschiedlichen Grössenklassen und Wirtschaftszweigen mittelbar betroffen sind:

**Tabelle 9: Anteil mittelbar betroffene Unternehmen (gewichtet)**

| Branche | Anzahl Mitarbeitende |               |              |             | Total         |
|---------|----------------------|---------------|--------------|-------------|---------------|
|         | 50-99                | 100-249       | 250-499      | ≥500        |               |
| B       | 0% (1.8)             | 0% (0)        | 96.9% (0.3)  | 0% (0)      | 12.9% (2.1)   |
| C       | 25.1% (157)          | 32.1% (105.9) | 38.5% (31.5) | 32% (22.4)  | 29.3% (316.8) |
| H       | 15.6% (33.7)         | 6.4% (23.3)   | 12% (9.2)    | 0% (7.3)    | 10.7% (73.6)  |
| J       | 24.1% (39.1)         | 5.1% (21.4)   | 0% (5.8)     | 15.8% (4.4) | 15.8% (70.7)  |
| K       | 10.7% (34.2)         | 10.4% (19.1)  | 36% (6.8)    | 0% (10.2)   | 11.5% (70.3)  |

| Branche | Anzahl Mitarbeitende |              |              |              | Total         |
|---------|----------------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
|         | 50-99                | 100-249      | 250-499      | ≥500         |               |
| M       | 8.6% (70.3)          | 14.2% (32.3) | 13.7% (8.6)  | 0% (5.3)     | 10.2% (116.5) |
| Total   | 19% (336.2)          | 21.3% (202)  | 27.6% (62.2) | 15.9% (49.6) | 20.3% (650)   |

Quelle: Unternehmensbefragung BSS, eigene Darstellung. Anteile pro Zelle; gewichtete Fallzahlen pro Zelle in Klammern.

Als nächstes gilt es die Befragungsergebnisse auf die Gruppen zu übertragen, die nicht befragt wurden. In Abstimmung mit den Expertinnen und Experten vom Öko-Institut treffen wir dabei folgende Annahmen:

1. Für die Grössenklasse der Unternehmen mit 10-46 Mitarbeitenden wurden pro Branche die jeweiligen Werte der Unternehmen mit 50-99 Mitarbeitenden übernommen.
2. Für die Branchen *Land- und Forstwirtschaft, Fischerei* (NOGA-Code A), *Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie* (I) und *Grundstücks- und Wohnungswesen* (L) wurde pro Grössenklasse der jeweilige Mittelwert der Werte aus den in der Befragung eingeschlossenen Branchen übernommen: *Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden* (B), *Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren* (C), *Verkehr und Lagerei* (H), *Information und Kommunikation* (J), *Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen* (K), *Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen* (M).
3. Für die Branchen *Energieversorgung* (D), *Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen* (E) und *Baugewerbe/Bau* (F) wurde pro Grössenklasse der jeweilige Wert der Branche *Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren* (C) übernommen.
4. Für die Branche *Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen* (G) wurde pro Grössenklasse der jeweilige Wert der Branche *Verkehr und Lagerei* (H) übernommen.
5. Für die Branchen *Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen* (N) und *Erbringung von sonstigen Dienstleistungen* (S) wurde pro Grössenklasse der jeweilige Wert der Branche *Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen* (M) übernommen.

Das Ergebnis dieser Schätzungen präsentieren wir in der folgenden Tabelle:

**Tabelle 10: Hochrechnung Anteil mittelbar betroffener Unternehmen**

| Branche          | Anzahl Mitarbeitende |        |         |         |        | Total  |
|------------------|----------------------|--------|---------|---------|--------|--------|
|                  | 10-49 <sup>(a)</sup> | 50-99  | 100-249 | 250-499 | ≥500   |        |
| A <sup>(b)</sup> | 14.02%               | 14.02% | 11.35%  | 32.86%  | 7.97%  | 16.04% |
| B                | 0.00%                | 0.00%  | 0.00%   | 96.92%  | 0.00%  | 19.38% |
| C                | 25.12%               | 25.12% | 32.09%  | 38.52%  | 32.02% | 30.57% |
| D <sup>(c)</sup> | 25.12%               | 25.12% | 32.09%  | 38.52%  | 32.02% | 30.57% |
| E <sup>(c)</sup> | 25.12%               | 25.12% | 32.09%  | 38.52%  | 32.02% | 30.57% |

| Branche          | Anzahl Mitarbeitende |        |        |        |        |        |
|------------------|----------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                  |                      |        |        |        |        |        |
| F <sup>(c)</sup> | 25.12%               | 25.12% | 32.09% | 38.52% | 32.02% | 30.57% |
| G <sup>(d)</sup> | 15.61%               | 15.61% | 6.41%  | 12.01% | 0.00%  | 9.93%  |
| H                | 15.61%               | 15.61% | 6.41%  | 12.01% | 0.00%  | 9.93%  |
| I <sup>(b)</sup> | 14.02%               | 14.02% | 11.35% | 32.86% | 7.97%  | 16.04% |
| J                | 24.05%               | 24.05% | 5.06%  | 0.00%  | 15.83% | 13.80% |
| K                | 10.69%               | 10.69% | 10.36% | 35.97% | 0.00%  | 13.54% |
| L <sup>(b)</sup> | 14.02%               | 14.02% | 11.35% | 32.86% | 7.97%  | 16.04% |
| M                | 8.63%                | 8.63%  | 14.18% | 13.74% | 0.00%  | 9.04%  |
| N <sup>(e)</sup> | 8.63%                | 8.63%  | 14.18% | 13.74% | 0.00%  | 9.04%  |
| S <sup>(e)</sup> | 8.63%                | 8.63%  | 14.18% | 13.74% | 0.00%  | 9.04%  |
| Total            | 15.63%               | 15.63% | 15.55% | 30.05% | 11.19% | 17.61% |

Quelle: Unternehmensbefragung BSS, eigene Darstellung. Anteile pro Zelle. Total: Mittelwert der Zellenwerte in Zeile/Spalte. Im Rahmen der Unternehmensbefragung von BSS nicht befragte Gruppen sind grau schattiert.

Schliesslich rechnen wir die prozentualen Anteile, die in der Tabelle oben genannt wurden, mit der Anzahl an Unternehmen in der Grundgesamtheit. Das Ergebnis präsentieren wir in der folgenden Tabelle. Für die geschätzten Gruppen rechnen wir mit einer Unsicherheit von plus 10% und minus 10%. Für die Gruppen, die wir befragt haben, rechnen wir mit einer Unsicherheit von plus 5% und minus 5%.

**Tabelle 11: Hochrechnung Anzahl mittelbar betroffener Unternehmen**

| Branche | Anzahl Mitarbeitende |         |         |         |       | Total     |
|---------|----------------------|---------|---------|---------|-------|-----------|
|         | 10-49                | 50-99   | 100-249 | 250-499 | ≥500  |           |
| A       | 40-240               | 0-20    | 0-10    | -       | -     | 40-270    |
| B       | 0-20                 | 0-10    | -       | -       | -     | 0-30      |
| C       | 1030-2410            | 220-340 | 200-280 | 70-100  | 40-60 | 1560-3190 |
| D       | 20-60                | 0-20    | 0-10    | 0-20    | 0-10  | 20-120    |
| E       | 50-130               | 0-30    | 0-10    | -       | -     | 50-170    |
| F       | 1020-2380            | 90-220  | 40-100  | 10-30   | 0-20  | 1160-2750 |
| G       | 440-2040             | 30-190  | 0-70    | 0-30    | 0-10  | 470-2340  |
| H       | 90-420               | 20-50   | 0-20    | 0-20    | 0-10  | 110-520   |
| I       | 190-1180             | 10-80   | 0-40    | 0-20    | 0-10  | 200-1330  |
| J       | 310-770              | 50-90   | 0-20    | 0-10    | 0-10  | 360-900   |



| Branche | Anzahl Mitarbeitende |          |         |         |        | Total      |
|---------|----------------------|----------|---------|---------|--------|------------|
|         | 10-49                | 50-99    | 100-249 | 250-499 | ≥500   |            |
| K       | 10-350               | 10-40    | 0-30    | 10-20   | 0-10   | 30-450     |
| L       | 40-250               | 0-20     | 0-10    | -       | -      | 40-280     |
| M       | 0-1160               | 10-70    | 20-50   | 0-20    | 0-10   | 30-1310    |
| N       | 0-510                | 0-80     | 10-80   | 0-30    | 0-10   | 10-710     |
| S       | 0-480                | 0-50     | 0-30    | 0-10    | -      | 0-570      |
| Total   | 3240-12400           | 440-1310 | 270-760 | 90-310  | 40-160 | 4080-14940 |

Quelle: Unternehmensbefragung BSS, eigene Darstellung. Spannweite pro Zelle. Auf 10er-Werte gerundet. Total: Summe der Minima und Maxima pro Zeile/Spalte. Im Rahmen der Unternehmensbefragung von BSS nicht befragte Gruppen sind grau schattiert.

Auf diese Weise kommen wir auf eine geschätzte Anzahl von rund 4'000 bis 15'000 Unternehmen, die heute mittelbar betroffen sind.

## F. Fachgespräche

### Durchführung und Auswertung

Wir sicherten den Befragten Anonymität zu und zeichneten die Gespräche deshalb nicht auf. Die Gesprächsergebnisse dokumentierten wir schriftlich in ein Erhebungsraster, das dem jeweiligen Gesprächsleitfaden entsprechend strukturiert war. Die Gespräche wurden alle online, per Video-Call, durchgeführt. In der Auswertung wurde kein Bezug zwischen den befragten Personen und deren Aussagen hergestellt.

**Tabelle 12: Geführte Fachgespräche**

| #  | Akteursgruppe                | Geführte Gespräche |
|----|------------------------------|--------------------|
| G1 | NGO                          | 4                  |
| G2 | Verbände                     | 0                  |
| G3 | Beratung/Kanzleien           | 3                  |
| G4 | Investorinnen und Investoren | 2                  |
| G5 | Pensionskassen               | 0                  |
| G6 | Stimmrechtsvertreter         | 1                  |
| G7 | KMU                          | 8                  |
| G8 | Grossunternehmen             | 24                 |
| G9 | Banken/Finanzinstitute       | 4                  |

| #   | Akteursgruppe                        | Geführte Gespräche |
|-----|--------------------------------------|--------------------|
| G10 | Wissenschaft                         | 2                  |
| G11 | Betroffene ausländische Unternehmen  | 1                  |
| G12 | Standortförderer                     | 0                  |
| G13 | Handelskammer                        | 1                  |
|     | <i>EU-Kommission (Einzelanfrage)</i> | 1                  |
|     | <b>TOTAL</b>                         | 51                 |

Quelle: eigene Darstellung. Fünf Personen haben die Anfrage abgelehnt.

### Gesprächsleitfaden

Für die Erarbeitung des Gesprächsleitfadens haben wir Themenfelder und Akteursgruppen definiert. Als Akteursgruppen wurden die 13 Gruppen identifiziert, die in der Tabelle oben aufgelistet sind. Die Themenfelder decken die folgenden Bereiche ab:

- Grundsätzliche Bedeutung von Sorgfaltspflichten
- Betroffenheit/Umgang/Relevanz von Sorgfaltspflichten heute
- Auswirkungen auf Unternehmens(struktur)
- Auswirkungen auf Beziehung Unternehmen und Externe
- Auswirkungen auf unternehmensexterne Organisationen
- Auswirkungen auf gesellschaftliche Akteure
- Auswirkungen auf den Staat
- Einschätzung politische Entwicklung Schweiz und EU
- Mengengerüst plausibilisieren
- Vergleich Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten

Zu den einzelnen Themenfeldern wurden Detailfragen ausgearbeitet. Basierend auf den zwei Raster – Themenfelder und Akteursgruppen – konnten Akteur spezifisch Fragebögen zusammengestellt werden. Die Fachgespräche wurden halbstandardisiert durchgeführt und der Fragebogen als Leitfaden verwendet. Auf Nachfrage der Gesprächspartnerinnen und -partner haben wir Zusammenfassungen der in den jeweiligen Themenfeldern enthaltenen Fragen im Voraus des Gesprächs zugestellt.

**Tabelle 13: Struktur des Gesprächsleitfadens**

| Fragenblock                                     | G1 | G2 | G3 | G4 | G5 | G6 | G7 | G8 | G9 | G10 | G11 | G12 | G13 |
|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|-----|
| Grundsätzliche Bedeutung der beiden Thematiken  | x  | x  | x  | x  | x  | x  | x  | x  | x  | x   | x   | x   | x   |
| Betroffenheit/Umgang/Relevanz Unternehmen heute |    |    |    |    |    |    | x  | x  | x  |     | x   |     |     |
| Auswirkungen auf Unternehmens                   |    |    |    |    |    |    | x  | x  | x  |     |     |     |     |

| Fragenblock  | G1 | G2 | G3 | G4 | G5 | G6 | G7 | G8 | G9 | G10 | G11 | G12 | G13 |
|--|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|-----|
| Auswirkungen Beziehung Unternehmen und Externe       | x  |    |    | x  |    | x  | x  | x  | x  |     | x   |     | x   |
| Auswirkungen auf unternehmens-externe Organisationen | x  | x  | x  | x  | x  | x  |    |    |    |     |     |     | x   |
| Auswirkungen auf gesellschaftliche Aspekte           | x  | x  |    |    |    | x  |    |    |    | x   |     |     | x   |
| Auswirkungen auf Staat                               |    |    |    |    |    |    |    |    |    | x   |     | x   | x   |
| Einschätzung politische Entwicklung CH und EU        | x  |    | x  |    |    |    |    |    |    | x   |     |     |     |
| Mengengerüst plausibilisieren                        |    |    |    | x  |    | x  |    |    |    | x   |     | x   |     |
| Vergleich NBP und Sorgfaltspflichten                 | x  |    |    |    |    |    | x  | x  |    | x   | x   |     |     |

Anmerkung: Gruppen beziehen sich auf die Tabelle 12 oben. Quelle: Eigene Darstellung

